

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

3. Lieferung

Inhalt

61 Steuern und Abgaben

610 Allgemeines Steuerrecht

— Zweiter Teil —

610-5 Gebühren und Kosten		Seite	610-6 Besonderes Steuerrecht		Seite
610-5-1	Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 9. 6. 1939	4	610-5-2	Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) v. 12. 4. 1961	16
Partielles Recht für:					
610-5-1 a	Bayern: Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 12. 7. 1948	15	610-6-1	Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStV) v. 20. 12. 1941	24
(Nur mit Überschrift aufgenommen)			610-6-2	Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken v. 26. 10. 1944	26
610-5-1 b	Bremen: Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 2. 5. 1949	15	610-6-2-1	Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken v. 26. 7. 1957	27
(Nur mit Überschrift aufgenommen)			610-6-3	Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Steuergesetz) v. 11. 10. 1957	28
610-5-1 c	Hamburg: Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 1. 2. 1949	15	610-6-4	Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer i. d. F. v. 2. 11. 1961	29
(Nur mit Überschrift aufgenommen)			610-6-4-1	Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer v. 28. 2. 1962	31
610-5-1 d	Hessen: Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 24. 1. 1949	15	610-6-5	Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BHG 1962) i. d. F. v. 26. 7. 1962	33
(Nur mit Überschrift aufgenommen)			610-6-6	Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuergesetz) v. 23. 12. 1963	41
610-5-1 e	Niedersachsen: Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 30. 3. 1949	15			
(Nur mit Überschrift aufgenommen)					
610-5-1 f	Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 14. 7. 1949	15			
(Nur mit Überschrift aufgenommen)					
610-5-1 g	Schleswig-Holstein: Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 31. 3. 1949	15			
(Nur mit Überschrift aufgenommen)					

610-7 Bewertung		Seite	610-8 Bodenschätzung		Seite
610-7	Bewertungsgesetz (BewG) v. 16. 10. 1934 ..	46	610-8	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz — BodSchätzG) v. 16. 10. 1934	86
610-7-1	Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (BewDV) v. 2. 2. 1935	64	610-8-1	Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzDB) v. 12. 2. 1935 ..	88
610-7-2	Gesetz betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 v. 10. 3. 1949	79	610-8-2	Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte v. 28. 5. 1935 ..	91
<hr/>			610-8-3	Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (BodSchätz-OffVO) v. 31. 1. 1936	92
Partielles Recht für:			610-8-4	Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates v. 28. 9. 1950	93
610-7-2 a	Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über besondere Wertfortschreibungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 v. 15. 6. 1949	80	610-9 Einführung zu den Realsteuergesetzen		
(Nur mit Überschrift aufgenommen)			610-9	Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) v. 1. 12. 1936	96
610-7-2 b	Württemberg-Hohenzollern: Gesetz betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 v. 28. 6. 1949	80	610-10 Steuerberatungsgesetz		
(Nur mit Überschrift aufgenommen)			610-10	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) v. 16. 8. 1961	100
610-7-3	Verordnung über den Abzug von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens (BewV-Pensionsrückstellungen) v. 15. 8. 1961 ..	81	610-10-1	Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes (DVStBerG) v. 1. 8. 1962 ..	119

Zu 610-6 Hinweis auf Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

2330-9	Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) i. d. F. v. 25. 8. 1960;	800-7	Gesetz über Bergmannsprämien i. d. F. v. 19. 12. 1963;
2330-9-1	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WopPDV) i. d. F. v. 23. 6. 1961;	800-7-1	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPDV) v. 25. 6. 1957;
4120-4-1	Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften v. 20. 5. 1958;	800-8	Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer v. 12. 7. 1961;
7612-1	Spar-Prämiengesetz (SparPG 1963) i. d. F. v. 6. 2. 1963;	800-8-1	Verordnung zur Durchführung der lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (VermBDV) v. 17. 12. 1962.
7612-1-1	Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV 1963) i. d. F. v. 30. 7. 1963;		

Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

- Zur Vervollständigung der Rechtsdarstellung des Sachgebiets 610 Allgemeines Steuerrecht war die Berücksichtigung von Rechtsvorschriften erforderlich, die nur in Nebenverkündungsblättern veröffentlicht wurden. Diese Nebenverkündungsblätter unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 114-2 nicht der Bereinigung. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausschlußwirkung gilt daher nicht für die betreffenden Nebenverkündungsblätter.
- Wegen der Bezeichnung der Finanzbehörden in den vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung vergleiche Gesetz über die Finanzverwaltung 600-1 und Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Anhang zu 600-1.
Im Land Berlin gilt das FVG 600-1 bis auf weiteres nicht mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 und des § 39, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes ÜberleitungsG 603-5 und die dort enthaltene Maßgabe. Dementsprechend finden im Land Berlin bis auf weiteres auch die Abschnitte 1 bis 6 der 1. DAFVG Anhang zu 600-1 keine Anwendung.
- Das Wort „Reich“ ist, sofern es in vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung noch vorkommt, kursiv gedruckt, es sei denn, daß der geographische Begriff gemeint ist.
- Ist in einer Vorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

610 Allgemeines Steuerrecht

— Zweiter Teil — *

610-5 Gebühren und Kosten

Inhalt des ersten Teils:

- 610-1 Reichsabgabenordnung
- 610-2 Steueranpassungsgesetz
- 610-3 Steuersäumnisgesetz
- 610-4 Sonstige Rechtsvorschriften

Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntwein- monopolverfahren

Vom 9. Juni 1939

Reichsministerialbl. S. 1268

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung und des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird bestimmt: *

ERSTER ABSCHNITT

(§§ 1 bis 4)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1*

Grundsätzliche Bestimmung

(1) Im Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren werden für die besondere Inanspruchnahme der Verwaltung Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Trifft ein Zollverfahren mit einem anderen Steuerverfahren zusammen (z. B. bei der Einfuhr steuerbarer Waren), so sind bis zur Erledigung des Zollverfahrens Gebühren nach den für das Zollverfahren geltenden Bestimmungen zu erheben. Für das Umsatzausgleichsverfahren gilt dies auch nach erledigtem Zollverfahren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt hat oder, wenn die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet wird, wer nach den Abgabengesetzen der Zollverwaltung gegenüber berechtigt ist, über das Gut, auf das sich die Amtshandlung bezieht, zu verfügen (Zollbeteiligter, Warenführer, Schiffsführer, Betriebsinhaber usw.). Ist im amtlich überwachten Verkehr befindliches Gut ohne die notwendige amtliche Mitwirkung ausgehändigt worden und wird die nachträgliche Abfertigung zur Sicherung des Abgabenaufkommens angeordnet, so ist Gebührenschuldner, wer nach den Abgabengesetzen im Zeitpunkt der Aushändigung der Zollverwaltung gegenüber berechtigt war, über das Gut zu verfügen.

§ 3*

Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht, wenn der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Verordnung die Verpflichtung zur Gebührentichtung knüpft.

Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 4 G v. 1. 12. 1936 I 961; § 227 AO i. d. F. d. § 48 Nr. 13 G v. 5. 5. 1936 I 407; BranntwMonG 612-7

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

§ 3 Abs. 2: „Zolltechnische Prüfungsanstalt der Reichsfinanzverwaltung“ bzw. „Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt“ bzw. „Zollehranstalt“; „Reichsmonopolamt für Branntwein“ jetzt „Bundesmonopolamt für Branntwein“ siehe § 1 G v. 8. 8. 1951 602-1

§ 3 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100
§ 3 Abs. 5: Gestrichen durch § 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

(2) Die Zollstelle setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschildner ein. In den Fällen des § 22 haben die *Zolltechnische Prüfungsanstalt der Reichsfinanzverwaltung*, die *Zolltechnische Prüfungsstelle der Reichsfinanzverwaltung* oder das *Reichsmonopolamt für Branntwein* die Untersuchungsgebühren festzusetzen und einzuziehen, wenn sie die Warenuntersuchung vorgenommen oder veranlaßt haben.

(3) Die Gebührenschild wird mit der Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrags fällig. Gebührenschildnern, für deren Rechnung gebührenpflichtige Amtshandlungen häufiger ausgeführt werden, kann das Hauptzollamt oder Zollamt auf Antrag gestatten, die Gebühren wochen- oder monatsweise zu entrichten.

(4) Der Beteiligte ist, soweit erforderlich und zugänglich, auf die Verpflichtung zur Gebührentichtung im voraus hinzuweisen. Er hat auf Verlangen einen angemessenen Gebührenvorschuß einzuzahlen. Ein Gebührenvorschuß ist einzufordern, wenn der Eingang der Gebühren gefährdet erscheint oder wenn der Gebührenschildner Gebühren mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet hat.

(5)

§ 4*

(1) Das Hauptzollamt oder das von einem Oberbeamten geleitete Zollamt kann Gebühren auf Antrag erlassen, wenn die Amtshandlung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle veranlaßt worden ist. Es gilt im übrigen für den Erlaß von Gebühren § 131 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Im Branntweinmonopolverfahren sind für die Erhebung, die Niederschlagung und die Verjährung von Gebühren die Vorschriften des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

(§§ 5 bis 18)

Gebühren im Abfertigungs- und Überwachungsdienst *

§ 5*

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Gebühren sind zu erheben

1. für Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Amtsstunden,

§ 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100; AO 610-1
Überschrift vor § 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

§ 5 Nr. 3: AO 610-1; TabStG v. 4. 4. 1939 I 721; BranntwMonG 612-7; Mineralöl-Zollordnung v. 17. 2. 1906 RZBl. S. 394 gegenstandslos seit Inkrafttreten des Zolltarifs 1951 I S. 531 ff. (1. 10. 1951) auf Grund §§ 1 u. 2 ZolltarifG v. 16. 8. 1951 I 527

§ 5 Nr. 4: BranntwMonG 612-7

2. — wenn besondere Beamtenkräfte beansprucht werden —
 - a) für die Überwachung eines *Zolleigenlagers*, wenn es zu anderen Zwecken als zur Durchführung der amtlichen Aufsicht (§ 10 Abs. 1) geöffnet wird,
 - b) für die amtliche Bewachung oder Begleitung von Beförderungsmitteln oder Gütern,
3. für die Überwachung von Betrieben oder Unternehmungen, die besonderen Aufsichtsmaßnahmen auf Kosten des Betriebsinhabers oder Unternehmers unterworfen werden (z. B. nach § 197 der Reichsabgabenordnung, § 52 Abs. 2 des *Tabaksteuergesetzes*, § 51 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, § 48 Abs. 2 der *Mineralöl-Zollordnung*),
4. für die Überwachung von Betrieben, die im weingeistigen Gärungsverfahren Hefe oder andere Stoffe ohne gleichzeitige Branntweinergewinnung herstellen (§ 43 Ziff. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol),
5. für die Überwachung von Betriebsvorgängen, bei denen unter Verschluss oder unter ständiger amtlicher Überwachung stehende Geräte, Gefäße oder Vorrichtungen zu anderen als den angemeldeten Zwecken verwendet werden,
6. für Maßnahmen der amtlichen Aufsicht gemäß § 10 Abs. 2.

§ 6*

Amtsplätze, Amtsstunden

- (1) Den Amtsplätzen sind gleichzuachten
 1. die Räume einer öffentlichen Zollniederlage,
 2. die Privatzollböden an Lösch- und Ladeplätzen, die als Amtsplatz bestimmt worden sind,
 3. nach näherer Bestimmung der Oberfinanzdirektion bei Vorliegen eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses Bahnhöfe, Teile von Bahnhöfen und sonstige Plätze, an denen sich keine Zolldienststelle befindet,
 4. für Abfertigungen inländischen Rohtabaks die besonderen Tabakverwiegungsstellen (§ 20 Abs. 1 und 2 der *Tabakpflanzers-Ordnung*).
- (2) Amtsstunden sind die regelmäßigen Amtsstunden der zuständigen Zollstelle oder die besonders festgesetzten Dienstzeiten (*Verwiegungszeiten* — § 21 der *Tabakpflanzers-Ordnung* —).

§ 7*

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Abfertigungen, Bewachungen oder Begleitungen innerhalb des Betriebs der *Reichsmonopolverwaltung für Branntwein* sind gebührenfrei. Gebühren-

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2; TabPflO Anlage A zu § 94 TabStDB v. 6. 4. 1939 RMBl. S. 901 aufgeh. durch § 118 Abs. 2 Nr. 1 TabStDB v. 5. 6. 1953 612-1-1; TabPflO Anlage B zu § 74 TabStDB 612-1-1 zusammen mit §§ 72 bis 74 dieser DB aufgeh. u. ersetzt durch neugefaßte §§ 72 bis 74 auf Grund Art. 1 Nr. 34 V v. 31. 5. 1963 I 385, gem. Art. 4 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

§ 7: „Reichsmonopolverwaltung für Branntwein“ jetzt „Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ gem. G v. 8. 8. 1951 602-1; Branntw-VerwO Anlage 2 zu den Grundbestimmungen zum BranntwMonG 612-7-1

frei sind besonders Abfertigungen in Monopolagern (§ 77 BranntwVerwO), alle vollständigen Vergällungen von Branntwein, auch soweit sie in Privatbetrieben vorgenommen werden, die amtliche Begleitung oder Bewachung unter amtlicher Überwachung stehenden Branntweins, der von der *Reichsmonopolverwaltung* übernommen worden ist und von ihr versandt wird, sowie die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen solcher Sendungen unterwegs erforderlichen Amtshandlungen.

§ 8*

(1) Gebührenfrei sind Abfertigungen steuerbarer oder monopolabgabepflichtiger Erzeugnisse in Betrieben, in denen diese Erzeugnisse hergestellt oder gewonnen werden, wenn die Abfertigung spätestens am Vormittag des ihr vorangehenden Werktags bei der Zollstelle beantragt wird und soweit sie innerhalb der Amtsstunden oder nur aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der Amtsstunden stattfindet. Gebührenfrei sind unter den gleichen Voraussetzungen auch Abfertigungen von Zigarettenrohtabak in Zigarettenherstellungsbetrieben.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Vergällungen zur Erlangung einer Abgaben- oder Preisvergünstigung, es sei denn, daß es sich um die vollständige Vergällung von Branntwein nach § 7 handelt,
2. für Abfertigungen, die auf Antrag zu einer von dem Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden, wenn durch die Bewilligung des Antrags eine Diensterschwerung eintritt,
3. für Abfertigungen von Waren, die gegen Abgabenvergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen,
4. für die vierte und jede weitere Branntweinabnahme innerhalb eines Monats.

§ 9

(1) Gebührenfrei sind ferner

1. Abfertigungen, deren Vornahme am Amtsplatz oder innerhalb der Amtsstunden aus dienstlichen Gründen unzweckmäßig ist,
2. Schiffsleichterungen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen und auf der Elbe, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht worden sind,
3. Abfertigungen an Bord von Kriegsfahrzeugen der *Kriegsmarine* in den Häfen,
4. Abfertigungen in den *Zollvormerklagern der Kriegsmarinebehörden*, wenn die Abfertigungen innerhalb der Amtsstunden stattfinden und nicht Privatpersonen *Gebührensschuldner* sind,
5. bei Grenzzollstellen
 - a) Abfertigungen von Reisenden, die keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen,
 - b) Abfertigungen eingegangener, sofort ohne Umladung unter Raumverschluß weitergehender Zollgüter,

6. Abfertigungen des Reisegepäcks einschließlich der mit Verzeichnis über Reisegepäck und Expreßgut angewiesenen Waren.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann bei besonderen Anlässen auf Grund eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses die gebührenfreie Abfertigung außerhalb der Amtsstunden auch in anderen Fällen vorübergehend zulassen.

§ 10

(1) Die amtliche Aufsicht ist gebührenfrei. Gebührenfrei sind insbesondere

1. im Zug der laufenden amtlichen Überwachung von Amts wegen angeordnete Bestandsaufnahmen, Nachprüfungen der Richtigkeit von Angaben (Anmeldungen) über den Raumgehalt von Geräten und Gefäßen sowie sonstige Maßnahmen der amtlichen Nachschau,
2. Aufsichtshandlungen, die zur Abgabensicherung aus Anlaß der Zurücknahme oder Vernichtung von Rohstoffen, Abfällen, Halb- oder Fertigerzeugnissen in amtlich überwachten Herstellungsbetrieben vorgenommen werden,
3. die Überwachung des Umpflügens eines Tabakfeldes infolge Mißwachses und die Beaufsichtigung der Vernichtung inländischen Rohtabaks vor der Verwiegung.

(2) Gebührenpflichtig sind jedoch Maßnahmen der amtlichen Aufsicht, die

1. durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die zur Abgabensicherung erlassenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen veranlaßt oder
2. auf Antrag zu einer von dem Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden, wenn durch die Bewilligung des Antrags eine Diensterschwerung eintritt.

§ 11 *

(1) Gebührenfrei sind

1. Bewachungen, die nur deshalb stattfinden, weil es aus dienstlichen Rücksichten unzweckmäßig ist, entlöschte Waren sofort weiter abzufertigen oder unter amtlichen Verschuß zu bringen,
2. Begleitungen ein- oder ausgehender Warensendungen zwischen der Zollgrenze oder dem Zollansageposten und der Grenzzollstelle,
3. Schiffsbegleitungen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen und auf der Elbe,
4. Warenbegleitungen, die innerhalb desselben Orts zwischen verschiedenen Zollstellen, zwischen einer Zollstelle, einem Monopolbetrieb oder einem Herstellungsbetrieb (§ 8 Abs. 1) und der Eisenbahn-

§ 11 Abs. 2: Gestrichen durch § 1 Nr. 6 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

oder Schiffsladestelle stattfinden und die sich an gebührenfreie Abfertigungen unmittelbar anschließen oder ihnen unmittelbar vorausgehen.

(2)

§ 12 *

Höhe und Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden Beamten:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. für Begleitungen einschließlich der Zeit des Rückweges und für Bewachungen | { | 1/180 des Verwaltungs-kostenbeitrages (§ 16) für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 3 in Ortsklasse S für jede — auch nur angefangene—Stunde; |
| 2. für andere Amtshandlungen | { | 1/180 des Verwaltungs-kostenbeitrages (§ 16) für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 8 in Ortsklasse S für jede — auch nur angefangene—Stunde. |

Der Bundesminister der Finanzen gibt die danach errechneten Gebührensätze im Bundeszollblatt bekannt. Sind den beauftragten Beamten Reisekosten zu vergüten, so sind Gebühren in Höhe des Betrags der Reisekostenvergütung zu erheben, wenn dieser Betrag höher ist als die nach Satz 1 geschuldeten Stundengebühren.

(2) Nichtbeamtete Hilfskräfte sind zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen in der Regel nicht heranzuziehen. Werden sie ausnahmsweise verwendet, so sind Gebühren nach Absatz 1 zu entrichten.

(3) Die Überschreitung einer vollen Doppelstunde oder Stunde (Absatz 1) bleibt außer Ansatz, wenn sie nicht mehr als eine Viertelstunde beträgt.

(4) Wird für den Gebührenschuldner unmittelbar vor oder nach der gebührenpflichtigen Amtshandlung eine gebührenfreie Amtshandlung vorgenommen, die auch ohne die gebührenpflichtige Amtshandlung stattfinden mußte, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn die Dauer der gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Viertelstunde nicht übersteigt.

§ 13 *

(1) Die Stundengebühren (§ 12) sind nach der Gesamtdauer der auf die Erledigung des Dienstauftrags verwendeten Zeit zu berechnen. In die Gesamtdauer sind Wegezeiten nicht einzurechnen. Die üblichen Betriebspausen (Frühstücks-, Mittagspausen) bleiben außer Betracht, wenn dienstliche Verrichtungen während dieser Zeiten nicht vorgenommen werden.

(2) Werden mehrere zeitlich voneinander getrennte Amtshandlungen an einem Tag für denselben Gebührenschuldner ausgeführt, so ist die Dauer jeder Amtshandlung auf volle Stunden aufzurunden, auch wenn dieselben Beamten verwendet werden. Die Aufrundung ist nur einmal vorzunehmen, wenn die Amtshandlungen desselben Beamten ganz oder teilweise in den Zeitraum einer Stunde

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 26. 4. 1960 I 289

§ 12 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 7 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

§ 13 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 8 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

fallen. Nur einmal ist ferner aufzurunden, wenn zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet werden oder wenn die Amtshandlung nur aus dienstlichen Rücksichten unterbrochen wird.

§ 14*

§ 15*

Werden gebührenpflichtige Amtshandlungen für mehrere Gebührenschuldner durch einen Beamten gleichzeitig oder nacheinander wahrgenommen, so hat jeder Gebührenschuldner die Gebühren zu entrichten, die er schulden würde, wenn die Amtshandlung für ihn allein vorgenommen würde.

§ 16*

(1) Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann die Oberfinanzdirektion anordnen, daß an Stelle der Einzelgebühren für jeden Beamten ein Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen ist. Dieser ist nach der Höhe des durchschnittlichen ungekürzten Dienst Einkommens von Beamten der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte befindet, zuzüglich 20 vom Hundert der darin enthaltenen Ruhegehaltfähigen Beträge sowie zuzüglich der für Beamte mit 2 Kindern zu gewährenden Kinderzuschläge zu bemessen. Bei Berechnung des durchschnittlichen Dienst Einkommens ist der dem Durchschnittsgehalt entsprechende Wohnungsgeldzuschuß für einen verheirateten Beamten am Ort der Dienstleistung zugrunde zu legen. Liegt der Betrag des Durchschnittsgehalts zwischen zwei Dienstaltersstufen, so ist die dem Durchschnittsgehalt am nächsten kommende Gehaltsstufe in Ansatz zu bringen. Der nach den Sätzen 2 und 3 errechnete Gesamtbetrag ist ebenso wie das Dienst Einkommen der Beamten zu kürzen. Der Verwaltungskostenbeitrag ist für jeden Monat am letzten Werktag des Monats einzuzahlen. Neben dem hier nach errechneten Betrag dürfen Beschäftigungstagegelder oder Trennungsschädigungen dem Gebührenschuldner nur dann zur Last gelegt werden, wenn sie dem Beamten lediglich auf Grund seiner ständigen Abordnung für diesen Gebührenschuldner auszus zahlen sind und eine andere mit geringeren Kosten für den Gebührenschuldner verbundene Regelung nicht möglich ist.

(2) Nimmt der Gebührenschuldner nicht die volle Diensttätigkeit der ständig bewilligten Beamten in Anspruch und ist es möglich, die Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil beschränkt werden.

(3) Die Dienststunden der Beamten, für die ein Verwaltungskostenbeitrag entrichtet wird, sind nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Betriebe anzupassen. Die bei durchgehender Arbeitszeit üblichen Betriebspausen (Frühstücks-, Mittagspausen) rechnen nicht zu den Dienststunden, wenn die Beamten dienstliche Verrichtungen während dieser Zeiten regelmäßig nicht vorzunehmen haben. Die für den

§ 14: Gestrichen durch § 1 Nr. 9 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

§ 15: I. d. F. d. § 1 Nr. 10 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

§ 16 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 V v. 13. 10. 1939 RMBl. S. 1462

§ 16 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

Hinweg zur Betriebsstätte und für den Rückweg erforderliche Zeit ist auf die Dienstzeit nicht anzurechnen. Soweit die nach Satz 2 und 3 errechnete Dienstzeit die festgesetzten Dienststunden überschreitet, sind Gebühren nach § 12 zu erheben.

(4) Der Gebührenschuldner hat, wenn er die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen will, dies dem Hauptzollamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für drei Monate, vom Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen. Der Anzeige bedarf es nicht, wenn die Abordnung der Beamten im voraus nur für einen bestimmten Zeitraum beantragt wird.

§ 17

Sondergebühren

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Beamten unentgeltlich an seinen Mahlzeiten teilnehmen zu lassen oder in anderer Weise angemessen zu beköstigen. Die Zollstelle kann aus besonderen Gründen anordnen, daß die Beamten sich auf eigene Rechnung beköstigen. In diesem Fall erhöhen sich die Begleitungsgebühren um den Betrag, der dem Beamten bestimmungsgemäß als Tagsgeld auszus zahlen ist.

§ 18

Wird eine Amtshandlung durch die Schuld des Beteiligten oder einer Person, deren Mitwirkung er sich bedient, verzögert, unterbrochen oder vereitelt, so kann die Zollstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung bei einer gebührenpflichtigen Amtshandlung den Gebührensatz verdoppeln oder bei einer gebührenfreien Amtshandlung Gebühren erheben. Im Fall der Vereitelung sind Gebühren insoweit zu erheben, als ein Verwaltungsaufwand verursacht worden ist. Eine Schuld liegt auch vor, wenn die erforderlichen Hilfskräfte nicht gestellt werden.

§ 19*

Sonstige Kosten

DRITTER ABSCHNITT

(§§ 20 bis 23)

Gebühren für Warenuntersuchungen und für Ausstellung von Urkunden

§ 20*

Warenuntersuchungen

(1) Im Zollverfahren sind für die Untersuchung von Waren durch eine *Zolltechnische Prüfungs-*

§ 19: Gestrichen durch § 1 Nr. 12 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

§ 20 Abs. 1 u. 2: „Zolltechnische Prüfungsanstalt der Reichsfinanzverwaltung“ bzw. „Zolltechnische Prüfungsstelle der Reichsfinanzverwaltung“ siehe Fußnote zu § 3 Abs. 2

§ 20 Abs. 1 Nr. 7: § 81 AZO v. 21. 3. 1939 RMBl. S. 313 (geändert auf Grund § 1 Nr. 7 Buchst. a bis c V v. 8. 10. 1956 I 795) aufgehoben durch § 90 Abs. 3 Nr. 1 ZollG v. 14. 6. 1961 I 737, 761; jetzt §§ 28 bis 31 AZO v. 29. 11. 1961 613-1-1

§ 20 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 13 V v. 27. 11. 1943 RMBl. S. 100

anstalt der Reichsfinanzverwaltung, eine Zolltechnische Prüfungsstelle der Reichsfinanzverwaltung, eine öffentliche Untersuchungsanstalt oder einen Berufssachverständigen Gebühren zu erheben,

1. wenn die Zollstelle die Untersuchung veranlaßt, weil sie die Angaben des Verfügungsberechtigten über die Beschaffenheit der Ware für unrichtig oder seine Einwendungen gegen die beabsichtigte Zollbehandlung für unbegründet hält, und wenn die Untersuchung die Angaben als unrichtig oder die Einwendungen als unbegründet erweist,
2. wenn die Untersuchung dadurch verursacht wird, daß der Verfügungsberechtigte unzulängliche Angaben über die Beschaffenheit der Ware auf Verlangen nicht ausreichend ergänzt,
3. wenn die Untersuchung aus Anlaß der Prüfung eines Antrags auf Gewährung einer in das Ermessen der Zollverwaltung gestellten Zollvergünstigung stattfindet,
4. wenn Waren des freien Verkehrs untersucht werden, bei deren Ausfuhr (Zollagerung) auf Grund ihres Gehalts an verzollten Bestandteilen Zollvergütung beansprucht wird,
5. wenn Vergällungsmittel auf ihre Eignung zum Vergällen geprüft werden,
6. wenn die Warenuntersuchung aus Gründen der laufenden Zollüberwachung stattfindet und durch die Untersuchung ein Verstoß gegen allgemein vorgeschriebene oder besonders angeordnete Überwachungsbestimmungen festgestellt wird,
7. wenn die Warenuntersuchung durch einen Antrag auf Erteilung verbindlicher Zollauskunft (AZO § 81 Abs. 1) verursacht wird.

(2) Wird die Ware, ohne daß ein dringendes Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist, auf besonderen Antrag nicht durch eine Zollstelle, eine Zolltechnische Prüfungsanstalt der Reichsfinanzverwaltung oder eine Zolltechnische Prüfungsstelle der Reichsfinanzverwaltung, sondern durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt oder einen Berufssachverständigen untersucht, so ist die Untersuchung in jedem Fall gebührenpflichtig.

(3) Die Kosten der Verpackung und Versendung von Waren und Proben hat der Gebührenschuldner zu tragen. Sie werden als Gebühren den Untersuchungsgebühren hinzugerechnet, wenn der Gebührenschuldner sie nicht schon beglichen hat.

§ 21 *

(1) Im Verbrauchsteuerverfahren sind Warenuntersuchungen, die zum Zweck der Abgabenermittlung vorgenommen werden, gebührenfrei. Im Umsatzausgleichsteuerverfahren gilt § 20 entsprechend. Für Untersuchungen, die nicht zum Zweck der Abgabenermittlung vorgenommen werden, gilt § 20 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 21 Abs. 2: „Reichsmonopolamt für Branntwein“ siehe Fußnote zu § 3 Abs. 2

(2) Im Branntweinmonopolverfahren sind Warenuntersuchungen, die durch die in § 20 Abs. 1 aufgeführten Untersuchungsstellen oder durch das Reichsmonopolamt für Branntwein ausgeführt werden, gebührenpflichtig

1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Ziff. 5,
2. wenn die untersuchten Stoffe den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen,
3. wenn die zu prüfenden Angaben des Beteiligten unrichtig befunden werden,
4. wenn die Untersuchung aus Anlaß einer Vergünstigung erforderlich wird.

§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 *

Für gebührenpflichtige Warenuntersuchungen, die von einer Zolltechnischen Prüfungsanstalt der Reichsfinanzverwaltung, einer Zolltechnischen Prüfungsstelle der Reichsfinanzverwaltung oder von dem Reichsmonopolamt für Branntwein vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem anliegenden Tarif zu erheben. Ist die Untersuchung von einer anderen Untersuchungsstelle ausgeführt worden, so hat der Beteiligte, wenn die Untersuchungsstelle eine Vergütung verlangt, als Gebühr die entstandenen Kosten zu zahlen. Die Höhe dieser Kosten ist für jeden Fall besonders festzustellen und so zu bemessen, daß den Sachverständigen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt wird.

§ 23

Ausstellung amtlicher Urkunden

Wird auf Antrag an Stelle eines abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Erlaubnis-, Zusage-, Bezugsscheins oder einer ähnlichen über die Gewährung einer Vergünstigung ausgestellten Urkunde eine neue Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift erteilt, so ist für die neu ausgestellte Urkunde eine Gebühr von 5 DM zu erheben. Desgleichen ist, wenn auf Antrag mehrere Urkunden für denselben Zweck (z. B. Teilerlaubnisscheine) oder zu einer vorhandenen Urkunde weitere Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Teilabschriften ausgestellt werden, für die zweite und jede weitere Ausfertigung oder Abschrift eine Gebühr von 2 DM zu erheben. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß Teilerlaubnisscheine in bestimmten Fällen gebührenfrei ausgestellt werden können.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24 *

Übergangsbestimmungen

§ 22 Satz 1: „Zolltechnische Prüfungsanstalt der Reichsfinanzverwaltung“ bzw. „Zolltechnische Prüfungsstelle der Reichsfinanzverwaltung“ sowie „Reichsmonopolamt für Branntwein“ siehe Fußnote zu § 3 Abs. 2
§ 24: Durch Zeitablauf erledigte Vorschrift

§ 25*

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft. . . .

(2) In Kraft bleiben:

§ 39 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz — Erhebung einer

§ 25 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschriften

§ 25 Abs. 2: TabStDB v. 6. 4. 1939 RMBL. S. 901 aufgeh. durch § 118 Abs. 2 Nr. 1 TabStDB v. 5. 6. 1953 612-1-1, jetzt § 11 Abs. 1 TabStG 612-1 u. §§ 31 bis 35 TabStDB 612-1-1; „Anleitung für die Zollabfertigung“ erschienen gem. Bundesratsbeschuß v. 23. 1. 1906 Zentralbl. S. 31 im Verlag R. v. Deckers, Berlin (zahlreiche Änderungen), gegenstandslos seit Inkrafttreten des Zolltarifs 1951 I 531 ff. (1. 10. 1951) auf Grund §§ 1 u. 2 ZolltarifG v. 16. 8. 1951 I 527; von den aus Teil III dieser Anleitung zitierten Gebührenvorschriften gelten nur noch die unter Nr. 3 b aufgeführten §§ der Weinzoll-Ordnung v. 17. 7. 1909 Zentralbl. S. 333 i. d. F. d. V v. 23. 3. 1939 RZBl. S. 159 ff., hier S. 182 Abschnitt II Nr. 4

§ 25 Abs 3: Gegenstandslos

besonderen Gebühr für Umtausch oder Ersatz von Tabaksteuerzeichen — und aus Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung die Gebührenvorschriften in

Nr. 1 . . . ,

Nr. 3 b (Wein-Zollordnung) § 3, § 8 Abs. 4, § 17 a Abs. 4, § 25 Abs. 1, § 32, § 33 Abs. 1,

Nr. 7 . . . ,

Nr. 20 . . . ,

Nr. 30 . . . ,

Nr. 120

(3) . . .

Der Reichsminister der Finanzen

Anlage*
(zu § 22)Gebührentarif
für Untersuchungen

- A. Physikochemische Messungen und Untersuchungen
 B. Allgemeine chemische Untersuchungen
 C. Besondere chemische Untersuchungen
 D. Technische Vorschriften (TV)
 E. Eisen, Ferrolegerungen und Stahl
 F. Kakaozoll-Vergütungsordnung
 G. Zuckersteuer-Vergütungsordnung
 H. Zuckersteuer-Befreiungsordnung
 I. Salzsteuer-Befreiungsordnung
 K. Mineralölzoll
 L. Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung
 M. Branntweinmonopol
 N. Süßstoffsteuer

Vorbemerkungen

1. Die Untersuchungsgebühr ist nach den in den Abschnitten A bis N aufgeführten Sätzen zu bemessen. Sind Gebührensätze nicht festgesetzt oder ist bestimmt, daß die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, so ist für jede — auch nur angefangene — Stunde eine Gebühr von 10 DM anzusetzen.

2. Werden aus einer Sendung gleichzeitig drei oder mehr gleichartige Proben untersucht, so sind die Gebühren für die Untersuchung der dritten Probe und aller weiteren Proben nur zur Hälfte anzusetzen.

A. Physikochemische Messungen und Untersuchungen

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Längen- bzw. Dickenmessungen | DM |
| a) mit Mikrometer | 4 |
| b) mit Meßmikroskop | 6 |
| 2. Siebanalyse (nach DIN 1171) | |
| a) erste Fraktion | 7 |
| b) jede weitere Fraktion | 4 |
| 3. Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper | |
| a) mittels der Spindel | 3 |
| b) mittels der Mohr-(Westphal-)schen Waage | 4 |
| c) mittels des Pyknometers | 8 |
| d) nach dem Schwebeverfahren | 9 |
| e) nach dem Schüttgewicht (augenscheinliche Dichte) | 4 |
| 4. Bestimmung der Viskosität nach Engler, Engler-Holde, Höppler | |
| a) bis + 50° C | 12 |
| b) über + 50° C | 18 |
| 5. Messungen mit dem | |
| a) Refraktometer bei + 15° bis 25° C | 6 |
| b) Interferometer | 15 |
| c) Colorimeter (Photometer) | 12 |
| d) Nephelometer | 10 |
| e) Polarimeter | 9 |
| f) Hand- bzw. einfachen Spektrometer | 10 |
| g) Spektrographen | |
| aa) qualitativ | } nach
Zeit-
aufwand |
| bb) quantitativ | |
| 6. Lumineszenzanalyse | 10 |

Anlage: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 26. 4. 1960 I 289
 Abschnitt H: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 28. 3. 1962 I 205
 Abschnitt N: Angef. durch Art. I Nr. 2 V v. 28. 3. 1962 I 205

- | | |
|---|--------------------------|
| 7. Radioaktivität (zwei Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten) | DM
80 |
| 8. Chromatographische Bestimmungen | nach
Zeit-
aufwand |
| 9. Bestimmung des pH-Wertes | |
| a) mit Indikatorfolien | 4 |
| b) colorimetrisch | 6 |
| c) elektrometrisch | 12 |
| 10. Schmelzpunkt organischer Stoffe | |
| a) einfach | 6 |
| b) nach der Mikromethode von Kofler | nach
Zeit-
aufwand |
| 11. Erstarrungspunkt organischer Stoffe nach Shukoff | 9 |
| 12. Molekulargewichtsbestimmung | |
| a) durch Gefrierpunktserniedrigung bzw. Siedepunktserhöhung | 20 |
| b) nach Rast | 10 |
| 13. Siedepunktsbestimmung | 10 |
| 14. Bestimmung der flüchtigen Anteile | |
| a) durch einfache Destillation | 10 |
| b) durch fraktionierte Destillation bei normalem Druck | 12 |
| c) durch Vakuumdestillation | nach
Zeit-
aufwand |
| d) durch Wasserdampfdestillation | 14 |
| 15. Löslichkeit und Unlöslichkeit in Wasser, Säuren, Laugen oder in organischen Lösungsmitteln (ausgenommen Aschen B 2) | 14 |
| 16. Extraktion und Perforation | 20 |
| 17. Mikroskopische Untersuchungen | |
| a) einfach | 4 bis 8 |
| b) schwierig | 10 bis 14 |
| c) mit Auszählen oder quantitativer Schätzung | nach
Zeit-
aufwand |
| 18. Physikochemische Messungen und Untersuchungen, anderweit nicht genannt | nach
Zeit-
aufwand |
| B. Allgemeine chemische Untersuchungen | |
| 1. Bestimmung des Wassers bzw. des wasserfreien Stoffes | |
| a) mittelbar aus der Dichte | 6 |
| b) unmittelbar durch Trocknen | |
| aa) in sirupartigen Massen und Flüssigkeiten | 12 |
| bb) in anderen Stoffen | 10 |
| c) durch Xylol-Destillation | 15 |
| d) nach der Methode von K. Fischer | 25 |
| 2. Bestimmung der Asche | |
| a) Gesamtasche | 9 |
| b) wasserlösliche bzw. unlösliche Asche | 6 |
| c) säurelösliche bzw. unlösliche Asche | 6 |
| d) Alkalität der wasserlöslichen Asche | 6 |
| 3. Nachweis und Bestimmung der Bestandteile der Asche und des wasserfreien Stoffes | |
| a) Halogene | |
| aa) qualitativ | 4 |
| bb) quantitativ | 8 |

b) Nitrate	DM
aa) qualitativ	3
bb) quantitativ	15
c) Sulfate	
aa) qualitativ	3
bb) quantitativ	10
d) Phosphate	
aa) qualitativ	4
bb) quantitativ	12
e) Nachweis und Bestimmung der Kationen	
aa) einfache Untersuchung	4
bb) schwierige Untersuchung	nach Zeit- aufwand
4. Elementaranalyse	
a) Vorbereiten und Trocknen	6
b) Kohlenstoff und Wasserstoff	10
c) Schwefel	12
d) Halogene	10
e) Methoxygruppen	12
f) Phosphor	12
g) Sauerstoff, direkt bestimmt	8
h) andere Elemente, ausgenommen Stickstoff	nach Zeit- aufwand
5. Bestimmung des Stickstoffs und seiner Verbindungen	
a) Gesamtstickstoff	12
b) Eiweißstickstoff	18
c) Ammoniak	10
d) Harnstoff	15
6. Bestimmung der Kohlenhydrate*)	
a) Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extraktstoffe	24
b) Direkt reduzierender Zucker, gewichtsanalytisch	10
c) Gesamtzucker, nach Inversion	12
d) Invertzucker und Stärkesirup	
aa) qualitativ	5
bb) quantitativ	12
e) Polarisation vor und nach der Inversion	12
f) Dextrine	25
g) Stärke (ausgenommen D 4)	
aa) polarimetrisch	15
bb) gewichtsanalytisch	20
h) Rohfaser	20
i) Milchzucker	
aa) polarimetrisch	10
bb) gewichtsanalytisch	12
7. Bestimmung des Weingeistes**)	
a) aus der Dichte des Destillats	10
b) aus der Dichte nach dem Ausschütteln mit Petrolbenzin	20
c) qualitativer Nachweis	8
8. Bestimmung des Methylalkohols (neben Weingeist)	
a) qualitativ	15
b) quantitativ	30
9. Bestimmung des Isopropylalkohols	
a) qualitativ	9
b) quantitativ	18
c) neben Weingeist und Methylalkohol	30
10. Bestimmung des Glycerins (quantitativ)	27
11. Nachweis künstlicher Farbstoffe	6

*) Bestimmungen auf Grund der Zuckersteuer-Vergütungsordnung s. unter G

***) Bestimmungen auf Grund der TB zum Branntweinmonopolgesetz s. unter M.
(Fußnoten Bundesgesetzbl. 1960 I 291)

12. Bestimmung der freien Säuren	DM
a) Gesamtsäuren	6
b) nichtflüchtige	9
c) flüchtige	12
13. Allgemeine chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt	nach Zeit- aufwand
C. Besondere chemische Untersuchungen	
1. Ole, Fette, Wachse und dgl.	
a) Gesamtfett (Ätherauszug)	18
b) Refraktion bei Temperaturen unter + 15° C und über + 25° C	8
c) Schmelzpunkt von Fettsäuren mit Spaltung und Reinigung	25
d) Schmelzpunktdifferenzmethode nach Böhmer	40
e) Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäure	10
f) Verseifungszahl	12
g) Säure- und Verseifungszahl	15
h) Unverseifbares	25
i) Jodzahl	18
k) Reichert-Meissl- und/oder Polenske-Zahl	
aa) einzeln	18
bb) gemeinsam	25
l) Acetylzahl	24
m) Nickel	10
n) Isoölsäure (gehärtete Fette)	40
o) Farbreaktionen	5
2. Kaffee, Tee und deren Zubereitungen	
a) Wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)	15
b) Koffein bzw. Teein	20
c) Chloraminzahl	12
3. Bestimmung des Kreatinins	25
4. Bestimmung der Lecithinphosphorsäure	25
5. Nachweis und Bestimmung von Verdickungsmitteln (z. B. Pektine, Johannisbrotkernmehl, Zellulosederivate)	12
6. Prüfung auf Lutein, qualitativ	5
7. Ermittlung des Chloridgehaltes in Alkalihydroxyden	12
8. Ermittlung des K ₂ O-Gehaltes in	
a) Kaliumsulfat	10
b) Kaliummagnesiumsulfat	12
9. Bestimmung der Abietinsäure in disproportioniertem Kolophonium	nach Zeit- aufwand
10. Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen	
a) Vitamin A	} nach Zeit- aufwand
b) Carotin	
c) Vitamin B ₁	
d) Vitamin B ₂	
e) Vitamin C	
f) Vitamin E	
g) Vitamin D	
11. Kunststoffe	
a) Polyamide	20
b) Silikone	30
c) Polyvinylchlorid	12
d) Weichmacher in Polyvinylchlorid	15
e) Polyisobutylen	15
f) Polyäthylen	12
g) Polyvinylacetat	20
h) Polyacrylsäure und ihre Derivate	25
i) Polyfluorverbindungen	25
k) Polystyrol	12

12. Kautschuk und Kautschukwaren	DM	11. Unterscheidung zwischen Pergamentersatzpapier und anderen Nachahmungen von Pergamentpapier (TV zu 48.03)	DM
a) Trockenstoff von Latex	12		6
b) Dichte nach dem Schwebeverfahren	12	12. Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale von bloß angefärbten, durch bloßes Dämpfen gebräunten und gefärbten (kremierten) Garnen (TV zu XI I)	9
c) Asche	12	13. Feststellung der Feinheitnummer von Garnen und der Lauflänge im Zwirn (TV zu XI II)	9
d) Extraktion der Harze	18	14. Quantitative Bestimmung der Spinnstoffe in Mischwaren (TV zu XI Vorschrift 2)	nach Zeit- aufwand
e) Isolierung der Kohlenwasserstoffe	24	15. Feststellung der Feinheitnummer, der mittleren Faserlänge und der mittleren Faserfeinheit bei sogenannten harten Kammgarnen (TV zu 53.07, Anmerkung)	15
f) Refraktion der isolierten Kohlenwasserstoffe bei + 20° C	12	16. Feststellung des Quadratmetergewichtes von Geweben (TV zu 53.11, 55.07, 55.09, 58.08 und 58.09)	9
g) Burchfield-Test	6	17. Feststellung der Fadenzahl von Gewebeflächen (TV zu 55.07 und 55.09)	6
h) Weber-Test	6	18. Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektrolechen (TV zu 73 Vorschrift 1 n)	nach Zeit- aufwand
i) Jodzahl	18		
k) Stickstoff nach Kjeldahl	18	E. Eisen, Ferrolegerungen und Stahl	
l) Chlor, quantitativ	18	1. Eisen und Ferrolegerungen	
m) Löslichkeitsbestimmung	6	a) qualitative Untersuchung	18
n) Bestimmung des Gewebeanteils	12	b) Bestimmung des Gehaltes an Aluminium	27
o) Acetonextrakt	15	c) Bestimmung des Gehaltes an Chrom	27
p) Chloroformextrakt	15	d) Bestimmung des Gehaltes an Eisen	18
q) mineralische Stoffe, quantitativ	12	e) Bestimmung des Gehaltes an Kohlenstoff	
r) Ruß, quantitativ	12	aa) in Ferrolegerungen	15
s) Kautschuksubstanz in Vulkanisaten	12	bb) in Roheisen	12
t) Gesamtschwefel	20	f) Bestimmung des Gehaltes an Kupfer	27
u) Schwefel im Acetonextrakt	20	g) Bestimmung des Gehaltes an Mangan	15
v) Schwefel im Chloroformextrakt	20	h) Bestimmung des Gehaltes an Molybdän	27
w) Herstellung von Kautschukmischungen und anschließende Vulkanisation	35	i) Bestimmung des Gehaltes an Nickel	20
x) Defo-Elastizität	20	k) Bestimmung des Gehaltes an Phosphor	20
y) Shore-Härte	4	l) Bestimmung des Gehaltes an Silizium	20
z) Rückprallelastizität	4	m) Bestimmung des Gehaltes an Titan	24
aa) Bestimmung der Zerreißfestigkeit	18	n) Bestimmung des Gehaltes an Vanadium	27
bb) Bestimmung der bleibenden Dehnung	6	o) Bestimmung des Gehaltes an Wolfram	27
13. Besondere chemische Bestimmungen, anderweit nicht genannt	nach Zeit- aufwand	p) Bestimmung des Gehaltes an anderen Legierungselementen (z. B. Niob)	27
		2. Stahl	
D. Technische Vorschriften (TV)		a) qualitative Untersuchung	18
1. Unterscheidung von unbearbeitetem, auch mechanisch geklärtem oder entwässertem Rizinusöl von bearbeitetem Rizinusöl (TV zu 15.07)	12	b) Bestimmung des Gehaltes an Aluminium	27
2. Ermittlung der Lebendlänge zubereiteter Heringe (TV zu 16.04)	6	c) Bestimmung des Gehaltes an Blei	27
3. Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure (TV zu 22.05, Anmerkung 4, II)	9	d) Bestimmung des Gehaltes an Chrom	
4. Ermittlung des Stärkegehaltes von Mülereierzeugnissen aus Getreide (TV zu 23.02)	18	aa) in löslichen Stählen	15
5. Bestimmung der verfügbaren Phosphorsäure in Superphosphaten (TV zu 31.03)	30	bb) in korrosionsfesten Stählen	30
6. Untersuchung von Vergällungsmitteln auf Eignung zum Ungenießbarmachen von Kasein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sogenanntem pflanzlichen Kasein) (TV zu 35.01, 35.02, 35.04 Anmerkungen zu den Absätzen A)	10	e) Bestimmung des Gehaltes an Kobalt	30
	je Ver- gällungs- mittel	f) Bestimmung des Gehaltes an Kohlenstoff	15
7. Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung (TV zu 38.03 I und 44.02)	10	g) Bestimmung des Gehaltes an Kupfer	27
8. Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung (TV zu 38.03 II)	40	h) Bestimmung des Gehaltes an Mangan	12
9. Unterscheidung zwischen Sägespänen und Holzmehl (TV 44.01 und 44.12)	9	i) Bestimmung des Gehaltes an Molybdän	27
10. Unterscheidung zwischen Papier, Pappe und Filterplatten aus Papierhalbstoff mit Asbestgehalt des Kapitels 48 und Waren aus Asbest (z. B. Kapitel 68) (TV zu 48)	15	k) Bestimmung des Gehaltes an Nickel	
		aa) gewichtsanalytisch	20
		bb) maßanalytisch oder colorimetrisch	20
		l) Bestimmung des Gehaltes an Phosphor	20
		m) Bestimmung des Gehaltes an Silizium	
		aa) in unlegierten Stählen	20
		bb) in legierten Stählen	20
		n) Bestimmung des Gehaltes an Schwefel	15

o) Bestimmung des Gehaltes an Titan (colorim.)	DM 24
p) Bestimmung des Gehaltes an Vanadium	27
q) Bestimmung des Gehaltes an Wolfram	27
r) Vollanalyse von Kohlenstoffstählen (Kohlenstoff, Mangan, Phosphor, Schwefel, Silizium)	
aa) mit Kupfer	60
bb) ohne Kupfer	50
F. Kakaozoll — Vergütungsordnung *)	
1. Kakaobruch (Verunreinigungen, Asche)	12
2. Kakaomasse (gesamte und säureunlösliche Asche, Bestimmung und Prüfung des Fettes auf Reinheit, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	40
3. Kakaobutter (Refraktion, Schmelzpunkt, Jodzahl, Reichert-Meissl-Zahl, Schmelzpunkt der nicht flüchtigen Fettsäuren, Löslichkeit in Petroläther)	35
4. Kakaopulver, Kakaopreßkuchen (Wasser, gesamte und säureunlösliche Asche, Bestimmung und Prüfung des Fettes auf Reinheit, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	40
5. Schokolade	
a) gewöhnliche (Wasser, Zucker, gesamte und säureunlösliche Asche, Prüfung des Fettes auf Reinheit, mikroskopische Untersuchung)	40
b) Milkschokolade (Wasser, Zucker, gesamte und säureunlösliche Asche, Milchzucker, Milchlaktose, Prüfung auf Anwesenheit anderer Fette, mikroskopische Untersuchung)	50
c) gewöhnliche Schokolade mit größeren Stücken von Nüssen, Mandeln und dgl. (wie 5 a)	45
d) desgleichen Milkschokolade	55
e) gewöhnliche Schokolade mit einem Kern von Krem (wie 6 a)	45
f) desgleichen Milkschokolade (wie 6 b)	60
g) gewöhnliche Schokolade mit Mokkageschmack (wie 5 a)	45
h) desgleichen Milkschokolade (wie 5 b)	55
i) gewöhnliche oder Milkschokolade mit zerkleinerten bzw. fein zerriebenen Nüssen, Mandeln und dgl. (Gesamtzucker, sonstige Nichtkakaobestandteile — soweit möglich — und Schätzung der Kakaobestandteile)	25
6. Pralinen	
a) mit Überzugsmasse aus gewöhnlicher Schokolade (Gesamtzucker, Untersuchung der Überzugsmasse nach 5 a)	45
b) mit Überzugsmasse aus Milkschokolade (Gesamtzucker, Untersuchung der Überzugsmasse nach 5 b)	65
7. Mischungen von Kakaopulver mit einem Mehl (gesamte und säureunlösliche Asche, Stärke- und Fettbestimmung, Refraktion, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	45

*) Die unter 5 und 6 aufgeführten Waren sind bei der Gebührens-berechnung als gleichartig i. S. der Nr. 2 der Vorbemerkungen anzusehen; die volle Gebühr ist für die beiden Proben oder zwei von denjenigen Proben anzusetzen, für deren Untersuchung die höchsten Sätze vorgesehen sind. (Fußnote Bundesgesetzbl. 1960 I 293)

G. Zuckersteuer-Vergütungsordnung DM

1. Rübenzuckerhaltige, stärkezuckerfreie Waren	
a) invertzuckerfreie (Polarisation vor und nach der Inversion)	15
b) invertzuckerhaltige (Inversionspolarisation, Gesamtzucker gewichtsanalytisch)	21
2. Rübenzucker- und stärkezuckerhaltige Waren	
a) invertzuckerfreie (Polarisation vor und nach der Inversion und direkt reduzierender Zucker)	24
b) invertzuckerhaltige (Inversionspolarisation, Gesamtzucker gewichtsanalytisch, wasserfreier Stoff)	27
3. Stärkezuckerhaltige, rübenzuckerfreie Waren (direkte Polarisation der Ware und des verwendeten Stärkezuckers)	15

H. Zuckersteuer-Befreiungsordnung (Untersuchung von Vergällungsmitteln)

1. Fettsäuren	15
2. Pottasche und Soda	9
3. Seifenpulver	6
4. Seifenflocken	6
5. Natrium- und Kaliumhydroxyd	9
6. Eisenoxyd	6
7. Petroleum und sonstige Mineralöle	15
8. Sulfitablauge	15
9. Natronwasserglaspulver	6
10. Phenol	15
11. beta-Naphthol	6

I. Salzsteuer-Befreiungsordnung (Untersuchung von Vergällungsmitteln)

1. Mineralöl	15
2. Seifenpulver	6
3. Chicagoblau 6 B technisch, Benzobillantblau 6 BS, Heliotropin und Soda	9
4. Eisenoxyd	6
5. Ponceau 6 R	6

K. Mineralölzoll

1. Destillation nach DIN 52137 (Teeröle)	18
2. Destillation nach DIN 51751 und 51752 (Erdöle)	18
3. Flammpunkt nach DIN 51755	12
4. Asphaltgehalt nach DIN 51557	18
5. Tropfpunkt Ubbelohde nach DIN 51801 oder Erstarrungspunkt nach DIN 51556	12
6. Phenolgehalt in Teerölen	15
7. Raffinationsgrad von Schmieröl	20

L. Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung

Reinigungsextrakte	
a) Furfuroltest	12
b) Viskositäts-Dichte-Konstante	15

M. Branntweinmonopol

(Technische Bestimmungen TB) *	
1. § 6 Ermittlung des Weingeistgehalts mit der Weingeistspindel	3

Technische Bestimmungen TB: VerwAnO des Bundesmonopolamtes v. 28. 2. 1958 BZBl. S. 314, geändert durch 1. Ber. v. 27. 8. 1958 BZBl. S. 569 u. durch 2. Ber. v. 5. 9. 1962 BZBl. S. 866

2. § 7	Ermittlung des Weingeistgehalts nach Raumhundertteilen bis höchstens 45 Raumhundertteile und des Extraktgehalts in extrakthaltigen Branntweinerzeugnissen, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten	DM	13. § 22	Untersuchung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen auf Methylalkohol, Aceton, Pyridinbasen und Phthalsäurediäthylester	DM
	a) Ermittlung des Weingeistgehalts	10	a)	Ermittlung des Gehalts an Methylalkohol, Aceton und Pyridinbasen	54
	b) Ermittlung des Extraktgehalts	6	b)	Ermittlung des Gehalts an Phthalsäurediäthylester	18
3. § 8	Vereinfachte Ermittlung des Weingeistgehalts nach Raumhundertteilen bis höchstens 45 Raumhundertteile in extrakthaltigem Trinkbranntwein und weingeisthaltigen Fruchtsäften sowie in Maischen und flüssigen Stoffproben, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten	10	14. § 23	Bestimmung des Aldehydgehalts in Rohbranntwein und Spriten	15
4. § 9/ § 10	Ermittlung des Weingeistgehalts nach Gewichtshundertteilen in extrakthaltigen Branntweinerzeugnissen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 45 Raumhundertteilen sowie in dickflüssigen Erzeugnissen und in Früchten oder Pflanzenteilen mit Branntwein, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten	15	15. § 24	Bestimmung des Fuselölgehalts in Rohbranntweinen aus Melasse und Hefewürzen	9
5. § 11	Ermittlung des Weingeistgehalts in Erzeugnissen, die außer Weingeist noch andere flüchtige Stoffe enthalten (Riech- und Schönheitsmittel, Heilmittel und Essenzen)	18	16. § 25	Bestimmung der flüchtigen Basen in Rohbranntweinen	21
6. § 12	Ermittlung des Gehalts an Äthyläther und Weingeist in äthyläther- und weingeisthaltigen Erzeugnissen	18	17. § 26	Bestimmung des Methylalkoholgehalts in Rohbranntweinen und Spriten	30
7. § 13	Ermittlung des Weingeistgehalts und der nicht flüchtigen Bestandteile (Rückstand) in Lacken, Polituren, Zelluloselacken, Kollodium und Kollodiumwolle		18. § 28	Ermittlung des Essigsäuregehalts in Essig	9
	a) Ermittlung des Weingeistgehalts bei Abwesenheit anderer flüchtiger Stoffe	12	19.* § 33	Untersuchung der Vergällungsmittel und der Zusatzstoffe	
	b) Ermittlung des Weingeistgehalts bei Anwesenheit anderer flüchtiger Stoffe	30	I.	Äthyläther	9
	c) Ermittlung des nicht flüchtigen Bestandteils (Rückstand)	9	II.	Aluminiumsulfat	9
8. § 14	Ermittlung des Weingeistgehalts in Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen, die zur Körperreinigung und -pflege bestimmt und geeignet sind, sowie der Gesamtfettsäure in solchen Seifen	30	III.	Benzol (Reinbenzol)	15
9. § 15	Ermittlung des Gehalts an Lösungsmitteln und Weingeist in Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen, die nicht zur Körperreinigung und -pflege bestimmt und geeignet sind	30	IV.	Birkenteer	9
10. § 16	Ermittlung des Fuselöl- und Weingeistgehalts in Nebenerzeugnissen der Branntweingewinnung (Fuselöl)		V.	Bleiessig	18
	a) Ermittlung des Fuselölgehalts	9	VI.	Buchenteer	9
	b) Ermittlung des Weingeistgehalts	18	VII.	Gestrichen	
11. § 17	Ermittlung des vergütungsfähigen Weingeistgehalts in Estern, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt worden sind	24	VIII.	Fichtenkolophonium	9
12. § 20	Nachweis und Bestimmung von Methylalkohol, Propylalkohol und Isopropylalkohol in Branntweinerzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt sind		IX.	Fichtennadelöl	9
	a) Bestimmung des Methylalkohols	30	X.	Holzgeistöl V	24
	b) Bestimmung des Propylalkohols	7	XI.	Kalilauge 15 %	12
	c) Bestimmung des Isopropylalkohols	30	XII.	Kalilauge 33 %	12
			XIII.	Kalilauge 50 %	12
			XIV.	Kaliseife	18
			XV.	Kampfer	15
			XVI.	Gestrichen	
			XVII.	Kiefernnadelöl	9
			XVIII.	Latschenkiefernöl	9
			XIX.	Natriumkarbonatlösung	12
			XX.	Gestrichen	
			XXI.	Olivenöl, Leinöl oder andere fette Öle	9
			XXII.	Gestrichen	
			XXIII.	Petroläther	18
			XXIV.	Phthalsäurediäthylester	18
			XXV.	Gestrichen	
			XXVI.	Gestrichen	
			XXVII.	Schellack	15
			XXVIII.	Gestrichen	
			XXIX.	Thymol	15
			XXX.	Gestrichen	
			XXXI.	Toluol	18
			XXXII.	Gestrichen	
			20. § 36	Untersuchung der Essigsäure	
			a)	Ermittlung des Gehalts an wasserfreier Essigsäure	12
			b)	Prüfung mit Kaliumpermanganatlösung und Geruchsprüfung	9
			N. Sübstoffsteuer		
			(Untersuchung von Vergällungsmitteln)		
			Hochleistungs-Nickelsulfat nach DIN 50 970	50.	
			Nr. 19 § 33 (TB): Die unter den Nrn. VII, XVI, XX, XXII, XXV, XXVI, XXVIII, XXX u. XXXII bisher aufgeführten Vergällungsmittel nicht mehr zugelassen infolge Streichung der entspr. Abschnitte jeweils mit sämtlichen Angaben in § 33 TB durch Nr. IV der 2. Ber. der TB v. 5. 9. 1962 BZBl. S. 866		

Partielles Recht für:

Bayern:

Verordnung 610-5-1 a
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Branntweinmonopolverfahren *

Vom 12. Juli 1948

BayBS. III S. 445, geänd. durch V v. 26. 4. 1960 I 289

Bremen:

Verordnung 610-5-1 b
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Branntweinmonopolverfahren *

Vom 2. Mai 1949

Gesetzbl. S. 88, geänd. durch V v. 26. 4. 1960 I 289

Hamburg:

Verordnung 610-5-1 c
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Branntweinmonopolverfahren *

Vom 1. Februar 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 7, geänd. durch
V v. 26. 4. 1960 I 289

Hessen:

Verordnung 610-5-1 d
über die Aufhebung der Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Branntweinmonopolverfahren *

Vom 24. Januar 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 14, geänd. durch
V v. 26. 4. 1960 I 289

610-5-1 a bis d: Das von der GebO 610-5-1 abweichende partielle Recht
gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschriften auf-
genommen

610-5-1 b: Gem. § 2 anzuwenden mit Wirkung v. 20. 12. 1948

610-5-1 d: Gem. § 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1949

Niedersachsen:

Verordnung 610-5-1 e
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Branntweinmonopolverfahren *

Vom 30. März 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 99, verk. am 5. 5. 1949,
geänd. durch V v. 26. 4. 1960 I 289

Nordrhein-Westfalen:

Verordnung 610-5-1 f
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Branntweinmonopolverfahren *

Vom 14. Juli 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 189, verk. am 23. 7. 1949,
geänd. durch V v. 26. 4. 1960 I 289

Schleswig-Holstein:

Verordnung 610-5-1 g
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Branntweinmonopolverfahren *

Vom 31. März 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 68, geänd. durch
V v. 26. 4. 1960 I 289

610-5-1 e bis g: Das von der GebO 610-5-1 abweichende partielle Recht
gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschriften auf-
genommen

Gesetz
über die Kosten der Zwangsvollstreckung
nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG)*

Vom 12. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 429

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">ERSTER ABSCHNITT</p> <p>Geltungsbereich 1</p> <p style="text-align: center;">ZWEITER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Gebühren</p> <p>Gebührenarten 2</p> <p>Pfändungsgebühr 3</p> <p>Wegnahmegebühr 4</p> <p>Verwertungsgebühr 5</p> <p>Mehrheit von Schuldnern 6</p> <p>Abrundung 7</p> <p style="text-align: center;">DRITTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Auslagen, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen</p> <p>Auslagen 8</p> <p>Reisekosten und Aufwandsentschädigungen 9</p> <p style="text-align: center;">VIERTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>Fälligkeit 10</p>	§	<p>Unrichtige Sachbehandlung, Berichtigung von Kostenansätzen 11</p> <p>Anwendung der Reichsabgabenordnung 12</p> <p style="text-align: center;">FÜNFTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>Anderung der Reichsabgabenordnung und anderer Vorschriften 13</p> <p>Verweisungen 14</p> <p>Geltung im Land Berlin 15</p> <p>Inkrafttreten 16</p> <p style="text-align: center;">Anlagen</p> <p>Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 1</p> <p>Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 2</p> <p>Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 5 Abs. 1 3</p>	§	Anlage
--	---	---	---	--------

ERSTER ABSCHNITT

§ 1*

Geltungsbereich

(1) Für die Zwangsvollstreckung nach den §§ 325 bis 381 und 459 der Reichsabgabenordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Dieses Gesetz gilt auch dann, wenn die Zwangsvollstreckung durch eine Person ausgeführt wird, die nicht im Bundes- oder Landesdienst steht.

(3) Auf Zwangsvollstreckungshandlungen der Gerichte oder der Gerichtsvollzieher ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Gebühren

§ 2

Gebührenarten

Im Zwangsvollstreckungsverfahren werden Pfändungsgebühren (§ 3), Wegnahmegebühren (§ 4) und Verwertungsgebühren (§ 5) erhoben.

Überschrift: AO 610-1
§ 1 Abs. 1: AO 610-1

§ 3*

Pfändungsgebühr

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben

1. für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen;
2. für die Pfändung von Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Gebührenschild entsteht:

1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat;
2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögenrecht gepfändet werden soll.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge. Die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollziehung eines Arrestes bemißt sich die Pfändungsgebühr nach der Hinterlegungssumme (§ 378 Abs. 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung).

§ 3 Abs. 3: AO 610-1

§ 3 Abs. 5 Nr. 2: AO 610-1; ZPO 319-4; V über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung 310-10

§ 3 Abs. 6: AO 610-1

(4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 aus den diesem Gesetz als Anlagen 1 und 2 beigefügten Tabellen.

(5) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn

1. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden;
2. die Pfändung in den Fällen des § 343 Satz 3 der Reichsabgabenordnung, des § 812 der Zivilprozeßordnung und des § 19 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) unterbleibt.

(6) Wird die Pfändung abgewendet (§ 345 der Reichsabgabenordnung), so wird die volle Gebühr erhoben, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, nachdem dieser sich an Ort und Stelle begeben hat. Wird an den Vollziehungsbeamten gezahlt, bevor dieser sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wird die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten abgewendet, so wird keine Gebühr erhoben.

(7) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 4*

Wegnahmegebühr

(1) Die Wegnahmegebühr wird für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden in den Fällen der §§ 362, 365, 368, 371, 375, 376 und 459 der Reichsabgabenordnung erhoben. Dies gilt auch dann, wenn der Vollstreckungsschuldner an den zur Vollstreckung erschienenen Vollziehungsbeamten freiwillig leistet.

(2) § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gebühr beträgt sechs Deutsche Mark.

(4) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Sachen nicht aufzufinden, so wird für den Wegnahmeversuch nur die halbe Gebühr erhoben.

§ 5*

Verwertungsgebühr

(1) Die Verwertungsgebühr wird für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte oder ein anderer Beauftragter Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach dem Erlös. Übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, so ist diese maßgebend. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der diesem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle.

§ 4 Abs. 1: AO 610-1
§ 5 Abs. 4: AO 610-1

(4) Wird die Verwertung abgewendet (§ 351 Satz 1 Halbsatz 2 der Reichsabgabenordnung), so ist § 3 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden; im Falle des § 3 Abs. 6 Satz 1 wird jedoch nur ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens 60 Deutsche Mark, erhoben. Dabei bemißt sich die Gebühr nach dem Betrag, der bei einer Verwertung der Gegenstände voraussichtlich als Erlös zu erzielen wäre (Schätzwert). Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 6*

Mehrheit von Schuldern

(1) Wird gegen Eheleute als Gesamtschuldner bei derselben Gelegenheit vollstreckt, so werden Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren nur einmal erhoben. Das gleiche gilt, wenn gegen Eltern und Kinder, für die den Eltern Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuerrecht zustehen, als Gesamtschuldner bei derselben Gelegenheit vollstreckt wird. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Personen schulden die Gebühren als Gesamtschuldner. Wird die Zwangsvollstreckung nach § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes beschränkt, so ermäßigen sich die bis dahin entstandenen Gebühren entsprechend.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte bei derselben Gelegenheit mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner zu erheben.

§ 7

Abrundung

Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Pfennigbeträge, so sind sie auf einen durch fünf teilbaren Betrag abzurunden.

DRITTER ABSCHNITT

Auslagen, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen

§ 8*

Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben

1. Schreibgebühren für nicht von Amts wegen zu erteilende Abschriften. Die Schreibgebühr beträgt für jede angefangene Seite 50 Deutsche Pfennig;
2. Telegrammgebühren;
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen;
4. Entschädigungen der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen;
5. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und Kosten der Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere;

§ 6 Abs. 1: StAnpG 610-2
§ 8 Abs. 1 Nr. 6: AO 610-1

6. Beträge, die als Entschädigung an Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Treuhänder (§ 368 der Reichsabgabenordnung) zu zahlen sind (§ 342a der Reichsabgabenordnung);
7. andere Beträge, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind.

(2) Werden Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren abgeholt und verwertet, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei sind die besonderen Umstände des einzelnen Falles, vor allem Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, zu berücksichtigen.

§ 9

Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Im Zwangsvollstreckungsverfahren sind die Reisekosten des Vollziehungsbeamten und Auslagen, die durch Aufwandsentschädigungen abgegolten werden, von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 10

Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Entstehung fällig.

§ 11

Unrichtige Sachbehandlung, Berichtigung von Kostenansätzen

- (1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.
- (2) Kostenansätze können bis zum Ablauf der Verjährungsfrist berichtigt werden.

§ 12

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlaß, die Verjährung und das übrige Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Kostenansatz ist die Beschwerde gegeben.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 13*

Anderung der Reichsabgabenordnung und anderer Vorschriften

§ 14

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobene Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259) verwiesen worden ist, tritt dieses Gesetz an ihre Stelle.

§ 15*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16*

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
- (2) ...
- (3) ...

§ 12: AO 610-1

§ 13: Änderungsvorschriften

§ 15: GVBl. Berlin 1961 S. 534; Drittes Überleitungsg 603-5

§ 16 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 16 Abs. 3: Übergangsbestimmung

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Bis zu	100 Deutsche Mark einschließlich	2 Deutsche Mark
bis zu	150 Deutsche Mark einschließlich	3 Deutsche Mark
bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	4 Deutsche Mark
bis zu	300 Deutsche Mark einschließlich	5 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	6 Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	7 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	8 Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark einschließlich	10 Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark einschließlich	12 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	14 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	17 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	23 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	26 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	29 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	32 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	35 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	45 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	50 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	55 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	65 Deutsche Mark
bis zu	12 000 Deutsche Mark einschließlich	70 Deutsche Mark
bis zu	13 000 Deutsche Mark einschließlich	75 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark einschließlich	80 Deutsche Mark
bis zu	15 000 Deutsche Mark einschließlich	85 Deutsche Mark
bis zu	16 000 Deutsche Mark einschließlich	90 Deutsche Mark
bis zu	17 000 Deutsche Mark einschließlich	95 Deutsche Mark
bis zu	18 000 Deutsche Mark einschließlich	100 Deutsche Mark
bis zu	19 000 Deutsche Mark einschließlich	105 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	110 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1000 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark.
Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1000 Deutsche Mark aufzurunden.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

Bis zu	100 Deutsche Mark	einschließlich	1,— Deutsche Mark
bis zu	150 Deutsche Mark	einschließlich	1,50 Deutsche Mark
bis zu	200 Deutsche Mark	einschließlich	2,— Deutsche Mark
bis zu	300 Deutsche Mark	einschließlich	3,— Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark	einschließlich	4,— Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark	einschließlich	5,— Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark	einschließlich	6,— Deutsche Mark
bis zu	700 Deutsche Mark	einschließlich	6,75 Deutsche Mark
bis zu	800 Deutsche Mark	einschließlich	7,50 Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark	einschließlich	8,25 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark	einschließlich	9,— Deutsche Mark
bis zu	1 100 Deutsche Mark	einschließlich	9,75 Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark	einschließlich	10,50 Deutsche Mark
bis zu	1 300 Deutsche Mark	einschließlich	11,25 Deutsche Mark
bis zu	1 400 Deutsche Mark	einschließlich	12,— Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark	einschließlich	12,75 Deutsche Mark
bis zu	1 600 Deutsche Mark	einschließlich	13,50 Deutsche Mark
bis zu	1 700 Deutsche Mark	einschließlich	14,25 Deutsche Mark
bis zu	1 800 Deutsche Mark	einschließlich	14,75 Deutsche Mark
bis zu	1 900 Deutsche Mark	einschließlich	15,25 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark	einschließlich	15,75 Deutsche Mark
bis zu	2 300 Deutsche Mark	einschließlich	16,75 Deutsche Mark
bis zu	2 600 Deutsche Mark	einschließlich	17,75 Deutsche Mark
bis zu	2 900 Deutsche Mark	einschließlich	18,75 Deutsche Mark
bis zu	3 200 Deutsche Mark	einschließlich	19,75 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark	einschließlich	20,75 Deutsche Mark
bis zu	3 800 Deutsche Mark	einschließlich	21,75 Deutsche Mark
bis zu	4 100 Deutsche Mark	einschließlich	22,75 Deutsche Mark
bis zu	4 400 Deutsche Mark	einschließlich	23,75 Deutsche Mark
bis zu	4 700 Deutsche Mark	einschließlich	24,75 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark	einschließlich	25,75 Deutsche Mark
bis zu	5 400 Deutsche Mark	einschließlich	27,— Deutsche Mark
bis zu	5 800 Deutsche Mark	einschließlich	28,25 Deutsche Mark
bis zu	6 200 Deutsche Mark	einschließlich	29,50 Deutsche Mark
bis zu	6 600 Deutsche Mark	einschließlich	30,75 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark	einschließlich	32,— Deutsche Mark
bis zu	7 400 Deutsche Mark	einschließlich	33,25 Deutsche Mark
bis zu	7 800 Deutsche Mark	einschließlich	34,50 Deutsche Mark
bis zu	8 200 Deutsche Mark	einschließlich	35,75 Deutsche Mark
bis zu	8 600 Deutsche Mark	einschließlich	37,— Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark	einschließlich	38,25 Deutsche Mark
bis zu	9 500 Deutsche Mark	einschließlich	39,50 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark	einschließlich	40,75 Deutsche Mark
bis zu	10 800 Deutsche Mark	einschließlich	42,— Deutsche Mark
bis zu	11 600 Deutsche Mark	einschließlich	43,25 Deutsche Mark
bis zu	12 400 Deutsche Mark	einschließlich	44,50 Deutsche Mark
bis zu	13 200 Deutsche Mark	einschließlich	45,75 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark	einschließlich	47,— Deutsche Mark
bis zu	14 800 Deutsche Mark	einschließlich	48,25 Deutsche Mark
bis zu	15 600 Deutsche Mark	einschließlich	49,50 Deutsche Mark

bis zu 16 400 Deutsche Mark einschließlich	50,75 Deutsche Mark
bis zu 17 200 Deutsche Mark einschließlich	52,— Deutsche Mark
bis zu 18 000 Deutsche Mark einschließlich	53,25 Deutsche Mark
bis zu 18 800 Deutsche Mark einschließlich	54,50 Deutsche Mark
bis zu 19 600 Deutsche Mark einschließlich	55,75 Deutsche Mark
bis zu 20 400 Deutsche Mark einschließlich	57,— Deutsche Mark
bis zu 21 200 Deutsche Mark einschließlich	58,25 Deutsche Mark
bis zu 22 000 Deutsche Mark einschließlich	59,50 Deutsche Mark
bis zu 22 800 Deutsche Mark einschließlich	60,75 Deutsche Mark
bis zu 23 600 Deutsche Mark einschließlich	62,— Deutsche Mark
bis zu 24 400 Deutsche Mark einschließlich	63,25 Deutsche Mark
bis zu 25 200 Deutsche Mark einschließlich	64,50 Deutsche Mark
bis zu 26 000 Deutsche Mark einschließlich	65,75 Deutsche Mark
bis zu 26 800 Deutsche Mark einschließlich	67,— Deutsche Mark
bis zu 27 600 Deutsche Mark einschließlich	68,25 Deutsche Mark
bis zu 28 400 Deutsche Mark einschließlich	69,50 Deutsche Mark
bis zu 29 200 Deutsche Mark einschließlich	70,75 Deutsche Mark
bis zu 30 000 Deutsche Mark einschließlich	72,— Deutsche Mark
bis zu 30 800 Deutsche Mark einschließlich	73,25 Deutsche Mark
bis zu 31 600 Deutsche Mark einschließlich	74,50 Deutsche Mark
bis zu 32 400 Deutsche Mark einschließlich	75,75 Deutsche Mark
bis zu 33 200 Deutsche Mark einschließlich	77,— Deutsche Mark
bis zu 34 000 Deutsche Mark einschließlich	78,25 Deutsche Mark
bis zu 34 800 Deutsche Mark einschließlich	79,50 Deutsche Mark
bis zu 35 600 Deutsche Mark einschließlich	80,75 Deutsche Mark
bis zu 36 400 Deutsche Mark einschließlich	82,— Deutsche Mark
bis zu 37 200 Deutsche Mark einschließlich	83,25 Deutsche Mark
bis zu 38 000 Deutsche Mark einschließlich	84,50 Deutsche Mark
bis zu 38 800 Deutsche Mark einschließlich	85,75 Deutsche Mark
bis zu 39 600 Deutsche Mark einschließlich	87,— Deutsche Mark
bis zu 40 400 Deutsche Mark einschließlich	88,25 Deutsche Mark
bis zu 41 200 Deutsche Mark einschließlich	89,50 Deutsche Mark
bis zu 42 000 Deutsche Mark einschließlich	90,75 Deutsche Mark
bis zu 42 800 Deutsche Mark einschließlich	92,— Deutsche Mark
bis zu 43 600 Deutsche Mark einschließlich	93,25 Deutsche Mark
bis zu 44 400 Deutsche Mark einschließlich	94,50 Deutsche Mark
bis zu 45 200 Deutsche Mark einschließlich	95,75 Deutsche Mark
bis zu 46 000 Deutsche Mark einschließlich	97,— Deutsche Mark
bis zu 46 800 Deutsche Mark einschließlich	98,25 Deutsche Mark
bis zu 47 600 Deutsche Mark einschließlich	99,50 Deutsche Mark
bis zu 48 400 Deutsche Mark einschließlich	100,75 Deutsche Mark
bis zu 49 200 Deutsche Mark einschließlich	102,— Deutsche Mark
bis zu 50 000 Deutsche Mark einschließlich	103,25 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1000 Deutsche Mark 1,50 Deutsche Mark.
Werte über 50 000 Deutsche Mark sind auf volle 1000 Deutsche Mark aufzurunden.

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 3)

**Verwertungsgebühren für die Versteigerung
und andere Verwertung von Gegenständen nach § 5 Abs. 1**

Bis zu	100 Deutsche Mark einschließlich	5,— Deutsche Mark
bis zu	150 Deutsche Mark einschließlich	7,50 Deutsche Mark
bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	10,— Deutsche Mark
bis zu	300 Deutsche Mark einschließlich	12,50 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	15,— Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	17,50 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	20,— Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark einschließlich	25,— Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark einschließlich	30,— Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	35,— Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	42,50 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	50,— Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	57,50 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	65,— Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	72,50 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	80,— Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	87,50 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	100,— Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	112,50 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	125,— Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	137,50 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	150,— Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	162,50 Deutsche Mark
bis zu	12 000 Deutsche Mark einschließlich	175,— Deutsche Mark
bis zu	13 000 Deutsche Mark einschließlich	187,50 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark einschließlich	200,— Deutsche Mark
bis zu	15 000 Deutsche Mark einschließlich	212,50 Deutsche Mark
bis zu	16 000 Deutsche Mark einschließlich	225,— Deutsche Mark
bis zu	17 000 Deutsche Mark einschließlich	237,50 Deutsche Mark
bis zu	18 000 Deutsche Mark einschließlich	250,— Deutsche Mark
bis zu	19 000 Deutsche Mark einschließlich	262,50 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	275,— Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1000 Deutsche Mark 12,50 Deutsche Mark.
Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1000 Deutsche Mark aufzurunden.

610-6 Besonderes Steuerrecht

**Verordnung
über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer
der Kartelle und der Syndikate
(KartStV)**

Vom 20. Dezember 1941

Reichsgesetzbl. I S. 791

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet: *

Persönliche Steuerpflicht
der Kartelle und der Syndikate

§ 1

Kartelle und Syndikate, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, unbeschränkt vermögensteuerpflichtig und gewerbesteuerpflichtig. Kartelle und Syndikate in Form der Doppelgesellschaft bilden für die Körperschaftsteuer und für die Vermögensteuer eine einheitliche Steuerperson und für die Gewerbesteuer einen einheitlichen Steuergegenstand.

Sachliche Steuerpflicht
der Kartelle und der Syndikate

§ 2

Allgemeines

Der Gewinn und das Betriebsvermögen der Kartelle und der Syndikate sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu ermitteln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Das gilt unbeschadet des § 12 auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerkekapitals.

§ 3

Mitgliedervermögen

Das von den Kartellen und von den Syndikaten verwaltete Vermögen bleibt bei der Ermittlung des Gewinns und des Betriebsvermögens der Kartelle und der Syndikate insoweit unberücksichtigt, als die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vermögen muß in der Bilanz als Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern ausgewiesen worden sein;
2. die Höhe der Verpflichtung muß gegenüber jedem einzelnen Mitglied ziffernmäßig festgestellt und dem Mitglied in besonderer Abrechnung mitgeteilt worden sein;
3. die vom *Reichsminister der Finanzen* erlassenen Bestimmungen über das Abrechnungsverfahren müssen eingehalten worden sein.

Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 4 G v. 1. 12. 1936 I 961

§ 4

**Vermögenszuführungen der Mitglieder,
Vermögenszuführungen an die Mitglieder**

(1) Alle Vermögenszuführungen der Mitglieder an die Kartelle und an die Syndikate sind bei diesen steuerpflichtige Betriebseinnahmen, soweit es sich nicht um Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital von Kartellen und von Syndikaten in der Form einer Kapitalgesellschaft handelt.

(2) Alle Vermögenszuführungen der Kartelle und der Syndikate an die Mitglieder sind abzugsfähige Betriebsausgaben. Das gilt nicht:

1. für Rückzahlungen des Gesellschaftskapitals von Kartellen und von Syndikaten in der Form einer Kapitalgesellschaft auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder im Fall der Auflösung,
2. für Vermögenszuführungen, die aus Vermögen stammen, das bei seiner Entstehung bereits bei den Kartellen oder bei den Syndikaten der Körperschaftsteuer unterlegen hat oder § 6 gemäß steuerfrei gewesen ist. Voraussetzung ist, daß die Vermögenszuführungen an jedes einzelne Mitglied ziffernmäßig festgestellt und dem Mitglied in der Abrechnung (§ 3) mitgeteilt worden sind.

§ 5

Betriebsmittelrücklage bei Kartellen

Kartelle können eine körperschaftsteuerfreie Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe eines Viertels ihres Jahresunkostenbedarfs, gemessen am Bedarf des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs, höchstens jedoch in Höhe von 50 000 Deutsche Mark, bilden.

§ 6*

Schachtelvergünstigung

Die Schachtelvergünstigungen des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 60 des Bewertungsgesetzes stehen den Kartellen und den Syndikaten nur in dem Umfang zu, in dem die einzelnen Mitglieder die Schachtelvergünstigungen in Anspruch nehmen könnten, wenn sie nicht mittelbar über das Kartell oder über das Syndikat, sondern unmittelbar in entsprechender Höhe an der Schachtelgesellschaft beteiligt wären. Die mittelbare Beteiligung

§ 6: § 9 KörperschaftsteuerG v. 16. 10. 1934 I 1031, jetzt i. d. F. v. 13. 9. 1961 611-4; ReichsbewertungsG gem. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22 jetzt BewertungsG (BewG) 610-7

muß ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Abschlußtag des Kartells oder des Syndikats bestanden haben.

§ 7*

Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei der Vermögensteuer

Die Vorschriften des § 6 des Vermögensteuergesetzes sind auf Kartelle und auf Syndikate nicht anzuwenden.

Sachliche Steuerpflicht der Mitglieder

§ 8

Mitgliedervermögen

Das Vermögen, das von den Kartellen und von den Syndikaten § 3 gemäß als Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern ausgewiesen ist, ist von den Mitgliedern in ihren Steuerbilanzen und in ihren Vermögensaufstellungen als Forderung auszuweisen.

§ 9

Vermögenszuführungen der Kartelle und der Syndikate, Vermögenszuführungen an die Kartelle und an die Syndikate

(1) Alle Vermögenszuführungen der Kartelle und der Syndikate an die Mitglieder, die bei den Kartellen und bei den Syndikaten abzugsfähige Betriebsausgaben sind (§ 4 Abs. 2), sind bei den Mitgliedern steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

(2) Alle Vermögenszuführungen der Mitglieder an die Kartelle und an die Syndikate, die bei diesen steuerpflichtige Betriebseinnahmen sind (§ 4 Abs. 1), sind bei den Mitgliedern abzugsfähige Betriebsausgaben.

§ 10

Beteiligungen

Beteiligungen an Kartellen und an Syndikaten gehören nicht zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen der Mitglieder. Das gilt nicht für Beteiligungen in Form von Aktien und Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese sind mit den auf sie eingezahlten Beträgen anzusetzen.

§ 7: § 6 VStG v. 16. 10. 1934 I I 1052 jetzt i. d. F. v. 10. 6. 1954 611-6

Sonderbestimmungen für die Gewerbesteuer

§ 11*

Hinzurechnungen und Kürzungen

Die Hinzurechnungen und die Kürzungen im Sinn der §§ 8, 9 Ziff. 1 und 2, § 12 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes können bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerkekapitals der Kartelle und der Syndikate unterbleiben und statt dessen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerkekapitals der Mitglieder vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß der auf jedes einzelne Mitglied entfallende Teilbetrag festgestellt und dem Mitglied in der Abrechnung (§ 3) mitgeteilt worden ist.

§ 12

Sonderfälle

Würde die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags nach den sonstigen Bestimmungen der Verordnung für einzelne der beteiligten Gemeinden zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen, so hat die Oberfinanzdirektion eine Sonderregelung zu treffen, die den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht. Beteiligte Gemeinden sind auch die Gemeinden, die an den Gewerbesteuermeßbeträgen der Mitglieder beteiligt sind. Die Regelung bedarf der Zustimmung des *Reichsministers des Innern* oder der von ihm bestimmten Behörde. Die Regelung kann auch nach der rechtskräftigen Festsetzung der einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge des Kartells oder des Syndikats und der Mitglieder getroffen werden. Die Entscheidung der Oberfinanzdirektion ist endgültig.

Inkrafttreten

§ 13

Die Verordnung ist erstmalig anzuwenden:

1. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1940,
2. bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und bei der Veranlagung zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage nach dem Stand vom 1. Januar 1940,
3. bei der Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags für das Rechnungsjahr 1941.

§ 11: §§ 8, 9 u. 12 GewerbesteuerG v. 1. 12. 1936 I 979 jetzt i. d. F. v. 31. 7. 1963 611-5

Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

Vom 26. Oktober 1944

Reichsgesetzbl. I S. 278, verk. am 1. 11. 1944

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Generalinspektor für Wasser und Energie verordnet:*

§ 1

Steuerbegünstigte Unternehmen

Unternehmen, die elektrische Arbeit durch Wasserkräfte erzeugen, werden nach Maßgabe dieser Verordnung steuerlich begünstigt.

§ 2

Steuerbegünstigte Anlagen

(1) Die steuerliche Begünstigung erstreckt sich nur auf die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit durch Wasserkräfte (Wasserkraftwerke). Zu den Wasserkraftwerken gehören auch die Anlagen zur Fortleitung der erzeugten elektrischen Arbeit bis zu den Abspannketten der Fernleitungen.

(2) Die steuerliche Begünstigung kann auf Antrag auch für die Anlagen zur Fortleitung des Stroms aus steuerbegünstigten Wasserkraftwerken gewährt werden.

§ 3*

Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigung

Die steuerliche Begünstigung tritt nur ein, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Bau der Anlagen muß dringend erforderlich und von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung sein. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung trifft der *Generalinspektor für Wasser und Energie* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* und dem *Reichsminister des Innern*.
2. Der Baubeginn der Anlagen muß in die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1967 fallen.

§ 4*

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ermittlung des steuerbegünstigten Gewinns für den Fall zu erlassen, daß ein Unternehmen steuerbegünstigte und nicht steuerbegünstigte Anlagen unterhält.

Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 4 G v. 1. 12. 1936 I 961
§ 3 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 807
§ 4 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 26. 7. 1957 I 807

§ 5*

Vermögensteuer und Aufbringungsumlage

Die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage, die auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallen, sind während der Bauzeit nicht zu entrichten. Sie ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

§ 6

Gewerbsteuer

(1) Die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge, die auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zwanzig Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Für die Bauzeit sind Gewerbesteuermeßbeträge nicht festzusetzen. Der *Reichsminister des Innern* setzt zur Abgeltung der zusätzlichen Lasten, die Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Bau der steuerbegünstigten Anlagen entstehen, für die Bauzeit im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* und dem *Generalinspektor für Wasser und Energie* jährliche Pauschalbeträge fest.

§ 7*

Absetzung für Abnutzung

(1) Die Summe der Absetzungen für Abnutzung auf die Wirtschaftsgüter, die zu den steuerbegünstigten Anlagen gehören, muß für die gesamte Dauer der Steuerbegünstigung bei den Wasserkraftwerken mindestens 25 vom Hundert, bei den Fortleitungsanlagen (§ 2 Abs. 2) mindestens 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie der Gesamtbetrag der Absetzung für Abnutzung auf die einzelnen Jahre zu verteilen ist. Bleibt die Summe der Absetzungen für Abnutzung eines Jahres hinter dem danach maßgebenden Betrag zurück, so tritt die steuerliche Begünstigung für dieses Jahr nicht ein.

§ 8*

Einschränkung der steuerlichen Begünstigung

(1) Werden für ein Wirtschaftsjahr mehr als acht vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals oder,

§ 5: G über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage v. 17. 6. 1936 I 511 aufgeh. durch Art. I KRG Nr. 13 v. 11. 2. 1946 KRABl. S. 71
§ 7 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 G v. 26. 7. 1957 I 807
§ 8 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 807, gem. § 3 anzuwenden erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958
§ 8 Abs. 2: Gestrichen durch § 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 807, lt. Buchst. c bisheriger Abs. 3 mit neuem Wortlaut jetzt Abs. 2, gem. § 3 anzuwenden erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958

wenn ein solches nicht vorhanden ist, des Vermögens nach der Steuerbilanz entnommen oder ausgeschüttet, so tritt die steuerliche Begünstigung für dieses Jahr nicht ein.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Satz von acht vom Hundert ermäßigt sich um eins vom Hundert bei Unternehmen, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wasserkraftwerke mehr als achtzig vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gesamtanlagen betragen.

§ 9*

Weitergewährung bisheriger steuerlicher Begünstigungen

§ 9: Gegenstandslos

§ 10*

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind erstmalig anzuwenden:

- a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1943;
- b) bei der Veranlagung zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1943;
- c) bei der Festsetzung der einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für das Kalenderjahr 1943.

(2) ...

Der Reichsminister der Finanzen

§ 10 Abs. 2: Übergangsbestimmung

Gesetz **610-6-2-1**
zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung
von Wasserkraftwerken

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 807, verk. am 1. 8. 1957

§ 1*

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 neu bekanntzumachen und dabei den Wortlaut den seit dem Erlaß der Verordnung geänderten Rechtsverhältnissen anzupassen sowie die Geltung im Land Berlin und die Nichtgeltung im Saarland auszusprechen.

§ 3*

§ 1: Änderungsvorschriften

§ 3: Inkrafttretens-Vorschrift zu § 1; siehe Fußnoten zu § 8 Abs. 1 u. 2 V v. 26. 10. 1944 610-6-2

§ 4*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5*

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1957 S. 1179; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 5: Saarklausel aufgeh. durch G v. 30. 6. 1959 101-3 u. G v. 30. 6. 1959 600-2

Gesetz
über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von
Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften
(Umwandlungs-Steuergesetz)

Vom 11. Oktober 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1713, verk. am 16. 10. 1957

§ 1*

Steuerbegünstigte Umwandlung

Wird eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) umgewandelt, so gelten für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen, dem Umsatz und dem Kapitalverkehr die folgenden Vorschriften, wenn die Umwandlung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 beschlossen wird.

§§ 2 bis 6*

§ 7*

Fortgeltung von Steuervergünstigungen

(1) Die Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft können für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter Bewertungsfreiheit und erhöhte Absetzungen im Sinn der §§ 7a, 7b, 7d und 7e des Einkommensteuergesetzes, der §§ 75 und 79 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und des § 36 des Investitionshilfegesetzes in der Höhe und für den Zeitraum geltend machen, wie die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese Steuervergünstigungen hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie bestehengeblieben wäre.

§ 1: Durch Fristablauf erledigt. Zum Verständnis des noch gültigen Gesetzestextes mit abgedruckt; G v. 12. 11. 1956 4120-1

§§ 2 bis 6: Durch Ablauf der Frist in § 1 erledigte Bestimmungen

§ 7 Abs. 1: EStG i. d. F. v. 21. 12. 1954 I 441, jetzt i. d. F. v. 15. 8. 1961 I 1253 611-1; EStDV v. 21. 12. 1955 I 756, jetzt i. d. F. v. 30. 4. 1962 I 293 611-1-1; § 36 InvestitionshilfeG v. 7. 1. 1952 I 7 i. d. F. d. Art. I Nr. 14 G v. 22. 8. 1952 I 585 u. d. Art. I G v. 19. 12. 1954 I 437

§ 7 Abs. 2: §§ 3 bis 6 Ausfuhrförderungsg v. 18. 9. 1953 I 1379 i. d. F. d. Art. 7 Abschnitt 14 G v. 16. 12. 1954 I 373, siehe auch 611-10-4

(2) Die übernehmende Personengesellschaft kann die Steuervergünstigungen nach den §§ 3 bis 6 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der Höhe und für den Zeitraum geltend machen, wie die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese Steuervergünstigungen hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie bestehengeblieben wäre.

§§ 8 bis 13*

§ 14*

§ 15*

§ 16*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17*

Geltung im Saarland

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§§ 8 bis 13: Durch Ablauf der Frist in § 1 erledigte Bestimmungen

§ 14: Übergangsvorschrift

§ 15: Erledigte Ermächtigung

§ 16: GVBl. Berlin 1957 S. 1644; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 17: Saarklausel aufgeh. durch G v. 30. 6. 1959 101-3 u. G v. 30. 6. 1959 600-2; Sonderregelung für das Saarland siehe § 84 G v. 30. 6. 1959 600-2

610-6-4

Gesetz
über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung
des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

in der Fassung vom 2. November 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1918

Neufassung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer v. 30. 12. 1959 I 834 auf Grund des Art. 14 sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften in den Art. 13 u. 15 des am 21. 7. 1961 in Kraft getretenen G v. 13. 7. 1961 I 981 laut Bekanntmachung v. 2. 11. 1961 I 1917*

§ 1*

**Steuern vom Einkommen und Ertrag der
Gesellschafter**

Erhöht eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) das Nennkapital nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789), so unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

§ 2*

Gesellschaftsteuer

In den Fällen des § 1 unterliegt der Erwerb der neuen Anteilsrechte durch die Gesellschafter nicht der Besteuerung nach § 2 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

§ 3

Anschaffungskosten

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte und der auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte auf diese und auf die auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden.

§ 4*

Vermögensteuerliche Bewertung

§ 5

**Mitteilung der Erhöhung des Nennkapitals an das
Finanzamt**

Die Kapitalgesellschaft hat die Erhöhung des Nennkapitals innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals in das Handelsregister dem Finanzamt mitzuteilen und eine Abschrift des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals einzureichen.

Einleitungssatz: G v. 30. 12. 1959 I 834 übernommen in Berlin GVBl. Berlin 1960 S. 52

§ 1: G v. 23. 12. 1959 4120-2

§ 2: KapitalverkehrsteuerG 611-13

§ 4: Gestrichen durch Art. 3 G v. 10. 8. 1963 I 676

§ 6

Herabsetzung des Nennkapitals

(1) Setzt eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach einer Erhöhung des Nennkapitals (§ 1) das Nennkapital herab und zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise an die Gesellschafter zurück, so gelten die Rückzahlungen insoweit als Gewinnanteile (Dividenden), als sie den Betrag der Erhöhung des Nennkapitals nicht übersteigen. Als Gewinnanteile (Dividenden) gelten auch die Beträge, die die Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Erhöhung des Nennkapitals für den Erwerb eigener Anteile aufwendet, soweit die Nennbeträge dieser Anteile den Betrag der Erhöhung des Nennkapitals nicht übersteigen. Satz 2 gilt nicht, soweit

1. der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. die Anteile den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen oder
3. auf die Anteile der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt.

Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 erworbenen Anteile darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Anteile der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges Unternehmen bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Nennkapitals nicht übersteigen.

(2) Die auf die Gewinnanteile (Dividenden) im Sinn des Absatzes 1 entfallenden Steuern vom Einkommen der Gesellschafter werden im Wege der Pauschbesteuerung erhoben. Die Steuer ist von der Kapitalgesellschaft zu entrichten. Sie beträgt dreißig vom Hundert der Gewinnanteile. Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig.

(3) § 5 gilt entsprechend. Die Mitteilung der Herabsetzung des Nennkapitals gilt als Steuererklärung im Sinn des § 166 der Reichsabgabenordnung.

(4) Das Finanzamt setzt durch Steuerbescheid (§ 212 der Reichsabgabenordnung) die Steuer fest. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(5) Als Anschaffungskosten der nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Kapitalherabsetzung vorhandenen gesamten Anteilsrechte auf die nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt werden.

§ 7*

Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf den Erwerb von Anteilsrechten an einer ausländischen Gesellschaft anzuwenden, wenn

1. die ausländische Gesellschaft den in § 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften vergleichbar ist und
2. die Anteilsrechte den in § 1 bezeichneten neuen Anteilsrechten wirtschaftlich entsprechen und auf Maßnahmen der ausländischen Gesellschaft beruhen, die einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinn des § 1 entsprechen.

Der Erwerber der Anteilsrechte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllt sind.

(2)

(3) § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sind anzuwenden, wenn in den Fällen des Absatzes 1 die ausländische Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb der Anteilsrechte Maßnahmen trifft, die den in § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind.

§ 8

Einkommensteuer (Lohnsteuer) bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer zu einem Vorzugskurs

(1) Überläßt eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Arbeitnehmern eigene Aktien zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Kurs (Vorzugskurs) und wird hierbei vereinbart, daß die Aktien innerhalb von fünf Jahren nicht veräußert werden dürfen (Sperrfrist), so gehört der Vorteil, der sich aus dem Unterschied zwischen dem am Tag der Beschlußfassung maßgebenden Börsenkurs und dem Vorzugskurs (Kursunterschied) errechnet, außer in den Fällen der

§ 7 Abs. 1 u. 3: Gem. Art. 15 G v. 13. 7. 1961 I 981, 993 erstmals auf die Fälle anzuwenden, in denen die Anteilsrechte nach dem 31. 12. 1959 erworben worden sind

§ 7 Abs. 2: Gestrichen durch Art. 3 G v. 10. 8. 1963 I 676

Sätze 2 und 3 nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Soweit der Unterschied höher ist als die Hälfte des Börsenkurses, gehört der Vorteil aus dem Kursunterschied in voller Höhe zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gleiche gilt, soweit der Vorteil aus den Kursunterschieden für den einzelnen Arbeitnehmer 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigt. Bei Aktien, die nicht zum Handel an der Börse oder im geregelten Freiverkehr zugelassen sind, tritt an die Stelle des Börsenkurses der gemeine Wert. Wird außer im Falle des Todes des Arbeitnehmers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit die Sperrfrist nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung durchgeführt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1 zu erlassen über

1. die Festlegung der Aktien und die Art der Festlegung,
2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.

§ 9*

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10*

Inkrafttreten*)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 834). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) [Fußnote Bundesgesetzbl. 1961 I 1919].

§ 9: GVBl. Berlin 1961 S. 1691; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 10: Gesetz in der ursprünglichen Fassung v. 30. 12. 1959 I 834 verk. am 31. 12. 1959

610-6-4-1

Verordnung
zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche
Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Vom 28. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 162, verk. am 24. 3. 1962

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Festlegung

Werden Aktien vom Arbeitgeber (Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) dem Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Gesetzes überlassen, so sind die Aktien unverzüglich zur Vermeidung einer Nachversteuerung auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß sie für die Dauer der Sperrfrist in Verwahrung gegeben werden.

§ 2

Sperrfrist

Die Sperrfrist beginnt für Aktien, die vor dem 1. Juli eines Kalenderjahrs überlassen worden sind, am 1. Januar und für Aktien, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahrs überlassen worden sind, am 1. Juli dieses Kalenderjahrs. Die Sperrfrist endet mit Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Tages, an dem die Sperrfrist begonnen hat.

§ 3

Verwahrung

(1) Die Festlegung ist dadurch vorzunehmen, daß die Aktien in Verwahrung gegeben werden

1. bei dem Arbeitgeber, von dem der Arbeitnehmer die Aktien erworben hat oder bei einem von diesem Arbeitgeber bestellten Treuhänder oder
2. bei einem Kreditinstitut in Sonderverwahrung oder Sammelverwahrung.

(2) Die Verwahrung ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Werden die Aktien von dem Arbeitgeber oder einem von ihm bestellten Treuhänder verwahrt, so sind die Verwahrung und die Sperrfrist in geeigneter Form zu vermerken.
2. Werden die Aktien von einem Kreditinstitut verwahrt, so ist auf dem Streifband des Depots und in den Depotbüchern ein Sperr-

vermerk für die Dauer der Sperrfrist anzubringen. Bei Drittverwahrung oder Sammelverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwahrenden Kreditinstitut.

(3) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Aktien dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die überlassenen Aktien unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 2 Nr. 2 in Verwahrung genommen worden sind.

(4) Ein Wechsel des Verwahrers innerhalb der Sperrfrist ist zulässig.

§ 4*

Anzeigepflichten

(1) Legt der Arbeitnehmer die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 nicht fristgemäß vor, so hat der Arbeitgeber dies dem Wohnsitzfinanzamt (§ 73 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) des Arbeitnehmers innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Werden, außer im Fall des Todes des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten, vor Ablauf der Sperrfrist Aktien veräußert oder aus der Verwahrung genommen, so hat der Verwahrer dies dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn dem Verwahrer durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Aktien unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 erneut in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Veräußert der Arbeitnehmer Aktien vor Ablauf der Sperrfrist, so hat er dies seinem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 5

Nachversteuerung

(1) Werden Aktien, außer im Fall des Todes des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, vor Ablauf der Sperrfrist veräußert, so ist, vorbehaltlich der Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, eine Nachversteuerung durchzuführen. Die pauschal zu erhebende Lohnsteuer beträgt 20 vom Hundert des steuerfrei gebliebenen Vorteils. Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag zehn Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 4 Abs. 1: AO 610-1

(2) Einer Veräußerung steht es gleich, wenn der Arbeitnehmer die Aktien nicht innerhalb von drei Monaten nach Erwerb in Verwahrung (§ 3 Abs. 1) gegeben hat oder die Aktien aus der Verwahrung genommen hat, ohne sie innerhalb von drei Monaten erneut in Verwahrung gegeben zu haben.

(3) Für die nachzufordernde Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen. Der Arbeitgeber haftet nur, wenn er eine nach § 4 bestehende Anzeigepflicht verletzt hat.

(4) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gehört der steuerfrei gebliebene Vorteil zum Arbeitslohn des Kalenderjahrs, in das die Veräußerung (Absätze 1 und 2) fällt.

§ 6

Anwendungsbereich und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen Aktien nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Gesetzes erworben werden.

(2) Bei Aktien, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben und nicht in einer Weise festgelegt worden sind, die den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, ist die Festlegung der Aktien (§ 3 Abs. 1) innerhalb von drei Monaten nach dem

Inkrafttreten dieser Verordnung zur Vermeidung einer Nachversteuerung vorzunehmen. Für die Berechnung der Sperrfrist gilt auch in diesen Fällen § 2. Werden Aktien, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben worden sind, durch ein Kreditinstitut verwahrt, so ist die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

§ 7*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister der Finanzen

§ 7: GVBl. Berlin 1962 S. 433, 464; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

610-6-5

in der Fassung vom 26. Juli 1962

(BHG 1962)

Bundesgesetzbl. I S. 493

Neufassung des Gesetzes v. 7. 3. 1950 S. 41, das unter der Überschrift „Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)“ am 9. 3. 1950 verkündet und unter der Überschrift „Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)“ am 9. 9. 1952 I 621 neugefaßt wurde, auf Grund des Art. 1 Nr. 15 des am 1. 8. 1962 in Kraft getretenen G v. 26. 7. 1962 I 481 sowie unter Berücksichtigung

- a) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117),
- b) des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439),
- c) des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 24. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 849),
- d) des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 27. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 400),
- e) des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 25. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 160),
- f) des Artikels 21 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und
- g) des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481)

laut Bekanntmachung v. 26. 7. 1962 I 492 *

Artikel I

Bundesgarantie zur Sicherung des Warenverkehrs mit Berlin (West)

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Warenverkehrs mit Berlin (West) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Betrage von fünfhundert Millionen Deutsche Mark nach Richtlinien zu übernehmen, die von der Bundesregierung erlassen werden.

Artikel II

Bundesbürgschaft zur Sicherstellung der Finanzierung des Kraftwerks West der Berliner Elektrizitätswerke AG

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für einen Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark an die Berliner Elektrizitätswerke AG zum Ausbau des Berliner Kraftwerks West eine Bürgschaft in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von zwanzig vom Hundert für jeden ausgefallenen Teilbetrag bis zu einem Gesamthöchstbetrag von elf Millionen Deutsche Mark haftet.

Einleitungssatz: G v. 7. 3. 1950 S. 41 übernommen in Berlin GVBl. Berlin 1952 S. 643

Artikel III

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 3

(1) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) von einem Westberliner Unternehmer (§ 4 Abs. 2) Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für diese Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im Bundesgebiet als Teile verwendet, so ist der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um vier vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind; die Voraussetzung, daß die verwendeten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind, muß buchmäßig nachgewiesen sein.

(3) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, durch einen Westberliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er

für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Werklohn für diese Leistungen gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind und diese Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(4) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung dieser Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im Bundesgebiet genutzt werden; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(5) Hat ein Westberliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem Unternehmer (Verleiher) im Bundesgebiet zur Auswertung (Überlassung der Massenkopien an Dritte) im Bundesgebiet überlassen, so ist der Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung der Auswertung gezahlt hat. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(6) Übersteigt der Kürzungsbetrag die für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldete Umsatzsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Veranlagung durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen.

§ 4*

(1) Unternehmer im Bundesgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz im Bundesgebiet hat, mit seinen im Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten;
2. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Westberliner Unternehmers, soweit sie im eigenen Namen von einem anderen Westberliner Unternehmer nach § 3 Gegenstände erwirbt oder Werkleistungen erhält;
3. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebiets und Berlins (West) hat.

§ 4 Abs. 3: USIDB 611-10-1

(2) Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz in Berlin (West) hat, einschließlich seiner im Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz im Bundesgebiet oder im Ausland hat.

(3) Als Herstellung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz anzusehen.

(4) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn er sie durch einen anderen Westberliner Unternehmer ausführen läßt.

(5) Der buchmäßige Nachweis nach § 3 Abs. 1 bis 3 ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet geführten Büchern hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. der Lieferer oder der Werkleistende;
3. der Ort der Herstellung oder der Werkleistung mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senats von Berlin — Der Senator für Wirtschaft und Kredit —;
4. der Tag des Empfangs der Gegenstände im Bundesgebiet nebst Hinweis auf Frachtbrief, Postpaketabschnitt oder andere Belege;
5. die Höhe und der Tag der Zahlung des Entgelts mit einem Hinweis auf Zahlkartenabschnitt oder andere Belege.

Das Finanzamt ist berechtigt, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer zu gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

(6) Absatz 5 ist in den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den im Bundesgebiet geführten Büchern muß auch hervorgehen, in welcher Zeit die gemieteten oder gepachteten Gegenstände (§ 3 Abs. 4) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 3 Abs. 5) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind.

§ 5

Körperschaften des öffentlichen Rechts und politischen Parteien im Bundesgebiet stehen die Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 auch dann zu, wenn sie die Gegenstände nicht im Rahmen ihres Unternehmens erworben, gemietet oder gepachtet oder die Werkleistung nicht im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.

§ 6*

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb oder die Nutzung folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchtwaren;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als zwanzig vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt drei vom Hundert Wismut und Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußzeugnissen;
9. Quecksilber;
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter Nummern 8 und 9 geregelt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Westberliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
11. die in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände;
12. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu zehn Liter abgefüllt worden sind;
13. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne).

§ 7*

(1) Von den Umsätzen eines Westberliner Unternehmers nach § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind von der Umsatzsteuer befreit

1. die Lieferungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Gegenstände sein;
 - b) der Gegenstand muß nachweislich (§ 8) in Berlin (West) hergestellt sein;
 - c) der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem Unternehmer im Bundesgebiet oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer politischen Partei im Bundesgebiet abgeschlossen haben;
 - d) der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein;
 - e) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);
2. Werkleistungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Die Werkleistung muß in einer Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands bestehen;
 - b) die Bearbeitung oder Verarbeitung muß nachweislich (§ 8) in Berlin (West) geschehen sein;
 - c) der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein;
 - d) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);
 3. die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Der vermietete oder verpachtete Gegenstand darf nicht einer der in § 6 genannten Gegenstände sein;
 - b) der Gegenstand muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein;
 - c) der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein und im Bundesgebiet genutzt werden;
 - d) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);
 4. die Überlassung von Filmen zur Auswertung an einen Unternehmer (Verleiher) im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Der Film muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West)

§ 6 Nr. 11: UStG 611-10
 § 6 Nr. 12: BranntwMonG 612-7
 § 7 Abs. 1: UStG 611-10

hergestellt sein. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind;

- b) die Filme müssen nachweislich (§ 9) im Bundesgebiet ausgewertet, d. h. an Dritte überlassen werden;
- c) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10).

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer bei einer Werklieferung im Bundesgebiet an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um den gleichen Betrag zu kürzen, den sein Auftraggeber nach § 3 Abs. 2 von seiner Umsatzsteuerschuld kürzen darf. Die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Kürzung kann in dem Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorgenommen werden, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind. § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Der Nachweis, daß die in das Bundesgebiet gelangten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 2), ist von dem Westberliner Unternehmer durch eine als „Berlin-Beleg“ gekennzeichnete Ausfertigung der Ursprungsbescheinigung nach § 1 des Berliner Gesetzes über die Voraussetzungen für Umsatzsteuervergünstigungen im Verkehr des Bundesgebiets mit Groß-Berlin vom 9. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 92) zu führen. Der Senat von Berlin (West) — Der Senator für Wirtschaft und Kredit — erteilt die Ausfertigung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Weise wie die für den Unternehmer im Bundesgebiet bestimmte Ausfertigung. Der Unternehmer hat diesen Beleg zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Für den Nachweis, daß die Werkleistung durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen in Berlin (West) geschehen ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b), gilt die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechend.

§ 9

(1) Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bezeichneten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein u. dgl. oder deren Doppelstücke) zu führen. Der Westberliner Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Erhält der Westberliner Unternehmer keine Versendungsbelege, so kann er den Nachweis über das Versenden oder Verbringen der Gegenstände in das Bundesgebiet in folgender Weise führen:

1. wenn er nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit der Versendung in das Bundesgebiet beauftragt, durch eine Versendungsbestätigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung und die Art der Beförderung (z. B. mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen) ergeben;
2. wenn er die Gegenstände selbst in das Bundesgebiet befördert oder sie durch den Erwerber oder Auftraggeber abholen läßt, durch eine Empfangsbestätigung seiner Betriebsstätte im Bundesgebiet oder des Erwerbers oder Auftraggebers im Bundesgebiet. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag und die Art der Beförderung ergeben.

(3) Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gegenstände im Bundesgebiet genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des Unternehmers im Bundesgebiet zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

§ 10

(1) Der buchmäßige Nachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe d sowie Abs. 2 ist nur dann erbracht, wenn aus den in Berlin (West) oder im Bundesgebiet geführten Büchern des Westberliner Unternehmens hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. die Herstellung oder die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (Berlin-Beleg) des Senats von Berlin (West) — der Senator für Wirtschaft und Kredit —;
3. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Westberliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Westberliner Unternehmer, wenn der Westberliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat;
4. der Abnehmer oder der Auftraggeber der Werkleistung im Bundesgebiet (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift);
5. der Tag der Versendung oder des Verbringens des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstands unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die Versendungs- und Empfangsbestätigungen;

6. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

(2) Absatz 1 ist auf den Buchnachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 Buchstabe c entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den Büchern muß unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (§ 9 Abs. 3) des Unternehmers im Bundesgebiet auch hervorgehen, in welcher Zeit die vermieteten oder verpachteten Gegenstände (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind.

§ 11

Die Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 und nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.

§ 12

(1) Liefert ein Unternehmer im Bundesgebiet Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung an einen Westberliner Unternehmer, und werden die Gegenstände in Erfüllung des Umsatzgeschäfts nach Berlin (West) versendet oder verbracht, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Versendet oder verbringt ein Unternehmer im Bundesgebiet, ohne hierbei in Erfüllung eines Umsatzgeschäfts zu handeln, Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung nach Berlin (West) zurück, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 13*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen von der Umsatzsteuer zu befreien

1. die Umsätze, die durch die Einschaltung der in Berlin (West) behördlich angeordneten Vorratslager zusätzlich entstehen oder steuerpflichtig werden;
2. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin (West).

§ 13 Nr. 1: Siehe V über die Steuerbefreiung von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West) 611-10-3

§ 14

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 auf die Lieferung von Gegenständen bestimmter Art nicht anzuwenden sind, wenn die Vergünstigungen der Lieferung von Gegenständen dieser Art die Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im Bundesgebiet gefährden würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

(2) Um eine dem Zweck des Gesetzes widersprechende Inanspruchnahme der Vergünstigungen der §§ 3 und 7 zu verhindern, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung dieser Vergünstigungen in solchen Fällen ganz oder teilweise auszuschließen, in denen Gegenstände lediglich wegen in Berlin (West) durchgeführter geringfügiger Bearbeitungen oder Verarbeitungen als in Berlin (West) hergestellt angesehen werden und eine nachhaltige Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) nicht zu erwarten ist.

§ 15*

Bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung), ist § 7a des Umsatzsteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an Stelle des Betrages von 12 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark, an Stelle des Betrages von 20 000 Deutsche Mark ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark und an Stelle des Betrages von 120 000 Deutsche Mark ein Betrag von 200 000 Deutsche Mark treten. § 57a der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 16*

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1965 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr ab, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr ab, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer; sie sind in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

§ 15: AO 610-1; UStG 611-10; UStDB 611-10-1
§ 16 Satz 1: EStG 611-1

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter

1. zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und,
2. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben und, soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

(3) Die erhöhten Absetzungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(4) Auf Gebäude, die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 17*

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebeneinhalb vom Hundert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1965 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

§ 18*

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zehn vom Hundert der hingegebenen

Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 hingegeben werden; Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens sechs Jahren haben, und frühestens vom Ende des dritten Jahres an jährlich mit höchstens einem Viertel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehnsvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder

§ 17 Satz 1: EStG 611-1

§ 18 Abs. 6: KWG 7610-1

Körperschaftsteuer nach § 19 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

§ 19*

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfzehn vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West), die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Die Darlehen müssen mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zurückzahlen sein; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 an einen Bauherrn gegeben werden und
2. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar
 - a) in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im

§ 19 Satz 2: EStG 611-1

§ 19 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a: II. WoBauG 2330-2

Sinn der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121),

b) in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden.

Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von zehn Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 18 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 20*

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 18 und 19 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Investitionszulage

§ 21*

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die in Berlin (West) einen Betrieb

§ 20: EStG 611-1

§ 21 Abs. 1 Satz 1: UStG 611-10

§ 21 Abs. 4 letzter Satz: AO 610-1

§ 21 Abs. 5 letzter Satz: StSäumG 610-3

§ 21 Abs. 6: EStG 611-1

§ 21 Abs. 7: AO 610-1; StAnpG 610-2; G über den Bundesfinanzhof 350-1

(eine Betriebsstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt zehn vom Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebsstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebsstätte) verbleiben. Für Personenkraftfahrzeuge und für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 600 Deutsche Mark nicht übersteigen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Bescheid soll die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Befehrsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) in Berlin (West) verblieben sind. Der Anspruch des Finanzamts auf Rückzahlung der Investitionszulage ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 993) zu verzinsen.

(6) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden.

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ab 1. August 1962 anzuwenden. Abweichend davon sind anzuwenden

1. die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und 5 und des § 5 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 30. April 1962 gezahlt werden;
2. die Vorschrift des § 6 Nr. 11 ab 1. Juli 1961, die Vorschrift des § 6 Nr. 12 ab 1. Januar 1963;
3. die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4
 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 30. April 1962 vereinnahmt werden,
 - b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf Leistungen, die nach dem 30. April 1962 bewirkt werden;
4. die Vorschrift des § 11 bei der Kürzung nach § 3 Abs. 1 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1962 gezahlt werden, bei der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1
 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1962 vereinnahmt werden,
 - b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden;
5. die Vorschrift des § 15
 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1961 vereinnahmt werden,
 - b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1961 bewirkt werden;
6. die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 auf Antrag des Unternehmers auch auf vor dem 1. August 1962 verwirklichte Tatbestände, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Es können in Anspruch genommen werden

1. die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 3 durch Unternehmer im Bundesgebiet für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1964 gezahlt werden;
2. die Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 und die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 7 Abs. 2 durch Westberliner Unternehmer für Lieferungen, Werkleistungen und sonstige Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1964 bewirkt werden;
3. die Freibeträge nach § 15 in Verbindung mit § 7 a des Umsatzsteuergesetzes
 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten für die Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1964 vereinnahmt werden,
 - b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten für die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1964 bewirkt werden.

(3) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 21 ist erstmals für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.

§ 23

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

Geltung im Land Berlin

§ 24*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24: GVBl. Berlin 1962 S. 884, 1074; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuergesetz)

610-6-6

Vom 23. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 1013, verk. am 31. 12. 1963

ERSTER ABSCHNITT

Steuern vom Einkommen

§ 1*

Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und die nach dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Januar 1968 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, können für die Ermittlung des Gewinns

1. bei der Bewertung der Kapitalanlagen einen Abschlag bis zur Höhe von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen vornehmen und
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert

der um den Abschlag nach Ziffer 1 verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen bilden. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.

Bei Kapitalanlagen im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 2 und 3 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, gilt Satz 1 Ziff. 2 mit der Maßgabe, daß eine gewinnmindernde Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann; Satz 1 Ziff. 1 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinn des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,

§ 1 Abs. 1: ESIG 611-1

2. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
3. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Betriebs (der Betriebsstätte) zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder die von ihnen bestimmte Stelle die entwicklungspolitische und verkehrspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bestätigt.

(3) Der Bewertungsabschlag nach Absatz 1 Ziff. 1 und die Rücklage nach Absatz 1 Ziff. 2 und Satz 2 sind nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind. Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verwendet werden.

(4) Kapitalanlagen im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 1 können auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden, wenn zwischen diesem Betrieb und den Beteiligungen an den Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

§ 2*

Sondervorschriften für Kapitalanlagen durch Sacheinlagen

(1) Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2, die durch Sacheinlagen erworben worden sind oder in solchen bestehen, können auch dann, wenn sie nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit einem höheren Wert anzusetzen wären, mit dem Wert in der Bilanz ausgewiesen werden, mit dem die hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung anzusetzen gewesen wären (Buchwert). Bei in Sacheinlagen bestehenden Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Ent-

§ 2 Abs. 1: EStG 611-1

wicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, kann der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Teilwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs bei der Gewinnermittlung außer Ansatz bleiben. Die Vergünstigung des Satzes 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland verbleiben.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 bemessen sich der Bewertungsabschlag und die Rücklage nach § 1 Abs. 1 nach dem Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter.

(3) Sacheinlagen im Sinn des Absatzes 1 liegen vor, soweit der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugeführt worden sind.

§ 3*

Wegfall der Steuervergünstigungen

(1) Werden Kapitalanlagen nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 Abs. 1 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Werden Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern gehörende Wirtschaftsgüter, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte bis zum Ende des auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, so sind die Kapitalanlagen mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn der Bewertungsabschlag nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 nicht in Anspruch genommen worden wäre; die steuerfreie Rücklage ist in diesem Falle in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

§ 3 Abs. 1: EStG 611-1

§ 4

Entwicklungsländer

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Länder und Gebiete zu bestimmen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des mit diesem Gesetz angestrebten Erfolgs als Entwicklungsländer im Sinn dieses Gesetzes anzuerkennen sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Gewerbsteuer und Vermögensteuer

§ 5*

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Wirtschaftsgüter, für die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs mit dem für die Vermögensbesteuerung maßgeblichen Wert, vermindert um den nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 vorgenommenen Bewertungsabschlag, anzusetzen.

(3) Ist nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 oder Satz 2 eine Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Steuerbilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist.

§ 5 Abs. 1: GewStG 611-5

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 6*

§ 7*

Anderung des Vermögensteuergesetzes

§ 9 a des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), ist für Veranlagungszeitpunkte nach dem 1. Januar 1963 nur anzuwenden, soweit vor dem 1. Januar 1963 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern geleistet worden ist.

§ 8*

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 6: Änderungsvorschrift

§ 7: VStG 611-6

§ 8: GVBl. Berlin 1964 S. 231; Drittes ÜberleitungsG 603-5

610-7 Bewertung

Bewertungsgesetz * (BewG)

Vom 16. Oktober 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1035, verk. am 24. 10. 1934

	§§		§§
ERSTER TEIL			
Allgemeine Bewertungsvorschriften	1 bis 17	d) Gärtnerisches Vermögen	48
ZWEITER TEIL		e) Ubriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen	49
Besondere Bewertungsvorschriften	18 bis 77	II. Grundvermögen	50 bis 53
Erster Abschnitt: Einheitsbewertung	20 bis 66	III. Betriebsvermögen	54 bis 66
A. Grundbegriffe	20 bis 33	Zweiter Abschnitt: Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen	66 bis 77
B. Wertermittlung	24 bis 66	A. Sonstiges Vermögen	67 bis 72
I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	28 bis 49	B. Gesamtvermögen	73 bis 76
a) Landwirtschaftliches Vermögen ..	29 bis 44	C. Inlandsvermögen	77
b) Forstwirtschaftliches Vermögen ..	45, 46	DRITTER TEIL	
c) Weinbauvermögen	47	Übergangsvorschriften	78, 79

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 17) gelten für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 2

Wirtschaftliche Einheit

(1) Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.

(2) Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören.

Überschrift: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22; wegen der Erstreckung dieses Gesetzes aus 1952 auf Berlin siehe dessen § 14 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 G v. 9. 3. 1954 GVBl. Berlin S. 133

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter vorgeschrieben ist.

§ 3

Wertermittlung bei mehreren Beteiligten

Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht nach dem maßgebenden Steuergesetz die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

§ 4

Aufschiebend bedingter Erwerb

Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

§ 5

Auflösend bedingter Erwerb

(1) Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt. Die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 3) bleiben unberührt.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbs zu berichtigen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahrs zu stellen, das auf den Eintritt der Bedingung folgt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

§ 6

Aufschiebend bedingte Lasten

(1) Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für den Fall des Eintritts der Bedingung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Auflösend bedingte Lasten

(1) Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 3 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern entsprechend zu berichtigen.

§ 8

Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt

Die §§ 4 bis 7 gelten auch, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts oder die Entstehung oder der Wegfall der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

§ 9*

Verfügungsbeschränkungen

§ 10

Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert

(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 11

Mit Grundbesitz verbundene Rechte, Bestandteile und Zubehör

(1) Bei Grundbesitz erstreckt sich die Bewertung auf die Rechte und Nutzungen, die mit dem Grundbesitz als solchem verbunden sind. Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), werden selbständig wie Grundbesitz behandelt.

§ 9: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

(2) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzubeziehen. Das Zubehör ist außer Betracht zu lassen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(3) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

§ 12

Begriff des Teilwerts

Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt.

§ 13

Wertpapiere und Anteile *

(1) Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, werden mit dem niedrigsten am Stichtag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Liegt am Stichtag eine Notierung nicht vor, so ist der letzte vor dem Stichtag im amtlichen Handel notierte Kurs maßgebend. Entsprechend sind die Wertpapiere zu bewerten, die nur in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.

(2) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktien-gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z. B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Kapitalgesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Absatz 1) oder der gemeinen Werte (Absatz 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.

§ 13 Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 13 Abs. 4: Angef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

(4) Wertpapiere, die Rechte der Einleger (Anteilhaber) gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder einen sonstigen Fonds verbriefen (Anteilscheine), sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.

§ 14 *

Kapitalforderungen und Schulden

(1) Kapitalforderungen, die nicht in § 13 bezeichnet sind, und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(2) Forderungen, die uneinbringlich sind, bleiben außer Ansatz.

(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der vom Nennwert nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen verbleibt. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert auszugehen.

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit zwei Dritteln der in Deutscher Mark oder in einer ausländischen Währung eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet. Weist der Steuerpflichtige den Rückkaufswert nach, so ist dieser maßgebend. Rückkaufswert ist der Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat.

(5) ...

§ 15 *

Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 14 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der Hauptveranlagung 1949 der VSt

§ 14 Abs. 4 Sätze 1 u. 3: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 14 Abs. 5: Gestrichen durch Art. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 15 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der Hauptveranlagung 1949 der VSt

§ 16 *

Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen

(1) Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

- | | | |
|-----|----------------------------------|--------------|
| 1. | bis zu 15 Jahren | das 18fache, |
| 2. | von mehr als 15 bis zu 25 Jahren | das 17fache, |
| 3. | von mehr als 25 bis zu 35 Jahren | das 16fache, |
| 4. | von mehr als 35 bis zu 45 Jahren | das 15fache, |
| 5. | von mehr als 45 bis zu 49 Jahren | das 14fache, |
| 6. | von mehr als 49 bis zu 53 Jahren | das 13fache, |
| 7. | von mehr als 53 bis zu 57 Jahren | das 12fache, |
| 8. | von mehr als 57 bis zu 60 Jahren | das 11fache, |
| 9. | von mehr als 60 bis zu 63 Jahren | das 10fache, |
| 10. | von mehr als 63 bis zu 66 Jahren | das 9fache, |
| 11. | von mehr als 66 bis zu 69 Jahren | das 8fache, |
| 12. | von mehr als 69 bis zu 72 Jahren | das 7fache, |
| 13. | von mehr als 72 bis zu 75 Jahren | das 6fache, |
| 14. | von mehr als 75 bis zu 79 Jahren | das 5fache, |
| 15. | von mehr als 79 bis zu 83 Jahren | das 4fache, |
| 16. | von mehr als 83 bis zu 86 Jahren | das 3fache, |
| 17. | von mehr als 86 bis zu 88 Jahren | das 2fache, |
| 18. | von mehr als 88 Jahren | das 1fache |

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung.

(3) Hat eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Fall der

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| Ziffer 1 | nicht mehr als 9 Jahre, |
| Ziffern 2 und 3 | nicht mehr als 8 Jahre, |
| Ziffern 4 und 5 | nicht mehr als 7 Jahre, |
| Ziffern 6 und 7 | nicht mehr als 6 Jahre, |
| Ziffern 8 und 9 | nicht mehr als 5 Jahre, |
| Ziffern 10 und 11 | nicht mehr als 4 Jahre, |
| Ziffern 12 und 13 | nicht mehr als 3 Jahre, |
| Ziffern 14 und 15 | nicht mehr als 2 Jahre, |
| Ziffern 16 und 17 | nicht mehr als 1 Jahr |

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist das Lebensalter des Jüngsten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, und das Lebensalter des Ältesten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt.

(5) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher als der Kapitalwert, der sich nach Absatz 2 ergibt, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zu-

§ 16 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der Hauptveranlagung 1949 der VSt

grunde zu legen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer zu rechnen ist als derjenigen, die den Vervielfachungszahlen des Absatzes 2 zugrunde liegt.

§ 17*

Jahreswert von Nutzungen und Leistungen

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 5,5 vom Hundert anzunehmen.

(2) Nutzungen oder Leistungen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

(3) Bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

§ 17a*

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen und Erbbauzinsen

(1) Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen nicht mehr als den achtzehnten Teil des Wertes betragen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für das genutzte Wirtschaftsgut ergibt.

(2) Bei der Ermittlung des Kapitalwerts des Erbbauzinses kann der Jahreswert des Erbbauzinses nicht mehr als den achtzehnten Teil des Wertes betragen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für den Grund und Boden des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ergibt.

ZWEITER TEIL

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 18

Geltungsbereich

(1) Die besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 19 bis 77) gelten für die Vermögensteuer.

(2) Der Erste Abschnitt der besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 20 bis 66) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer.

§ 17 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 dieses Gesetzes anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der Hauptveranlagung 1949 der VSt

§ 17 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 20 bis 77 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 1 bis 17) Anwendung.

§ 19

Vermögensarten

Das Vermögen, das nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes zu bewerten ist, umfaßt die folgenden Vermögensarten:

1. land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 28 bis 49, § 26),
2. Grundvermögen (§§ 50 bis 53, § 26),
3. Betriebsvermögen (§§ 54 bis 66, § 26),
4. sonstiges Vermögen (§§ 67 bis 72).

ERSTER ABSCHNITT

Einheitsbewertung

A. Grundbegriffe

§ 20

Einheitswerte

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesondert festgestellt werden, gelten als Einheitswerte.

§ 21*

Hauptfeststellung

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung):

1. in Zeitabständen von je sechs Jahren: für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke (§ 57) und für die Mineralgewinnungsrechte (§ 58);
2. in Zeitabständen von je drei Jahren: für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens.

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den in Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen wird. Die Bestimmung kann sich auf einzelne Vermögensarten oder Vermögensunterarten beschränken.

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften in § 32 Abs. 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

§ 21 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 7 G v. 16. 1. 1952 I 22

§ 21 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 21 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 2 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 21 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 30 Nr. 1 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977

§ 22*

Fortschreibung

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung)

1. bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, entweder um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 1000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Wird bei einer wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche verkleinert oder vergrößert, so wird der Einheitswert ohne Rücksicht auf die Grenzen des Satzes 1 neu festgestellt, wenn der neue Wert um mindestens 500 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Fällt eine wirtschaftliche Einheit weg, so wird der Einheitswert in jedem Falle auf Null Deutsche Mark fortgeschrieben;
2. bei einem gewerblichen Betrieb oder einem Mineralgewinnungsrecht, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 5000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und in den anderen Fällen der Fortschreibung (§ 225 a Abs. 1 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) werden die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahrs zugrunde gelegt, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften in § 32 Abs. 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

§ 23*

Nachfeststellung

(1) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2)

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird;
2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt.

§ 22 Überschrift: I. d. F. d. § 30 Nr. 2 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977

§ 22 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 848, gem. Art. 11 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe u. bei Wertfortschreibungen von Einheitswerten des Grundbesitzes sowie bei der Hauptveranlagung der VSt. auf den Beginn d. KJ. 1957

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 vorletzter Satz: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 3 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 22 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 22 Abs. 2: I. d. F. d. § 30 Nr. 2 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977; AO 610-1

§ 23: I. d. F. d. § 30 Nr. 2 G v. 1. 12. 1936 I 961, 977

(2) Der Nachfeststellung werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden sind, das dem maßgebenden Ereignis folgt (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Steuerpflicht eintritt. Die Vorschriften in § 32 Abs. 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

B. Wertermittlung

§ 24

Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Vermögenszusammenrechnung

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter

1. zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist (§ 75 Abs. 1);
2. zum Teil zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, zum Teil dem überlebenden Ehegatten gehören, wenn das Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen ist (§ 76).

§ 25*

Abrundung

Die Einheitswerte werden nach unten abgerundet:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken und Betriebsgrundstücken auf volle 100 Deutsche Mark,
2. bei gewerblichen Betrieben und Mineralgewinnungsrechten auf volle 1000 Deutsche Mark.

§ 26

Bewertung von ausländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, insbesondere § 10 (gemeiner Wert) und § 11 Abs. 3. Nach diesen Vorschriften sind auch die ausländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

§ 27

Bewertung von inländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens

§ 25: I. d. F. d. § 1 Nr. 9 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der Hauptveranlagung 1949 der VSt; hierzu siehe § 4 G v. 16. 1. 1952 I 22

§ 25 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 66. Nach diesen Vorschriften sind auch die inländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 28

Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

1. das landwirtschaftliche Vermögen (§§ 29 bis 44),
2. das forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 45 und 46),
3. das Weinbauvermögen (§ 47),
4. das gärtnerische Vermögen (§ 48),
5. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§ 49).

a) Landwirtschaftliches Vermögen

§ 29

Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Böden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten nicht:

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,
2. Geldschulden,
3. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

(4) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch das Erbpachtrecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, die eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben. Die §§ 34 bis 44 gelten für diese Rechte nicht.

(5) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

§ 30

Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebs

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebs nicht wesentlich beeinflusst. Dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder als Teile davon anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist, wenn einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen. Der danach festgestellte Wert gilt als Einheitswert.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

§ 31 *

Bewertungsgrundsatz, Ertragswert

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten.

(2) Ertragswert ist das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann. Dabei ist davon auszugehen, daß der Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen ordnungsmäßig, gemeinüblich und mit entlohnten fremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist.

(3) Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. Demgemäß sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die natürlichen Ertragsbedingungen:
 - Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse;
2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:
 - a) Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs (innere Verkehrslage),
 - b) Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die Verhältnisse des Arbeitsmarkts (äußere Verkehrslage).

§ 31 Abs. 2 Satz 1: Hierzu siehe § 3 a Abs. 2 BewDV 610-7-1

(4) Die Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen, die zu dem Betrieb gehören, werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts berücksichtigt.

§ 32*

Bewertungstichtag

(1) Hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs und Zustands der stehenden Betriebsmittel sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel ist der Stand am 30. Juni des Jahres maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. Ist für den buchführenden Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Wirtschaftsjahr maßgebend, das nicht mit dem 30. Juni endet, so tritt an die Stelle des 30. Juni der letzte Tag des maßgebenden Wirtschaftsjahrs.

§ 33

Mindestwert

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil allein nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke (§ 52) anzusetzen sein würde, zuzüglich des Werts, der sich nach den §§ 29 bis 32, 34 bis 40 für den übrigen Teil des Betriebs ergibt. Der *Reichsminister der Finanzen* trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift.

§ 34

Vergleichsbetriebe, Reichshundertsatz

(1) Um für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Reichsgebiets die Gleichmäßigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt der *Reichsminister der Finanzen* für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat (§§ 41 bis 44) mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen, zu dem Vergleichsbetrieb größter Ertragsfähigkeit im Reich (*Reichsspitzenbetrieb*) stehen.

(2) Das Verhältnis wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (*Reichshundertsatz*). Der *Reichshundertsatz* des *Reichsspitzenbetriebs* ist 100.

(3) Als Vergleichsbetriebe werden für jeden Oberfinanzbezirk mehrere Betriebe ausgewählt, die für die Gegend kennzeichnend sein sollen.

§ 35

Untervergleichsbetriebe

Nach näherer Anordnung des *Reichsministers der Finanzen* können die Oberfinanzpräsidenten nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß (Gutachterausschuß) für weitere Betriebe (Untervergleichsbetriebe) mit rechtsverbindlicher Kraft das

§ 32 Abs. 2: Hierzu siehe § 5 G v. 16. 1. 1952 I 22

Verhältnis (den *Reichshundertsatz*) feststellen, in dem diese nach ihrer Ertragsfähigkeit zu dem *Reichsspitzenbetrieb* stehen.

§ 36

Ermittlung der Reichshundertsätze

(1) Bei der Feststellung der *Reichshundertsätze* sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der in § 31 Abs. 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestands an Gebäuden und Betriebsmitteln und hinsichtlich der Betriebsgröße. Als regelmäßig im Sinn des Satzes 1 ist anzusehen, daß Nebenbetriebe und Sonderkulturen nicht zu den Betrieben gehören.

(3) Bei der Feststellung der *Reichshundertsätze* sollen unter anderem auch die Anhaltspunkte verwendet werden, die in den einzelnen Ländern für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag, Normalertrag, Reinertrag, Katasterertrag, Steuerkapital und dergleichen), soweit die Anhaltspunkte innerhalb des einzelnen Landes brauchbar sind.

§ 37

Gang der Bewertung

Zur Feststellung des Einheitswerts wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. In besonderen Fällen ist der Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen (§ 40). In den Fällen, in denen ein Abschlag oder ein Zuschlag unterbleibt, ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 30 Abs. 1 und 3 einzubeziehen sind oder der Mindestwert nach § 33 anzusetzen ist.

§ 38*

Ermittlung des Hektarsatzes

Für die Ermittlung des Werts, mit dem die Flächeneinheit (Hektar) eines landwirtschaftlichen Betriebs anzusetzen ist (Hektarsatz), gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt für den *Reichshundertsatz* 100, das heißt für den *Reichsspitzenbetrieb* (§ 34 Abs. 1) den Hektarsatz (Hektarhöchstsatz). Diese Bestimmung ist, soweit der *Reichsminister der Finanzen* nicht etwas anderes anordnet, für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle *Neufeststellungen* und *Nachfeststellungen* bis zur nächsten Hauptfeststellung maßgebend.
2. Für die übrigen Vergleichsbetriebe (§ 34) und für die Untervergleichsbetriebe (§ 35) ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung des für sie festgestellten *Reichshundertsatzes* (§ 34 Abs. 2) auf den Hektarhöchstsatz (Ziffer 1).

§ 38 Nr. 1: „Neufeststellungen“ jetzt „Fortschreibungen“

3. Für alle übrigen Betriebe (außer den Vergleichsbetrieben [Ziffern 1 und 2]) wird der Hektarsatz nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe ermittelt. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie für die Ermittlung der *Reichshundertsätze* der Vergleichsbetriebe (§ 36).

§ 39

Ermittlung der Vergleichswerte

Der Vergleichswert (§ 37 Satz 1) ergibt sich für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektarsatzes mit der (in Hektar ausgedrückten) Fläche des Betriebs.

§ 40

Abschläge und Zuschläge

Für die Abschläge und Zuschläge am Vergleichswert (§ 37 Satz 2) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn
 - a) die tatsächlichen Verhältnisse der in § 36 Abs. 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung des *Reichshundertsatzes* oder bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind (§ 36 Abs. 2, § 38 Ziff. 3 Satz 2), wesentlich abweichen und außerdem
 - b) die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.
2. Der Abschlag oder Zuschlag wird nach der durch die Abweichung (Ziffer 1 zu b) begründeten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit bemessen.
3. Für die umlaufenden Betriebsmittel ist lediglich ein Abschlag wegen Unterbestandes möglich. Ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln ist sonstiges Vermögen (§ 67 Ziff. 7).
4. Der *Reichsminister der Finanzen* kann über die Abschläge und über die Zuschläge nähere Bestimmungen treffen.

§ 41 *

Bewertungsbeirat

(1) Zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der §§ 34 und 36 wird vom *Reichsminister der Finanzen* ein Bewertungsbeirat gebildet.

(2) Dem Bewertungsbeirat gehören an:

1. der *Reichsminister der Finanzen* oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter *Reichsbeamter* als *Führer* des Bewertungsbeirats;
2. je ein beamteter Vertreter zweier Länder. Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt die Länder;

§ 41 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 3 Satz 1: „Führer des Bewertungsbeirates“ jetzt „Leiter des vorläufigen Bewertungsbeirates“, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 G v. 28. 9. 1950 610-8-4

3. sechs vom *Reichsminister der Finanzen* im Benehmen mit dem zuständigen *Reichsminister* berufene Mitglieder, die entweder Landwirtschaft ausüben oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Landwirtschaft verfügen. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder berufen werden. Der *Reichsminister der Finanzen* kann die Berufung jederzeit zurücknehmen. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) Die nach Absatz 2 Ziff. 3 berufenen Mitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem *Führer* des Bewertungsbeirats durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirats ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerthen. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nach den Vorschriften bestraft, die für die Fälle der Verletzung des Steuergeheimnisses gelten.

§ 42 *

Geschäftsführung des Bewertungsbeirats

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* führt die Geschäfte des Bewertungsbeirats.

(2) Der *Führer* des Bewertungsbeirats leitet die Verhandlungen. Eine Abstimmung findet nicht statt.

(3) Der Bewertungsbeirat hat seinen Sitz in Berlin. Er ist berechtigt, überall im Reichsgebiet Amtshandlungen vorzunehmen. Er hat die Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(4) Die Amtshandlungen des Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Der Bewertungsbeirat kann nach seinem Ermessen Mitglieder des *Reichsnährstands* und sonstige Sachverständige hören.

(5) Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirats und die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder.

§ 43

Aufgaben des Bewertungsbeirats

Der Bewertungsbeirat berät den *Reichsminister der Finanzen*

1. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe (§ 34);
2. bei der Feststellung der *Reichshundertsätze* für die Vergleichsbetriebe (§ 34 Abs. 2, § 36);
3. bei der Feststellung des Hektarhöchstsatzes (§ 38 Ziff. 1);
4. im Bedarfsfall bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Reichsgebiets zu treffen sind.

§ 42 Abs. 2: „Führer des Bewertungsbeirates“ siehe Fußnote zu „§ 41 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 3 Satz 1“

§ 42 Abs. 4 Satz 2: Hierzu siehe *Reichsnährstands-Abwicklungsg* 780-1

§ 44*

Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung

(1) Nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft der *Reichsminister der Finanzen* über den Gegenstand der Beratung (§ 43) die Entscheidung und gibt sie bekannt. Die Bekanntgabe kann abweichend von den Vorschriften des *Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923* (*Reichsgesetzbl. I S. 959*) erfolgen. Die bekanntgegebenen Entscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe berichtigt werden.

(2) Durch die Bekanntgabe erhalten die Entscheidungen, soweit der *Reichsminister der Finanzen* nicht etwas anderes anordnet, für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle *Neufeststellungen* und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung rechtsverbindliche Kraft. War der Einheitswert eines Vergleichsbetriebs bereits vor der Bekanntgabe des Reichshundertsatzes festgestellt, so gilt die Feststellung des Einheitswerts als nicht erfolgt.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen

§ 45

Begriff und Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 29 bis 31, 33, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt. Eingeschlagenes Holz rechnet nur insoweit zum Überstand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 29 Abs. 2 Ziff. 3), als es den betriebsplanmäßigen jährlichen Einschlag übersteigt.

(3) Der Ertragswert forstwirtschaftlicher Betriebe wird aus dem Ertragswert entsprechender Nachhaltbetriebe mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis abgeleitet. Zu diesem Zweck kann der *Reichsminister der Finanzen* mit rechtsverbindlicher Kraft feststellen:

1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltbetriebs mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen, Bestockungsgraden und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;
2. mit welchem Hundertsatz des nach Ziffer 1 festgestellten Hektarsatzes die einzelnen Altersklassen anzusetzen sind;

§ 44 Abs. 1: G über die Verkündung von Rechtsverordnungen jetzt v. 30. I. 1950 114-1

§ 44 Abs. 2: „Neufeststellungen“ jetzt „Fortschreibungen“

3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald-, Niederwald- und Alpenwald- (Schutzwald-) Betriebe oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe anzusetzen sind;
4. mit welchem Hektarsatz einzelne Betriebe als Bewertungsstützpunkte anzusetzen sind.

(4) Bei der Feststellung der Hektarsätze nach Absatz 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 1), der äußeren Verkehrslage (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2 zu b) und des Holzbestands zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände und der inneren Verkehrslage (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2 zu a) sind regelmäßige Verhältnisse zu unterstellen und die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Der ermittelte Ertragswert ist in besonderen Fällen durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn

1. die tatsächlichen Verhältnisse der in Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem
2. die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.

§ 40 Ziff. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 46

Forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats

(1) Für die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats treten an die Stelle der in § 41 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder ausübende Forstwirte sind oder, ohne ausübende Forstwirte zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Forstwirtschaft verfügen.

(2) Der Bewertungsbeirat berät den *Reichsminister der Finanzen* hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Betriebe:

1. bei den in § 45 Abs. 3 bezeichneten Feststellungen;
2. im Bedarfsfall bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Reichsgebietes zu treffen sind.

c) Weinbauvermögen

§ 47

Begriff und Bewertung des Weinbauvermögens

(1) Zum Weinbauvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd dem Weinbau als Hauptzweck dient (Weinbaubetrieb).

(2) Auf die Weinbaubetriebe finden die §§ 29 bis 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt.

(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 29 Abs. 2 Ziff. 3) gehören auch die Weinvorräte, die aus der letzten Ernte stammen.

(4) Für die Feststellung der Reichshundertsätze (§ 34 Abs. 2, §§ 35 und 36) treten an die Stelle von Vergleichsbetrieben Vergleichslagen. Dabei sind hinsichtlich der inneren Verkehrslage nicht die tatsächlichen Verhältnisse (§ 36 Abs. 1), sondern die in der betreffenden Gegend regelmäßigen Verhältnisse (§ 36 Abs. 2) zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 40 über die Abschläge und Zuschläge gelten entsprechend für die innere Verkehrslage.

(5) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats treten an die Stelle der in § 41 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder Weinbautreibende sind oder, ohne Weinbautreibende zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet des Weinbaus verfügen.

d) Gärtnerisches Vermögen

§ 48

Begriff und Bewertung des gärtnerischen Vermögens

(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb).

(2) Gärtnerische Betriebe sind nach den Vorschriften des § 31 zu bewerten. Die §§ 29, 30, 32 und 33 gelten entsprechend.

(3) Der *Reichsminister der Finanzen* kann nähere Bestimmungen über den Begriff und die Bewertung der gärtnerischen Betriebe oder bestimmter Arten von ihnen (z. B. Obstbaubetriebe) treffen. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Ertragswert einzelner Betriebe (Bewertungstützpunkte) mit rechtsverbindlicher Kraft festgestellt und der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb eines bestimmten Gebiets durch Vergleich mit diesen Bewertungstützpunkten ermittelt wird.

e) Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 49

Begriff und Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

1. das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
2. das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen.

Über den Begriff und die Bewertung trifft der *Reichsminister der Finanzen* die näheren Bestimmungen.

II. Grundvermögen

§ 50

Begriff des Grundvermögens

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen werden nicht einbezogen die Maschinen und sonsti-

gen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Als Grundstücke gelten auch das Erbbaurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte.

(3) Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

§ 51*

Abgrenzung des Grundvermögens von anderen Vermögensarten

(1) Zum Grundvermögen gehört nicht Grundbesitz, der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört.

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z. B. wenn sie hiernach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind.

(3) ...

(4) Zum Grundvermögen gehören nicht die Betriebsgrundstücke (§ 57) und die Mineralgewinnungsrechte (§ 58).

§ 52

Bewertung von bebauten Grundstücken

(1) Für die Bewertung der bebauten und der im Bau befindlichen Grundstücke erläßt der *Reichsminister der Finanzen* die maßgebenden Bestimmungen.

(2) Mindestens ist der Wert anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück nach § 53 zu bewerten wäre.

§ 53

Bewertung von unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert (§ 10) zu bewerten.

III. Betriebsvermögen

§ 54

Begriff des Betriebsvermögens

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb).

§ 51 Abs. 3: Gegenstandslos, da Reichserbhofgesetzgebung aufgeh. durch KRG Nr. 45 v. 20. 7. 1947 KRABl. Nr. 14 S. 256
 § 51 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

(2) Als Gewerbe im Sinn des Gesetzes gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

(3) Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 56 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

§ 55 *

Freie Berufe

(1) Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Gesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes gleich. Das gilt nicht für eine selbständig ausgeübte künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit, die sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit oder auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. § 56 bleibt unberührt.

(2) Dem Betrieb eines Gewerbes steht die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie gleich, soweit die Tätigkeit nicht schon im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

§ 56 *

Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Wirtschaftsgüter, die den folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehören, wenn diese ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
4. Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;
5. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 55 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963; EStG 611-1

§ 56 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 10. 8. 1963 I 676, bisherige Nrn. 6 u. 7 jetzt Nrn. 4 u. 5, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 56 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Buchst. c bisheriger Abs. 2 jetzt Abs. 3, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

(2) Einen gewerblichen Betrieb bilden auch die Wirtschaftsgüter, die den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, den nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen gehören, soweit sie einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) dienen.

(3) Bei allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, bilden nur die Wirtschaftsgüter einen gewerblichen Betrieb, die zum inländischen Betriebsvermögen gehören (§ 77 Abs. 2 Ziff. 3).

§ 57 *

Betriebsgrundstücke

(1) Betriebsgrundstück im Sinn dieses Gesetzes ist der zu einem gewerblichen Betrieb gehörige Grundbesitz, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb,

1. zum Grundvermögen gehören würde oder
2. einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würde.

(2) Dient das Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, zu mehr als der Hälfte seines Werts dem gewerblichen Betrieb, so gilt das ganze Grundstück als Teil des gewerblichen Betriebs und als Betriebsgrundstück. Dient das Grundstück nur zur Hälfte seines Werts oder zu einem geringeren Teil dem gewerblichen Betrieb, so gehört das ganze Grundstück zum Grundvermögen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gehört der Grundbesitz der in § 56 Abs. 1 bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen stets zu den Betriebsgrundstücken.

(3) Betriebsgrundstücke im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 sind wie Grundvermögen, Betriebsgrundstücke im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten.

§ 58 *

Mineralgewinnungsrechte

(1) Bei Bodenschätzen, die nur auf Grund staatlicher Verleihung oder auf Grund eines übertragenen ausschließlichen Rechts des Staates aufgesucht und gewonnen werden können, ist das verliehene oder das auf Grund der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung überlassene Mineralgewinnungsrecht als selbständiges Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

(2) Bei Bodenschätzen, die ohne besondere staatliche Verleihung bereits auf Grund des Eigentums am Grundstück aufgesucht und gewonnen werden können, ist die aus dem Eigentum fließende Berechtigung zur Gewinnung der Bodenschätze wie ein

§ 57: Hierzu siehe § 7 Abs. 3 G v. 16. 1. 1952 I 22

§ 58: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

Mineralgewinnungsrecht mit dem gemeinen Wert zu bewerten, sobald mit der Aufschließung der Lagerstätte begonnen oder die Berechtigung in sonstiger Weise als selbständiges Wirtschaftsgut zum Zwecke einer nachhaltigen gewerblichen Nutzung in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 59*

Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum Betriebsvermögen gehören nicht:

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. die Erfindungen, Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke, die nach § 67 Abs. 1 Ziff. 5 nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Dienstfindungen gehören nur in dem Umfang zum Betriebsvermögen des Arbeitgebers, in dem sie von diesem in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen werden.

§ 60*

Vergünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung insoweit nicht zum gewerblichen Betrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 63) besteht. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

§ 61*

§ 62

Betriebschulden und Rücklagen

(1) Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind vom Rohvermögen diejenigen

§ 59 Nr. 1: VSIG jetzt v. 10. 6. 1954 611-6

§ 59 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 60 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 60 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676

§ 61: Gestrichen durch § 1 Nr. 10 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 dieses Gesetzes anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der Hauptveranlagung 1949 der VSt

Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

§ 62 a*

(1) Eine Pensionsverpflichtung gegenüber einer Person, bei der der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist (Pensionsanwartschaft), kann bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs abgezogen werden, wenn die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt. Eine auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende Pensionsverpflichtung gilt nicht als vertragliche Verpflichtung im Sinn des Satzes 1.

(2) Die Pensionsverpflichtung darf nur bis zur Höhe des Betrags abgezogen werden, der bei einem Alter des Anwärters am Bewertungsstichtag

1. von mehr als 30 bis zu 38 Jahren das 0,5-fache
2. von mehr als 38 bis zu 43 Jahren das 1-fache
3. von mehr als 43 bis zu 47 Jahren das 1,5-fache
4. von mehr als 47 bis zu 50 Jahren das 2-fache
5. von mehr als 50 bis zu 53 Jahren das 3-fache
6. von mehr als 53 bis zu 56 Jahren das 4-fache
7. von mehr als 56 bis zu 58 Jahren das 5-fache
8. von mehr als 58 bis zu 60 Jahren das 6-fache
9. von mehr als 60 bis zu 62 Jahren das 7-fache
10. von mehr als 62 bis zu 63 Jahren das 8-fache
11. von mehr als 63 bis zu 64 Jahren das 9-fache
12. von mehr als 64 Jahren das 10-fache

der Jahresrente beträgt, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Beginn der vorgesehenen Pensionszahlung) nach Maßgabe des Versorgungsversprechens erworben werden kann. Ist für den Beginn der Pensionszahlung ein anderes Alter als 65 Jahre vorgesehen, so ist für jedes Jahr der Abweichung nach unten ein Zuschlag von 10 vom Hundert und für jedes Jahr der Abweichung nach oben ein Abschlag von 5 vom Hundert auf den Vervielfältiger zu machen.

§ 62 a: Eingef. durch Art. 8 Nr. 4 G v. 13. 7. 1961 I 981

- (3) Die Vervielfältiger in Absatz 2 sind zu kürzen,
- wenn eine Invalidenrente nicht oder nur bei Unfall zugesagt ist, um 40 vom Hundert,
 - wenn eine Hinterbliebenenrente nicht zugesagt ist, um 30 vom Hundert,
 - wenn nur eine Invalidenrente zugesagt ist, um 50 vom Hundert und
 - wenn nur eine Hinterbliebenenrente zugesagt ist, um 60 vom Hundert.

(4) Anwartschaften auf Hinterbliebenenversorgung von Pensionären werden mit 30 vom Hundert des Betrags abgezogen, der sich für den Rentenanspruch des Berechtigten nach § 16 Abs. 2 ergibt.

(5) Ist an Stelle von Pensionsleistungen eine einmalige Kapitalleistung zugesagt, so gelten 10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahreswert im Sinn des Absatzes 2.

§ 62b*

Steuerschulden

(1) Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern entweder

- spätestens im Feststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2) fällig geworden sind oder
- für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat. Endet der Erhebungszeitraum erst nach dem Feststellungszeitpunkt, so sind die Steuerschulden insoweit abzuziehen, als sie auf die Zeit vor dem Feststellungszeitpunkt entfallen.

(2) Für Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt (§ 63 Abs. 3) maßgebend.

§ 63

Bewertungstichtag

(1) Für den Bestand und die Bewertung sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) maßgebend. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt der Stichtag, der sich nach § 69 ergibt.

(2) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf den Schluß des Kalenderjahrs machen, ist dieser Abschlußtag zugrunde zu legen.

(3) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen, kann auf Antrag zugelassen werden, daß der Schluß des

§ 62b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

Wirtschaftsjahrs zugrunde gelegt wird, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. An den Antrag bleibt der Betrieb auch für künftige Feststellungen der Einheitswerte insofern gebunden, als stets der Schluß des letzten regelmäßigen Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist.

(4) Der auf den Abschlußzeitpunkt (Absätze 2 und 3) ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert vom Feststellungszeitpunkt.

(5) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden:

- auf Betriebsgrundstücke (§ 57). Für ihren Bestand und ihre Bewertung bleiben die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt;
- auf die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften. Für die Bewertung bleiben die Verhältnisse des Stichtags maßgebend, der sich nach § 69 ergibt. Für den Bestand ist der Abschlußzeitpunkt (Absätze 2 und 3) maßgebend.

§ 64

Ausgleich von Vermögensänderungen nach dem Abschlußzeitpunkt

Zum Ausgleich von Verschiebungen, die in der Zeit zwischen dem Abschlußzeitpunkt (§ 63 Abs. 3) und dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) eingetreten sind, gelten die folgenden Vorschriften:

- Für Betriebsgrundstücke:
 - ist ein Betriebsgrundstück aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet;
 - ist Grundbesitz als Betriebsgrundstück dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert vom Betriebsvermögen abgezogen. Entsprechend werden Aufwendungen abgezogen, die aus Mitteln des gewerblichen Betriebs auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind.
- Für andere Wirtschaftsgüter als Betriebsgrundstücke:
 - ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus einem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum gewerblichen Betrieb gehörte;
 - ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers ausgeschieden und dem gewerblichen Betrieb zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum übrigen Vermögen gehörte;

- c) die Vorschriften zu a und b gelten jedoch nicht, wenn mit dem ausgeschiedenen Wirtschaftsgut Grundbesitz erworben worden ist oder Aufwendungen auf Grundbesitz gemacht worden sind. In diesen Fällen ist das Wirtschaftsgut von dem Vermögen, aus dem es ausgeschieden worden ist, abzuziehen.

§ 65

Steuersicherung durch Zurechnung ausgeschiedener Wirtschaftsgüter

(1) Sind innerhalb der letzten drei Monate vor dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) oder dem Abschlußzeitpunkt (§ 63 Abs. 3) Wirtschaftsgüter aus dem inländischen Teil eines gewerblichen Betriebs ausgeschieden worden, ohne daß diesem ein entsprechender Gegenwert zugeführt worden ist, so sind die ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, wenn sie durch die Ausscheidung der inländischen Vermögensbesteuerung entgehen würden und der Wert des noch vorhandenen, der inländischen Vermögensbesteuerung unterliegenden Teils des Betriebs in einem offenkundigen Mißverhältnis zu dem Wert der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter steht.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Gewinnausschüttungen,
2. für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, daß die Wirtschaftsgüter in der Absicht einer entsprechenden Einschränkung des Betriebs ausgeschieden worden sind.

§ 66*

Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in der Regel mit dem Teilwert (§ 12) anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 57 Abs. 3. Für die Bewertung der Mineralgewinnungsrechte gilt § 58.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt § 70.

(4) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebs ist die Summe der Werte, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 62) des Betriebs. Bei der Ermittlung des Gesamtwerts sind die Betriebsgrundstücke (§ 57) und die Mineralgewinnungsrechte (§ 58) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen. § 73a ist entsprechend anzuwenden.

§ 66 Abs. 2 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a u. b G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 66 Abs. 4 letzter Satz: Angef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 10. 8. 1963 I 676

ZWEITER ABSCHNITT

Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen

A. Sonstiges Vermögen

§ 67*

Begriff und Umfang des sonstigen Vermögens

(1) Als sonstiges Vermögen (§ 19 Ziff. 4) kommen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, alle Wirtschaftsgüter in Betracht, insbesondere:

1. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen;
2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Laufen die Beträge auf Deutsche Mark, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 1000 Deutsche Mark übersteigen;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften. Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind nicht sonstiges Vermögen, sondern Betriebsvermögen des Gesellschafters;
4. der Kapitalwert von Nießbrauchsrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
5. Erfindungen und Urheberrechte. Beim unbeschränkt steuerpflichtigen Erfinder und Urheber gehören jedoch nicht zum sonstigen Vermögen
 - a) eigene Erfindungen,
 - b) Ansprüche auf Vergütungen für eigene Dienstleistungen und
 - c) eigene Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke.

§ 67 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 1 anzuwenden erstmals bei der Durchführung von Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer zum 1. 1. 1964

§ 67 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 67 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a bis c: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 5 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981, gem. Art. 10 anzuwenden erstmals bei der VSt-Hauptveranlagung 1960

§ 67 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a: Eingef. durch § 1 Nr. 12 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der VSt-Hauptveranlagung 1949

§ 67 Abs. 1 Nr. 10: I. d. F. d. § 1 Nr. 13 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der VSt-Hauptveranlagung 1949

§ 67 Abs. 1 Nr. 11: I. d. F. d. Art. 8 G v. 13. 7. 1961 I 981, gem. Art. 10 dieses Gesetzes anzuwenden erstmals bei der VSt-Hauptveranlagung 1960

§ 67 Abs. 2 u. 3: Angef. durch Art. I Nr. 2 G v. 24. 7. 1958 I 538, gem. Art. 3 dieses Gesetzes anzuwenden erstmals bei der VSt-Hauptveranlagung 1957, jetzt i. d. F. d. Art. 8 Nr. 5 Buchst. b u. c G v. 13. 7. 1961 I 981, 987, gem. Art. 10 anzuwenden erstmals bei der VSt-Hauptveranlagung 1960

§ 67 Abs. 3: VStG 611-6

Die genannten Wirtschaftsgüter gehören auch dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Falle des Todes des Erfinders oder Urhebers auf seinen unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Kinder übergegangen sind;

6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch:
 - a) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind,
 - b) Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und
 - c) alle übrigen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, soweit ihr Wert (§ 14 Abs. 4) insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;

7. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 29 Abs. 2 Ziff. 3);
8. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen. Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt;
- 8a. Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (nichtgewerbliches Vorratsvermögen). Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt;
9. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
10. Schmuckgegenstände, Gegenstände aus edlem Metall und Luxusgegenstände, auch wenn sie zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark übersteigt;

11. Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark übersteigt. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind. Die Vorschrift des § 73a bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Werts des sonstigen Vermögens bleibt der Wert der Wirtschaftsgüter, der sich nach Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 ergibt, bis zum Betrag von insgesamt 10 000 Deutsche Mark außer Betracht.

(3) Im Falle einer Zusammenveranlagung nach § 11 Abs. 1 oder 2 des Vermögensteuergesetzes erhöhen sich die Freibeträge und Freigrenzen nach den Absätzen 1 und 2 auf den doppelten Betrag.

§ 68*

Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;
2. Ansprüche aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und einer sonstigen Kranken- oder Unfallversicherung;
3. fällige Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist. Soll nach dem Versicherungsvertrag für den Fall des Todes des Versicherungsnehmers die Rente an dritte Personen gezahlt werden, so gehören die Ansprüche nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn keine weiteren Personen anspruchsberechtigt sind als die Ehefrau des Versicherungsnehmers und seine Kinder, solange die Kinder noch nicht das achtzehnte oder, falls sie sich in der Berufsausbildung befinden, noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. In diesem Falle gehören nach dem Tode des Versicherungsnehmers die Ansprüche auch bei der Ehefrau und den Kindern nicht zum sonstigen Vermögen. Wird eine durch Tod des Versicherungsnehmers fällige Kapitalversicherungssumme als Einmalbeitrag zu einer

§ 68 Nrn. 1, 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. a bis c G v. 13. 7. 1961 I 981, gem. Art. 10 dieses Gesetzes anzuwenden erstmals bei der VSt-Hauptveranlagung 1960

§ 68 Nr. 4 a: SHG 620-1 gem. § 373 LAG 621-1 außer Kraft, soweit sich aus dem LAG nichts anderes ergibt

§ 68 Nrn. 4 a u. 4 b: Eingef. durch § 1 Nrn. 14 u. 15 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 dieses Gesetzes anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der VSt-Hauptveranlagung 1949

§ 68 Nr. 6 a: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 26. 7. 1957 I 848, gem. Art. 11 dieses Gesetzes anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe u. bei Wertfortschreibungen von Einheitswerten des Grundbesitzes sowie bei der VSt-Hauptveranlagung 1957

sofort beginnenden Rentenversicherung für die Ehefrau und die in Satz 2 bezeichneten Kinder verwendet, so gehören auch die Ansprüche aus dieser Rentenversicherung bei der Ehefrau und den Kindern nicht zum sonstigen Vermögen;

4. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;
- 4a. Ansprüche auf Leistungen nach dem Zweiten Teil des Soforthilfegesetzes oder nach Vorschriften, die im Rahmen eines Lastenausgleichs erlassen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen laufend oder in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden;
- 4b. Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheitsentzug zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen laufend oder in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden;
5. Ansprüche auf Renten,
 - a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen;
 - b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;
6. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Ziffer 5 bezeichneten Rente zusteht;
- 6a. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, soweit der Jahreswert der Nutzungen oder Leistungen insgesamt 3600 Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn der Berechtigte über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist;
7. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht in § 67 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.

§ 69*

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung, Neuveranlagung und Nachveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

§ 69: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 70*

Veröffentlichung der am Stichtag maßgebenden Kurse und Rücknahmepreise

Der Bundesminister der Finanzen stellt die nach § 13 Abs. 1 maßgebenden Kurse und die nach § 13 Abs. 4 maßgebenden Rücknahmepreise vom Stichtag (§ 69) in einer Liste zusammen und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

§ 71*

Voraussetzungen für die Festsetzung von Steuerkurswerten bei Anteilen usw.

§ 72*

Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

B. Gesamtvermögen

§ 73*

Ermittlung des Gesamtvermögens

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinn des Vermögensteuergesetzes wird der Wert des gesamten Vermögens (Gesamtvermögen) ermittelt.

(2) Zum Gesamtvermögen gehören nicht die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind.

(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

§ 73a*

Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

(1) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz und solche bewegliche Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, sind mit 40 vom Hundert des Wertes anzusetzen, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

§ 70: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 71 u. 72: Gestrichen durch Art. 1 Nrn. 18 u. 19 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 73 Abs. 1 u. 2: VStG jetzt v. 10. 6. 1954 611-6

§ 73a: Eingef. durch § 1 Nr. 16 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der VSt-Hauptveranlagung 1949

§ 73a Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

(2) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive werden nicht angesetzt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Erhaltung der Gegenstände muß wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.
2. Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden.
3. Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen.
4. Die Gegenstände müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) eingetragen sein.

(3) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz werden nicht angesetzt, wenn sie für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur dann, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

§ 73 b *

Krankenanstalten

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens bleibt der für das Betriebsvermögen einer vom Eigentümer betriebenen Krankenanstalt festgestellte Einheitswert oder der auf die Krankenanstalt entfallende Teil des Einheitswerts außer Ansatz. Voraussetzung ist, daß die Krankenanstalt im vorangegangenen Kalenderjahr in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung gedient hat.

(2) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 oder 3 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) erfüllt sind.

(3) Hat eine Krankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Gewerbeordnung), so steht ihr die Steuer-

§ 73 b: Eingef. durch Art. 8 Nr. 4 G v. 26. 7. 1957 I 848, gem. Art. 11 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe u. bei Wertfortschreibungen von Einheitswerten des Grundbesitzes sowie bei der Hauptveranlagung der VSt auf den Beginn d. KJ. 1957

§ 73 b Abs. 2: GemeinnützigkeitsV 610-2-1

§ 73 b Abs. 3: GewO 7101-1

vergünstigung auf Grund dieses Paragraphen nicht zu, es sei denn, daß sie in einem Gebiet betrieben wird, in dem diese Konzession nicht erforderlich ist.

§ 74 *

Schulden und sonstige Abzüge

(1) Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen

1. Schulden und Lasten, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei der Bewertung von Schulden aus laufend veranlagten Steuern ist § 62b entsprechend anzuwenden.
2. Pensionsverpflichtungen gegenüber Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb oder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen ist § 62a entsprechend anzuwenden.
3. Bei buchführenden Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben der Überschuß der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, der nach dem Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 32 Abs. 2) entstanden ist; das gilt nur, soweit der Überschuß am Veranlagungszeitpunkt im übrigen Vermögen noch vorhanden ist oder zur Tilgung von Schulden verwendet worden ist, die am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bestanden haben und mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei nichtbuchführenden Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben tritt an die Stelle des Überschusses der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben ein Achtzehntel des Einheitswertes des landwirtschaftlichen Betriebes. Bei Inhabern von Weinbaubetrieben und gärtnerischen Betrieben ist jeweils entsprechend zu verfahren.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinn dieses Gesetzes gehören. Schulden und Lasten, die mit dem nach § 73a steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind dagegen in vollem Umfang abzuziehen.

§ 74 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 ist der neugef. Text in Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963 sowie gem. Art. 7 Satz 1 der neugef. Text in Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden erstmals bei der Durchführung von Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer zum 1. 1. 1964

§ 74 Abs. 2 Satz 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

§ 75*

Zusammenrechnung

(1) Das Vermögen von Ehegatten wird für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammengerechnet, wenn sie nach § 11 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagten sind.

(2) Das Vermögen von Eltern wird mit dem Vermögen derjenigen Kinder zusammengerechnet, mit denen sie nach § 11 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagten sind.

§ 76*

Zurechnung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet, wenn dieser nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig ist.

C. Inlandsvermögen

§ 77*

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinn des Vermögensteuergesetzes wird nur der Wert des Inlandsvermögens ermittelt.

(2) Zum Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehören:

1. das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
2. das inländische Grundvermögen;
3. das inländische Betriebsvermögen. Als solches gilt das Vermögen, das einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
4. nicht unter Ziffer 3 fallende Erfindungen und Gebrauchsmuster, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind;

§§ 75, 76 u. 77 Abs. 1: VStG jetzt v. 10. 6. 1954 611-6

§ 77 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 G v. 10. 8. 1963 I 676, gem. Art. 7 Satz 2 anzuwenden erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. 1. 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. 1. 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. 1. 1963

5. Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Ziffern 1, 2 und 4 fallen und einem inländischen gewerblichen Betrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind;

6. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

7. Forderungen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(3) Die Vorschriften in § 73 Abs. 2 und 3, §§ 73 a und 73 b sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch von den Vorschriften in § 74, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.

DRITTER TEIL**Übergangsvorschriften**

§ 78*

§ 79

Inkrafttreten

(1) Das Vermögen im Sinn des § 19 ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes erstmalig nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1935 zu bewerten. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 gelten erstmalig für solche Neufeststellungen und Nachfeststellungen, die nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1936 vorzunehmen sind.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß weiterer Bestimmungen enthalten, treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(3) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1935 in Kraft.

§ 78: Gestrichen durch § 1 Nr. 17 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 anzuwenden erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der VSt-Hauptveranlagung 1949

610-7-1 Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz* (BewDV)

Vom 2. Februar 1935

Reichsgesetzbl. I S. 81, verk. am 5. 2. 1935

	§§		§§
Allgemeine Bestimmungen	1 bis 3 a	1. Allgemeines	56 bis 59
I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	4 bis 31	2. Festsetzung von Steuermesswerten	60 bis 63
a) Landwirtschaftliches Vermögen	4 bis 18	3. Einheitliche und gesonderte Fest- stellung des gemeinen Werts von Anteilen und Genußscheinen	64 bis 72
b) Forstwirtschaftliches Vermögen	19 bis 21	b) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen	73
c) Weinbauvermögen	22 bis 25	c) <i>Wirtschaftsgüter, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt</i>	74
d) Gärtnerisches Vermögen	26 bis 29	V. Berücksichtigung der gegenwärtigen Zinsverhältnisse	75, 76
e) Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen	30, 31	VI. Zerlegung der Einheitswerte	77 bis 86
II. Grundvermögen	32 bis 46	a) Allgemeines	77 bis 79
a) Bebaute Grundstücke	32 bis 43	b) Zerlegungsmaßstäbe	80 bis 85
1. Grundstückshauptgruppen	32	1. Zerlegungsmaßstab für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	80 bis 82
2. Bewertungsgrundlage	33, 33 a	2. Zerlegungsmaßstab für Grundver- mögen	83, 84
3. Besondere Vorschriften für die Be- wertung nach der Jahresrohmiete ..	34 bis 38	3. Zerlegungsmaßstab für besondere Fälle	85
4. Gemeinsame Vorschriften	39 bis 43	c) Zerlegungsverfahren	86
b) Unbebaute Grundstücke	44, 45	VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen	87 bis 91
c) Erbbaurecht	46		
III. Betriebsvermögen	47 bis 55		
IV. Sonstiges Vermögen	56 bis 74		
a) Wertpapiere und Anteile	56 bis 72		

Überschrift: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. a V v. 22. 11. 1939 I 2271 u. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22; wegen der Erstreckung auf Berlin siehe Fußnote zur Überschrift des BewG

Auf Grund der §§ 12, 13 und 220 Ziff. 2 der Reichs-abgabenordnung und auf Grund der in Betracht kommenden Ermächtigungsvorschriften des Reichs-bewertungsgesetzes wird hierdurch verordnet:*

Allgemeine Bestimmungen

§ 1*

Neue Bewertung

(1) Auf den 1. Januar 1940 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Gesetzes) für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und eine Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens (§ 73 des Gesetzes) und des Inlandsvermögens (§ 77 des Gesetzes) statt.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Mineralgewinnungsrechte findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Gesetzes) bis auf weiteres nicht statt. Für diese wirtschaftlichen Einheiten (Untereinheiten) verbleibt es bei den Ein-

Einleitungssatz: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. b V v. 22. 11. 1939 I 2271; § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 4 G v. 1. 12. 1936 I 961; § 13 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 40 Buchst. a G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 5 G v. 1. 12. 1936 I 961; § 220 Nr. 2 AO 610-1

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 22. 11. 1939 I 2271

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 22. 11. 1939 I 2271 u. d. Art. 5 Buchst. a G v. 10. 8. 1963 I 676

heitswerten, die bei der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1935 oder bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung auf einen späteren Zeitpunkt festgestellt worden sind.

Zu §§ 21 bis 23 des Gesetzes

§ 2

Nichtfeststellung kleinster Werte

Für Grundbesitz und für Gewerbeberechtigungen unterbleibt die Feststellung eines Einheitswerts, wenn der abgerundete Einheitswert nicht mehr als 50 Deutsche Mark betragen würde.

§ 2 a*

§ 3*

Vermögensvergleich bei der Fortschreibung

Für die Frage, ob der neue Wert von dem ursprünglichen Einheitswert um mehr als den fünften Teil dieses Einheitswerts (oder um mehr als die sonst vorgeschriebenen Beträge) abweicht, ist so-

§ 2 a: Eingef. durch Art. I Nr. 3 V v. 22. 11. 1939 I 2271 u. i. d. NF. d. § 1 V v. 4. 4. 1943 I 177 aufgeh. durch § 13 Abs. 2 G v. 16. 1. 1952 I 22 mit Wirkung v. 1. 1. 1951; in Berlin mit Wirkung v. 1. 1. 1950 gem. Art. I Abs. 2 G v. 9. 3. 1954 GVBl. Berlin S. 133

§ 3 und Überschrift: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 V v. 22. 11. 1939 I 2271

wohl bei dem neuen wie bei dem ursprünglichen Wert von den nach § 25 des Gesetzes abgerundeten Beträgen auszugehen.

§ 3 a *

Wertverhältnisse beim Grundbesitz

(1) Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz (§§ 22 und 23 des Gesetzes) sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) vom Fortschreibungszeitpunkt oder vom Nachfeststellungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen.

(2) Der Reinertrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist zur Ermittlung des Ertragswertes abweichend von § 31 Abs. 2 des Gesetzes mit achtzehn zu vervielfältigen.

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

a) Landwirtschaftliches Vermögen

Zu § 29 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

Beginn der Ernte

Als Beginn der Ernte im Sinn des § 29 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern.

Zu § 33 des Gesetzes

Mindestwert

§ 5

Bestandteile des Mindestwerts

Der Wert, der für einen landwirtschaftlichen Betrieb als Mindestwert nach § 33 des Gesetzes anzusetzen ist, besteht aus:

1. dem Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nach § 6 Abs. 1 und 2 anzusetzen ist (Wohnungswert),
2. dem Wert, der sich für den übrigen Teil des Betriebs, also insbesondere für die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksfläche, die Wirtschaftsgebäude, die Wohnräume der Gefolgschaft und die Betriebsmittel nach § 7 ergibt (Wirtschaftswert).

§ 6

Wohnungswert

(1) Zu dem Wohngebäude des Betriebsinhabers oder dem seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil (§ 5 Ziff. 1) rechnen alle Räume (insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küche, Nebenräume), soweit sie üblicherweise vom Betriebsinhaber selbst, seinen

Familienangehörigen, den Altenteilern (Auszüglern) und solchen Personen benutzt werden, die überwiegend in seinem Haushalt (nicht in seiner Wirtschaft) beschäftigt werden.

(2) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil ist mit dem Vielfachen der Jahresrohmiere zu bewerten, das für Mietwohngrundstücke gilt (§ 33 Abs. 1 und §§ 34 ff.).

(3) Befinden sich in dem Gebäude, das der Wohnung des Betriebsinhabers (Absatz 1) dient, noch Räume, die anderen Zwecken gewidmet sind, so gilt für deren Bewertung das Folgende:

1. Dienen die übrigen Räume den Wirtschaftszwecken des Betriebs oder den Wohnzwecken der Gefolgschaft, so werden sie nicht besonders bewertet. Ihr Wert ist in dem Wirtschaftswert (§ 7) enthalten.
2. Dienen die übrigen Räume des Gebäudes anderen Zwecken (indem sie z. B. zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden oder zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind), so ist ihr Wert so zu ermitteln, wie wenn sie für sich allein bestünden, d. h. die Wohnung des Betriebsinhabers und die in Ziffer 1 bezeichneten Räume sich nicht in dem Gebäude befänden.

§ 7

Wirtschaftswert

Für die Ermittlung des Wirtschaftswerts (§ 5 Ziff. 2) gilt das Folgende:

1. Bei den zum Betrieb gehörigen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen ist von den Hektarsätzen auszugehen, die für den Betrieb anzuwenden wären, wenn dieser nicht mit dem Mindestwert zu bewerten wäre. Die maßgebenden Hektarsätze werden im Hinblick auf die gesonderte Bewertung der Wohnung des Betriebsinhabers (§ 6) in der folgenden Weise gekürzt:
 - a) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 20 vom Hundert,
 - b) für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 5 vom Hundert,
 - c) für weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen um 15 vom Hundert.
 Die gekürzten Hektarsätze treten an die Stelle der an sich maßgebenden Hektarsätze.
2. Die zum Betrieb gehörigen gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen werden mit dem Wert angesetzt, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht mit einbezogen wird.
3. Die übrigen Teile des Betriebs, für die nach § 13 Abs. 1 Ziff. 5 und § 13 Abs. 2 der Einzeltragswert gilt, werden mit ihrem vollen Wert angesetzt.
4. Die Bestimmungen des § 17 über Abschläge und Zuschläge bleiben unberührt.

§ 3 a: Eingef. durch Art. I Nr. 5 V v. 22. 11. 1939 I 2271; Überschrift geänd. u. Abs. 2 angef. durch Art. II Nr. 1 V v. 8. 12. 1944 I 338

Zu § 35 des Gesetzes
Gutachterausschuß

§ 8*

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) Die Oberfinanzpräsidenten bilden zu ihrer Unterstützung und Beratung einen Sachverständigenausschuß (Gutachterausschuß).

(2) Dem Gutachterausschuß gehören an:

1. der Oberfinanzpräsident oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall Beauftragter als *Führer* des Gutachterausschusses,
2. eine Anzahl von sachkundigen Mitgliedern, die der Oberfinanzpräsident im Benehmen mit dem zuständigen *Landesbauernführer* beruft. Der Oberfinanzpräsident kann die Berufung nach Benehmen mit dem *Landesbauernführer* jederzeit zurücknehmen. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) Auf die Mitglieder des Gutachterausschusses findet § 41 Abs. 3 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9*

Geschäftsführung des Gutachterausschusses

(1) Der Oberfinanzpräsident führt die Geschäfte des Gutachterausschusses.

(2) Der *Führer* des Gutachterausschusses leitet die Verhandlung. Eine Abstimmung findet nicht statt.

(3) Der Gutachterausschuß ist berechtigt, überall im Bezirk der Oberfinanzdirektion Amtshandlungen vorzunehmen. Er hat die Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(4) Die Amtshandlungen des Gutachterausschusses sind nicht öffentlich. Der Gutachterausschuß kann nach seinem Ermessen Mitglieder des *Reichsnährstandes* und sonstige Sachverständige hören.

(5) Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt die Geschäftsordnung des Gutachterausschusses und die Entschädigung der Mitglieder.

§ 10*

Aufgaben des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuß berät den Oberfinanzpräsidenten

1. bei der Bestimmung der Untervergleichsbetriebe,
2. bei der Feststellung der Reichshundertsätze für die Untervergleichsbetriebe.

(2) Der *Führer* des Gutachterausschusses kann die dem Ausschuß obliegenden Aufgaben auch einem Unterausschuß übertragen.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 2 u. § 10 Abs. 2: „Führer“ jetzt „Leiter“
§ 8 Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 4: Hierzu siehe Reichsnährstands-Abwicklungsg 780-1

§ 11*

Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung

(1) Nach Beratung im Gutachterausschuß (Unterausschuß) trifft der Oberfinanzpräsident über den Gegenstand der Beratung die Entscheidung und gibt sie bekannt. Für die Bekanntgabe gilt § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes entsprechend. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung an den zuständigen *Landesbauernführer*.

(2) Für die Rechtswirkung der Bekanntgabe gilt § 44 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend.

Zu §§ 37 bis 39 des Gesetzes

§ 12

Hektarhöchstsat

Der Hektarhöchstsat für landwirtschaftliche Betriebe beträgt 3780 Deutsche Mark.

§ 13*

**Gesonderte Bewertung
bei landwirtschaftlichen Betrieben**

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):
 - a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann, wie z. B. häufig ein Vorwerk;
 - b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können, z. B. unkultiviertes Heidefeld, das zwar als Schafhutung oder durch Gewinnung von Streu landwirtschaftlich genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wird;

2. nach den Vorschriften des § 45 Abs. 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des *Reichsministers der Finanzen*:

forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;

3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbau-Vergleichslagen (Weinbau-Untervergleichslagen):
weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;

4. nach den Bestimmungen des § 27:
gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;

§ 11 Abs. 1: Siehe Fußnote zu „§ 8 Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 4“
§ 13 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 V v. 22. 11. 1939 I 2271

5. mit ihrem Einzelertragswert:

Teile des landwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind außerdem gesondert zu bewerten und mit ihrem Einzelertragswert anzusetzen:

1. Abbauand. Als Abbauand gilt alles Land, das einen land- und forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag anderer Art gewährt, wie z. B. Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Lehmgruben;
2. Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht bereits unter Absatz 1 Ziff. 5 fallen, nach § 14 Abs. 2 für die Bewertung auscheiden oder Unland (§ 15) sind.

(3) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, so kann das Finanzamt von der gesonderten Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 absehen und den maßgebenden Hektarsatz auf den ganzen Betrieb anwenden.

§ 14*

Wege, Gräben, Hecken usw.

(1) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine u. dgl., die Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs sind, sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 40 des Gesetzes, gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

(2) Teile des landwirtschaftlichen Betriebs, die unter die Vorschrift in § 4 Ziff. 9 des Grundsteuergesetzes fallen, sind nicht zu bewerten.

§ 15

Unland

(1) Unland scheidet für die Bewertung aus.

(2) Als Unland gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann.

§ 16

Zugepachtete Flächen bei Vergleichsbetrieben und Unvergleichsbetrieben

(1) Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb (Untervergleichsbetrieb) bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung des Reichshundertsatzes mitberücksichtigt werden.

(2) In diesem Fall ist der Hektarsatz des Betriebs (§ 38 des Gesetzes) nicht durch Anwendung des für ihn festgestellten Reichshundertsatzes zu ermitteln (§ 38 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes). Für seine Ermitt-

§ 14 Abs. 2; I. d. F. d. § 66 Nr. 1 V v. 1. 7. 1937 I 733, 744; GrundsteuergG jetzt v. 10. 8. 1951 611-7

lung sind vielmehr die für alle übrigen Betriebe geltenden Vorschriften (§ 38 Ziff. 3 des Gesetzes) anzuwenden. Dabei sind die zugepachteten Flächen außer Betracht zu lassen.

Zu § 40 des Gesetzes

§ 17*

Bemessung von Abschlägen und Zuschlägen

Für die Bemessung der Abschläge und Zuschläge in den Fällen des § 40 des Gesetzes ist von dem Unterschiedsbetrag auszugehen zwischen

dem Ertrag, der beim Vorliegen der regelmäßigen Verhältnisse, die bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind (§ 40 Ziff. 1 zu a des Gesetzes), zu erzielen wäre, und

dem Ertrag, den der landwirtschaftliche Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann.

Der Unterschiedsbetrag ist mit 18 zu vervielfachen (§ 3a Abs. 2).

Zu § 44 des Gesetzes

§ 18*

Bekanntgabe der Entscheidungen des Bewertungsbeirats

Der Reichsminister der Finanzen gibt die Entscheidungen, die er nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft, im *Reichssteuerblatt* bekannt. Er veröffentlicht im *Deutschen Reichsanzeiger* und im *Reichsministerialblatt* einen Hinweis auf die Bekanntgabe im *Reichssteuerblatt*.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen**Zu § 45 des Gesetzes**

§ 19

Gesonderte Bewertung bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines forstwirtschaftlichen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):

landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;

2. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbau-Vergleichslagen (Weinbau-Untervergleichslagen):

weinbaummäßig genutzte Grundstücksflächen;

§ 17 letzter Satz; I. d. F. d. Art. II Nr. 2 V v. 8. 12. 1944 I 338

§ 18; „Deutscher Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ gem. § 1 G v. 17. 5. 1950 415-1; „Reichssteuerblatt“ jetzt „Bundessteuerblatt“

3. nach den Bestimmungen des § 27:
gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
4. mit ihrem Einzelertragswert:
Teile des forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 13 gelten entsprechend.

§ 20

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Vermögen

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7, 14, 15 und 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Bekanntgabe der Entscheidungen der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats

(1) Die Entscheidungen, die der *Reichsminister der Finanzen* nach Beratung in der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats zu § 45 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 des Gesetzes trifft, werden durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Offenlegung findet in den Diensträumen der Oberfinanzdirektionen während der Dienststunden statt. Der *Reichsminister der Finanzen* veröffentlicht im *Deutschen Reichsanzeiger* und im *Reichsministerialblatt* einen Hinweis darauf, daß die in Satz 1 bezeichneten Entscheidungen in den Diensträumen der Oberfinanzdirektionen offengelegt werden.

(2) Für die Bekanntgabe der Entscheidungen, die der *Reichsminister der Finanzen* nach Beratung in der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats zu § 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Gesetzes trifft, gilt § 18.

c) Weinbauvermögen

Zu § 47 des Gesetzes

§ 22*

Hektarhöchstsatz

Der Hektarhöchstsatz für Weinbaulagen beträgt 160 000 Deutsche Mark.

§ 23

Gesonderte Bewertung bei Weinbaubetrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines Weinbaubetriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):
landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 13 Abs. 1

§ 22: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 V v. 22. 11. 1939 I 2271

Ziff. 1 über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;

2. nach den Vorschriften des § 45 Abs. 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des *Reichsministers der Finanzen*:
forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;
3. nach den Bestimmungen des § 27:
gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
4. mit ihrem Einzelertragswert:
Teile des Weinbaubetriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 13 gelten entsprechend.

§ 24

Umlaufende Betriebsmittel

Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 47 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes) gehören bei solchen Weinbaubetrieben, die Qualitätsweinbau betreiben, auch diejenigen Weinvorräte, die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbau befinden. Hierzu gehören nicht Vorräte an Weinen solcher Jahrgänge, die ihrer besonderen Eigenart wegen über die regelmäßige Ausbauzeit hinaus einer Kellerbehandlung unterzogen werden.

§ 25

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Vermögen

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 11, 14, 15, 17 und 18 finden entsprechende Anwendung.

d) Gärtnerisches Vermögen

Zu § 48 des Gesetzes

§ 26

Gärtnerische Betriebe

- (1) Als gärtnerische Betriebe gelten solche Betriebe, die Gemüsebau (auch Spargelbau), Blumenbau, Obstbau, Anbau von Baumschulerzeugnissen u. dgl. gärtnerisch des Erwerbs wegen betreiben.
- (2) Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen Erzeugnisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden.
- (3) Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen und bei deren Bewirtschaftung nicht damit gerechnet wird oder gerechnet werden kann, daß der Rohertrag die Kosten deckt.

§ 27

Bewertung

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* stellt die Ertragswerte einzelner Betriebe als Bewertungstützpunkte fest. Die Feststellung kann sich auf den Wert des Betriebs ohne das Wohngebäude des Betriebsinhabers (ohne den seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil) beschränken. Für die Bekanntgabe der Entscheidungen gilt § 18 entsprechend. Der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb des Gebiets, das bei der Feststellung des *Reichsministers der Finanzen* bestimmt wird, ist durch Vergleich mit den Bewertungstützpunkten zu ermitteln.

(2) Für gärtnerische Betriebe, die nicht nach Absatz 1 Satz 4 zu bewerten sind, gilt der Einzelertragswert.

(3) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines gärtnerischen Betriebs nach Absatz 1 Satz 4 oder nach Absatz 2 ist das zum Betrieb gehörige Wohngebäude des Betriebsinhabers (der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil) mit zu berücksichtigen.

§ 28

Gesonderte Bewertung bei gärtnerischen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines gärtnerischen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):

landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;

2. nach den Vorschriften des § 45 Abs. 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des *Reichsministers der Finanzen*:

forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;

3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbau-Vergleichslagen (Weinbau-Untervergleichslagen):

weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;

4. mit ihrem Einzelertragswert:

Teile des gärtnerischen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

Im Hinblick darauf, daß das Wohngebäude des Betriebsinhabers (der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil) bereits im Zusammenhang mit der Bewertung der gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen voll berücksichtigt wird (§ 27 Abs. 3), sind in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 die an sich maßgebenden

den Hektarsätze zu kürzen, und zwar für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 20 vom Hundert, für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen um 5 vom Hundert und für weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen um 15 vom Hundert. Die gekürzten Hektarsätze treten an die Stelle der an sich maßgebenden Hektarsätze.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 13 gelten entsprechend.

§ 29

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das landwirtschaftliche Vermögen

Die Bestimmungen der §§ 4, 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

e) Ubriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen**Zu § 49 des Gesetzes**

§ 30

Arten des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

1. das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
2. das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen,
3. Wanderschäfereien,
4. das der Bienenzucht gewidmete Vermögen (Imkereien).

§ 31

Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

(1) Auf das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen finden § 29 Abs. 2 und 5, § 31 Abs. 1, 2 und 4 und § 32 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 31 Abs. 4 des Gesetzes nicht zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

II. Grundvermögen**Zu § 52 des Gesetzes****a) Bebaute Grundstücke****1. Grundstückshauptgruppen**

§ 32

(1) Im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind die folgenden Grundstückshauptgruppen zu unterscheiden:

1. Mietwohngrundstücke.

Als Mietwohngrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (Ziffer 4).

2. Geschäftsgrundstücke.

Als Geschäftsgrundstücke gelten solche bebauten Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

3. Gemischtgenutzte Grundstücke.

Als gemischtgenutzte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und weder nach Ziffer 1 als Mietwohngrundstücke noch nach Ziffer 2 als Geschäftsgrundstücke noch nach Ziffer 4 als Einfamilienhäuser anzusehen sind.

4. Einfamilienhäuser.

Als Einfamilienhäuser gelten solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Dabei sind Wohnungen, die für Hauspersonal (Pförtner, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Wächter usw.) bestimmt sind, nicht mitzurechnen. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß durch Abtrennen von Räumen weitere Wohnungen (z. B. Not- oder Behelfswohnungen) geschaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. Die nicht unter die Ziffern 1 bis 4 fallenden bebauten Grundstücke.

(2) Die Frage, ob die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen erreicht sind, ist nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete (§ 34) zu beurteilen.

2. Bewertungsgrundlage

§ 33*

Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist

(1) Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke sind mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (§ 34) zu bewerten.

(2) Alle übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Läßt sich innerhalb bestimmter Bezirke für Geschäftsgrundstücke oder für eine Untergruppe von diesen (§ 35 Abs. 2) die Jahresrohmiete in der Regel unschwer ermitteln oder schätzen, so können die Oberfinanzpräsidenten bestimmen, daß die Grundstücke dieser Gruppe oder Untergruppe innerhalb des Bezirks mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten sind.

(3) Läßt sich in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Satz 2 ausnahmsweise die Rohmiete

§ 33: Überschrift vor § 33 geändert, Überschrift unter § 33 eingef., Abs. 3 gestrichen u. bisheriger Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. I Nr. 8 Buchst. a bis d V v. 22. 11. 1939 I 2271

für ein Grundstück nur schwer ermitteln oder schätzen, so ist das Grundstück mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

§ 33 a*

Grundbesitz im Zustand der Bebauung

(1) Bei Grundstücken, die sich am Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Gesetzes) im Zustand der Bebauung befinden, ist nur der Grund und Boden zu bewerten. Die Kosten, die für die Baulichkeiten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, bleiben außer Betracht.

(2) Befinden sich auf einem solchen Grundstück (Absatz 1) bereits bezugsfertige Gebäude, so ist nur der Grund und Boden einschließlich der bezugsfertigen Gebäude zu bewerten. Die Kosten, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, bleiben außer Betracht. Ein Gebäude ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern des Gebäudes zugemutet werden kann, das Gebäude zu beziehen.

(3) Ist ein Grundstück, das sich im Zustand der Bebauung befindet, bei der Ermittlung des Gesamtwerts eines gewerblichen Betriebs, bei der Bewertung des Gesamtvermögens oder bei der Bewertung des Inlandsvermögens anzusetzen (§ 66 Abs. 4, § 73 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Gesetzes), so ist neben dem Einheitswert nach Absatz 1 oder 2 für diese Zwecke ein besonderer Einheitswert festzustellen. Dabei sind zu dem sich aus Absatz 1 oder 2 ergebenden Wert die Kosten hinzuzurechnen, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48 und 49 des Gesetzes) entsprechend, soweit im Rahmen der Bewertung des Betriebs für Gebäude ein besonderer Wert anzusetzen ist.

3. Besondere Vorschriften für die Bewertung nach der Jahresrohmiete

§ 34*

Jahresrohmiete

(1) Jahresrohmiete im Sinn dieser Vorschriften ist das Gesamtentgelt (eigentliche Miete, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Beträge), das die Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen nach dem Stand vom Feststellungszeitpunkt, umgerechnet auf ein Jahr, zu entrichten haben. Das gilt auch für den Fall, daß der Mietvertrag schon bald nach dem Feststellungszeitpunkt abläuft.

§ 33 a: Eingef. durch Art. I Nr. 9 V v. 22. 11. 1939 I 2271

§ 34 Abs. 3: Gebäudeentschuldungsteuer gem. § 1 V v. 31. 7. 1942 I 501 nicht mehr erhoben ab 1. 1. 1943; siehe auch Fußnote zu § 42

- (2) Nicht zur Jahresrohmieta gehören die Kosten der Heizstoffe (einschließlich der Kosten der Anfuhr) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, die eigentlichen Betriebskosten für Fahrstuhl (Stromgebühren, Zählermieta, Kosten der Fahrstuhlrevision),

Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrags gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen),

Vergütungen für Nebenleistungen, die zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherungen und dergleichen).

Soweit Beträge hierfür in der Mieta enthalten sind, sind sie auszuschneiden.

(3) Nicht zu berücksichtigen ist die Kürzung der Mieta, die der Vermieter infolge einer zugunsten des Mieters bewilligten Ermäßigung der *Gebäudeentschuldungsteuer* gewähren muß. Die Mieta ist also in diesen Fällen mit dem ungekürzten Betrag anzusetzen.

(4) Statt des sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Betrags gilt die übliche Mieta (eigentliche Mieta, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Beträge) als Jahresrohmieta für solche Grundstücke oder Grundstücksteile,

1. die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind,
2. die der Eigentümer dem Mieter mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 vom Hundert von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen hat.

Die übliche Mieta ist in Anlehnung an die Jahresrohmieta zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind.

§ 35

Bezirks- und Gruppenbildung

(1) Für die Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmieta (§ 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2) können die Oberfinanzpräsidenten ihr Gebiet in verschiedene Bezirke einteilen. Jeder Bezirk soll ein räumlich abgegrenztes Gebiet (z. B. in einer größeren Stadt einen bestimmten Stadtteil) oder auch mehrere räumlich abgegrenzte Gebiete (z. B. bestimmte oder alle Gemeinden eines Oberfinanzbezirks unter 10 000 Einwohnern) umfassen, in denen die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt etwa gleichmäßig liegen.

(2) Abgesehen von der Einteilung in Bezirke (Absatz 1) können die Oberfinanzpräsidenten die Hauptgruppen (§ 32) in Untergruppen teilen. Für

die Entscheidung, ob und welche Untergruppen zu bilden sind, sind die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt maßgebend.

(3) Für die einzelnen Grundstücksgruppen können auch verschiedene Bezirke gebildet werden.

§ 36

Regelmäßige Bewertung

(1) Die Oberfinanzpräsidenten bestimmen für die Grundstücksgruppen (Hauptgruppen und Untergruppen) eines jeden Bezirks nach den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt die Zahl, mit der die Jahresrohmieta (§ 34) der Grundstücke zu vervielfachen ist (Vervielfältiger). Der Vervielfältiger kann auch eine Dezimalstelle enthalten.

(2) In Ländern, in denen ein Teil der Gemeindegrundsteuer nach landesrechtlichen Vorschriften auf die Mieter umlegbar ist, gilt der Vervielfältiger (Absatz 1) in Bezirken, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken und in denen die Höhe der Gemeindegrundsteuer wesentlich voneinander abweicht, nur für Gemeinden mit einer vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höhe der Gemeindegrundsteuer; die Höhe ist in einem Rahmensatz auszudrücken. Für Gemeinden, in denen die Gemeindegrundsteuer von diesem Rahmensatz abweicht, bestimmt der Oberfinanzpräsident, in welchem Ausmaß sich der Vervielfältiger (Absatz 1) im Hinblick auf die abweichende Höhe der Gemeindegrundsteuer vermindert oder erhöht.

(3) In Ländern, in denen die Umlegbarkeit der Grundsteuer nicht an eine bestimmte Höhe, sondern an die Erhöhung von einem gewissen Zeitpunkt ab geknüpft ist, gelten die Vervielfältiger ohne Rücksicht auf die Höhe der umlegbaren Grundsteuerbeträge.

§ 37*

Ermäßigung oder Erhöhung der Bewertung

(1) Der Wert eines Grundstücks, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmieta ergibt, ist zu ermäßigen oder zu erhöhen, wenn Umstände tatsächlicher Art vorliegen, die von den bei der Bildung der Vervielfältiger (§ 36) zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe wesentlich abweichen. Solche Umstände sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, nur:

- der bauliche Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes,
- die Lage des Grundstücks,
- die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist, oder umgekehrt; Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche Flächen normalerweise fehlen),
- Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden),
- die Belastung mit *Gebäudeentschuldungsteuer*

§ 37 Abs. 1 letzte Zeile: Gebäudeentschuldungsteuer gem. § 1 V v. 31. 7. 1942 I 501 nicht mehr erhoben ab 1. 1. 1943; siehe auch Fußnote zu § 42

(2) Die Oberfinanzpräsidenten können, wenn die örtlichen Verhältnisse es dringend erfordern, weitere Umstände bestimmen, die bei wesentlicher Abweichung von den bei der Bildung der Vervielfältiger zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe eine Wertermäßigung oder Werterhöhung rechtfertigen.

(3) Das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung richtet sich nach der Bedeutung, die dem besonderen Umstand bei einem Verkauf des Grundstücks nach Lage des Grundstücksmarkts beigemessen werden würde. Die Ermäßigung oder Erhöhung darf 30 vom Hundert des Werts (des Vielfachen der Jahresrohmiete) nicht übersteigen. Liegen zugleich wertmindernde und werterhöhende Umstände vor, so ist der Höchstsatz erst auf das Ergebnis des Ausgleichs anzuwenden. Die Oberfinanzpräsidenten können für einzelne besondere Umstände (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2) das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung bestimmen.

(4) Die Ermäßigung oder Erhöhung unterbleibt, soweit die außergewöhnlichen Verhältnisse bereits in der Jahresrohmiete oder in dem Vervielfältiger für den Bezirk und die Gruppe zum Ausdruck kommen.

§ 38*

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 39*

Bestimmungen der Oberfinanzdirektionen

Die Bestimmungen der Oberfinanzpräsidenten auf Grund der §§ 33 bis 37 sind als Rechtsverordnungen im *Reichsministerialblatt* zu verkünden.

§ 40

Mindestwert

Der für bebauete Grundstücke anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der gemeine Wert, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 41*

§ 42*

Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer

Bei der Bewertung von Grundstücken, für die die *Gebäudeentschuldungsteuer nach Kapitel I §§ 2 und 3 des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706)* durch Zahlung eines einmaligen Betrags ganz oder teilweise abgelöst ist, ist diejenige Belastung mit *Gebäudeentschuldungsteuer* zu unterstellen, die ohne die Ablösung am Feststellungszeitpunkt bestehen würde.

§ 38: Gestrichen durch Art. I Nr. 10 V v. 22. 11. 1939 I 2271

§ 39: I. d. F. d. Art. I Nr. 11 V v. 22. 11. 1939 I 2271

§ 41: Gestrichen durch § 66 Nr. 2 V v. 1. 7. 1937 I 733, 744

§ 42: Gebäudeentschuldungsteuer gem. § 1 V v. 31. 7. 1942 I 501 nicht mehr erhoben ab 1. 1. 1943; endgültige Ablösung bzw. Abgeltung dieser Steuer gem. den Verordnungen v. 31. 7. 1942 I 501 u. I 503; Tilgung der Abgeltungsbeträge bzw. Abgeltungslasten, für die Abgeltungsdarlehen aufgenommen und zu deren Sicherung zumeist Abgeltungshypotheken eingetragen wurden, noch nicht abgeschlossen

§ 43*

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Eigentümer von Grundstücken und deren Rechtsvorgänger haben dem für die Bewertung des Grundstücks zuständigen Finanzamt auf Anfordern alle Angaben zu machen, deren es für die Führung einer Kaufpreissammlung bedarf. Bei den Erklärungen ist zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (§ 166 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

Zu § 53 des Gesetzes

b) Unbebaute Grundstücke

§ 44

Bewertungsmaßstab

Unbebaute Grundstücke, insbesondere Bauland, sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

§ 45*

Grundstücke mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung

Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist, so gilt das Grundstück als unbebaut im Sinne des § 53 des Gesetzes. Die Gebäude sind bei der Ermittlung des Einheitswerts mit zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks erhöhen.

Zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes

c) Erbbaurecht

§ 46

(1) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist zunächst der Gesamtwert für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude so zu ermitteln, wie wenn die Belastung nicht bestünde.

(2) Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt noch fünfzig Jahre oder mehr, so ist der Gesamtwert (Absatz 1) in vollem Umfang dem Erbbauberechtigten zuzurechnen.

(3) Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt weniger als fünfzig Jahre, so ist der Gesamtwert (Absatz 1) auf den Grund und Boden und auf die Gebäude nach dem Verhältnis der gemeinen Werte zu verteilen.

§ 43 Abs. 1 bis 3: Durch Zeitablauf erledigte Vorschriften

§ 43 Abs. 4: AO 610-1

§ 45: Gestrichen durch § 66 Nr. 2 V v. 1. 7. 1937 I 733, 744; wiederingef. mit neuem Wortlaut durch Art. I Nr. 12 V v. 22. 11. 1939 I 2271

Dabei sind zuzurechnen:

1. dem Erbbauberechtigten: der Wert der Gebäude und außerdem der Anteil des Erbbaurechts am Wert des Grund und Bodens. Dieser Anteil ist nach der restlichen Dauer des Erbbaurechts zu bemessen. Er beträgt bei einer Dauer des Erbbaurechts

unter 50 bis zu 45 Jahren	90 vom Hundert,
unter 45 bis zu 40 Jahren	80 vom Hundert,
unter 40 bis zu 35 Jahren	70 vom Hundert,
unter 35 bis zu 30 Jahren	60 vom Hundert,
unter 30 bis zu 25 Jahren	50 vom Hundert,
unter 25 bis zu 20 Jahren	40 vom Hundert,
unter 20 bis zu 15 Jahren	30 vom Hundert,
unter 15 bis zu 10 Jahren	20 vom Hundert,
unter 10 bis zu 5 Jahren	10 vom Hundert,
unter 5 Jahren	0 vom Hundert

 des Werts des Grund und Bodens;
2. dem Eigentümer des Grund und Bodens: der Wert des Grund und Bodens, der nach Abzug des in Ziffer 1 genannten Anteils verbleibt.

Abweichend von Ziffer 1 kann auch dem Eigentümer des Grund und Bodens ein Anteil am Wert des Gebäudes zugerechnet werden, wenn besondere Vereinbarungen es rechtfertigen. Das gilt insbesondere, wenn bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf der Eigentümer des Grund und Bodens keine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten hat.

(4) Das Recht auf den Erbbauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstücks zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens oder Betriebsvermögens des Eigentümers des Grund und Bodens anzusetzen. Dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses nicht bei der Bewertung des Erbbaurechts zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) oder Betriebsvermögens des Erbbauberechtigten abzuziehen.

III. Betriebsvermögen

Zu § 55 des Gesetzes

§ 47*

Freie Berufe

Zu § 56 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes

§ 48*

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften

(1) Die Vermögenserklärungen für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind von den zur Geschäftsführung berufenen Gesellschaftern abzugeben.

§ 47: Gestrichen durch Art. 5 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676
§ 48 Abs. 3: AO 610-1

(2) In der Vermögenserklärung ist insbesondere anzugeben:

1. wer als Gesellschafter beteiligt ist;
2. wie sich das Vermögen der Gesellschaft auf die einzelnen Gesellschafter verteilt.

(3) Für die Einlegung von Rechtsmitteln, die den einheitlichen Feststellungsbescheid über den gewerblichen Betrieb der Gesellschaft betreffen, gilt § 239 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

Zu § 57 Abs. 2 des Gesetzes

§ 49

Beteiligung mehrerer an einem Grundstück

Gehört ein Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, mehreren Personen, so rechnet das ganze Grundstück stets zum Grundvermögen ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang es einem gewerblichen Betrieb der Beteiligten dient. Sind an dem Grundstück inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in § 56 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art beteiligt, so gilt ihr Anteil stets als Betriebsgrundstück.

Zu §§ 58 und 51 Abs. 4 des Gesetzes

§ 50*

Zu § 59 Ziff. 1 des Gesetzes und § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Vermögensteuergesetzes*

§ 51

Sparkassen

(1) Bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen gehören nur die Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen, die nicht der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen.

(2) Als Wert des Betriebsvermögens gilt der Teil des gesamten Vermögens der Sparkasse, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die nicht in Spareinlagen bestehenden Einlagen und die eingegangenen Verbindlichkeiten einerseits zu den gesamten Einlagen und den eingegangenen Verbindlichkeiten andererseits stehen.

Beispiel:

Gesamtes Vermögen einer Sparkasse	1 000 000 DM
Spareinlagen (§§ 22 und 23 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I. S. 1203)	8 000 000 DM
Nicht in Spareinlagen bestehende Einlagen und eingegangene Verbindlichkeiten, z. B.	
a) Depositen, Giro- und Kontokorrenteinlagen	1 500 000 DM
b) Wechselverbindlichkeiten	250 000 DM

§ 50: Gestrichen durch Art. 5 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676
Überschrift vor § 51: VStG jetzt v. 10. 6. 1954 611-6

- c) Sonstige eingegangene Verbindlichkeiten, z. B. Darlehen, die die Sparkasse zur Verstärkung der Betriebsmittel oder zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen hat, Anleihen bei der Girozentrale, bei sonstigen Geld- und Kreditinstituten usw.

250 000 DM 2 000 000 DM

Gesamte Einlagen und eingegangene Verbindlichkeiten 10 000 000 DM.

Das Verhältnis zwischen den nicht in Spareinlagen bestehenden Einlagen und eingegangenen Verbindlichkeiten (2 000 000 DM) zu den gesamten Einlagen und eingegangenen Verbindlichkeiten (10 000 000 DM) beträgt also 2 zu 10. Das Betriebsvermögen der Sparkasse ist demnach mit $\frac{1}{5}$ des gesamten Vermögens der Sparkasse, also mit 200 000 DM anzusetzen.

Zu § 60 des Gesetzes

§ 52 *

Vergünstigung für Schachtelgesellschaften

Zu § 62 des Gesetzes

§ 52 a *

Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Vom Rohvermögen sind außer den in § 62 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Schulden auch die Geschäftsguthaben der Genossen bei den folgenden Genossenschaften abzuziehen:

1. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren;
2. bei Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft, soweit sich der Geschäftsbetrieb erstreckt:
 - a) auf die gemeinschaftliche Benutzung von Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenständen, die der technischen Durchführung des Betriebs dienen, oder
 - b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung von gewerblichen Erzeugnissen, die die Mitglieder entweder selbst hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet haben;
3. bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt.

§ 53 *

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Versicherungstechnische Rücklagen sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Hierbei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bewertungstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

§ 52: Gestrichen durch Art. 5 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676

§ 52 a: Eingef. durch Art. I Nr. 13 V v. 22. 11. 1939 I 2271

Überschrift vor § 53: Gestrichen durch Art. I Nr. 14 V v. 22. 11. 1939 I 2271

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere die folgenden Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bewertungstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Richtsätze über die steuerlich anzuerkennenden versicherungstechnischen Rücklagen aufstellen.

(4) Die Rücklagen für Beitragsrückerstattungen und beim Lebensversicherungsgeschäft auch die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten (Überschubrücklagen) sind nur mit 90 vom Hundert ihres Werts abzugsfähig.

Zu §§ 62 und 74 des Gesetzes

§ 53 a *

Steuerschulden

Zu §§ 66 und 12 des Gesetzes

§ 54 *

Ermittlung des Teilwerts für kurzlebige bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

§ 55 *

Teilwert von Wirtschaftsgütern bei Stilllegung oder eingeschränkter Benutzung

IV. Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen *

Zu §§ 69 bis 71, 13 des Gesetzes und § 220 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung

a) Wertpapiere und Anteile

1. Allgemeines

§ 56 *

§ 57 *

§ 53 a: Eingef. durch Art. I Nr. 15 V v. 22. 11. 1939 I 2271; gestrichen durch Art. 5 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676

§§ 54 u. 55: Gestrichen durch Art. 5 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676
Abschnittsüberschrift vor § 56: I. d. F. d. Art. I Nr. 16 V v. 22. 11. 1939 I 2271; AO 610-1

§ 56: Gestrichen durch § 1 Nr. 1 V v. 10. 4. 1954 I 83, gem. § 2 erstmals anzuwenden bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe u. bei der Hauptveranlagung der VSt nach dem Stande v. 1. 1. 1953

§ 57: Gestrichen durch Art. 5 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676

§ 58*

Bewertung von Mehrstimmrechtsaktien

§ 59*

Bewertung von Aktien usw. in besonderen Fällen

2. Festsetzung von Steuerkurswerten

§ 60*

Voraussetzung für die Festsetzung von Steuerkurswerten bei inländischen Aktien usw.

§ 61*

Steuerkurswerte für Aktiengattungen in besonderen Fällen

§ 62*

Ableitung der Steuerkurswerte

§ 63*

Altbesitzgenußrechtscheine

3. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Werts von Anteilen und Genußscheinen

§ 64

Gegenstand der Feststellung

Für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine kann der gemeine Wert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

§ 65

Örtliche Zuständigkeit

Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine (§ 64) es sich handelt (Betriebsfinanzamt).

§ 66

Einleitung des Verfahrens von Amts wegen

(1) Das Verfahren zur einheitlichen und gesonderten Feststellung des gemeinen Werts von Anteilen und Genußscheinen kann durch das Betriebsfinanzamt von Amts wegen eingeleitet werden.

(2) Andere Finanzämter können die Einleitung des Verfahrens beim Betriebsfinanzamt anregen.

§§ 58 bis 63: Gestrichen durch Art. 5 Buchst. b G v. 10. 8. 1963 I 676

§ 67*

Einleitung des Verfahrens auf Antrag

(1) Die Inhaber der Anteile oder Genußscheine können die Einleitung des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist beim Betriebsfinanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Er darf mit der Vermögenserklärung nicht verbunden werden.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die der *Reichsminister der Finanzen* allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens steht dem Antragsteller die Beschwerde nach den §§ 303 ff. der Reichsabgabenordnung zu.

§ 68

Mitteilungspflicht der Gesellschaft

(1) Zur Feststellung des gemeinen Werts der Anteile oder Genußscheine hat die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, dem Betriebsfinanzamt auf Verlangen binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist

1. diejenigen Personen mitzuteilen, denen nach ihrer Kenntnis eine besonders große Beteiligung an der Gesellschaft zusteht;
2. die sachlichen Mitteilungen zu machen, die sie zur Schätzung des Werts der Anteile oder Genußscheine beizubringen vermag.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 hat die Gesellschaft zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

§ 69

Beteiligung der Gesellschafter

(1) Der einheitliche Feststellungsbescheid ist zu richten:

1. gegen diejenigen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die die einheitliche und gesonderte Feststellung beim Betriebsfinanzamt beantragt haben (§ 67),
2. gegen diejenigen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die von der Gesellschaft dem Betriebsfinanzamt namhaft gemacht worden sind (§ 68 Abs. 1 Ziff. 1).

Das Betriebsfinanzamt kann den Feststellungsbescheid auch gegen andere Personen richten, die ihm sonst als Inhaber von Anteilen oder Genußscheinen bekanntgeworden sind.

(2) Ist der einheitliche Feststellungsbescheid nach Absatz 1 gegen mehrere Personen zu richten, so ist das Betriebsfinanzamt berechtigt, den einheitlichen Feststellungsbescheid, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen und die sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden, die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängen, nur einem der Beteiligten zugehen zu lassen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten. Auf diese Wirkung ist in der Verfügung oder

§ 67 Abs. 3: AO 610-1

Mitteilung (Satz 1) hinzuweisen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Interessen der Beteiligten sich widersprechen, kann das Betriebsfinanzamt die Verfügungen und Mitteilungen auch noch einem zweiten und dritten Beteiligten zugehen lassen.

(3) Will das Betriebsfinanzamt von der Berechtigung nach Absatz 2 Gebrauch machen, so hat es vorher alle Beteiligten hiervon zu verständigen und ihnen die Anschriften derjenigen Personen mitzuteilen, denen die Verfügungen und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten zugehen.

§ 70

Beteiligung der Gesellschaft

Der einheitliche Feststellungsbescheid ist auch gegen die Gesellschaft zu richten, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

§ 71 *

Rechtsmittel

(1) Gegen den einheitlichen Feststellungsbescheid steht das Berufungsverfahren nach § 229 der Reichsabgabenordnung offen.

(2) Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind befugt:

1. diejenigen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, gegen die der einheitliche Feststellungsbescheid gerichtet ist (§ 69);
2. die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt (§ 70).

§ 72 *

Wirkung der Entscheidung

(1) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht gegen sie gerichtet ist.

(2) Die Vorschriften des § 218 Abs. 2 und 4 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Zu § 67 Ziff. 6 und § 14 Abs. 4 des Gesetzes *

b) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen

§ 73 *

(1) Für die Berechnung des Werts noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Bei Ansatz mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien (§ 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes):
 - a) Rückzahlungen (ausgeschüttete Gewinnanteile u. dgl.) sind von den eingezahlten Prämien abzuziehen. Ist die Rückzahlung durch Anrechnung auf laufende

Prämien vorgenommen worden, so ist nur der tatsächlich gezahlte Prämienbetrag anzusetzen.

- b) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige auch vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind von den eingezahlten Prämien abzuziehen. Die gutgeschriebenen Gewinnanteile sind als laufende Guthaben im Sinne des § 67 Ziff. 2 des Gesetzes anzusehen.
- c) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind von den eingezahlten Prämien nicht abzuziehen. In diesen Fällen sind die vollen Prämien zugrunde zu legen; die gutgeschriebenen Gewinnanteile u. dgl. sind nicht besonders anzusetzen.

Die Bestimmungen zu a bis c gelten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um laufende Prämien oder um Einmalprämien handelt. Die Bestimmungen gelten entsprechend für die Bewertung von Ansprüchen aus Kapitalversicherungen mit zwei Dritteln der eingezahlten Kapitalbeiträge. Die neben den Prämien oder Kapitalbeiträgen gezahlte Versicherungsteuer ist bei der Bewertung der Ansprüche außer Betracht zu lassen.

2. Bei Ansatz mit dem Rückkaufswert (§ 14 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes):

- a) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige auch vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind, da sie nicht im Rückkaufswert berücksichtigt werden, besonders, und zwar als laufende Guthaben, im Sinne des § 67 Ziff. 2 des Gesetzes anzusetzen.
- b) Gutgeschriebene Gewinnanteile u. dgl., über die der Steuerpflichtige nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls verfügen kann, sind,

soweit sie im Rückkaufswert berücksichtigt sind, nicht besonders anzusetzen,

soweit sie im Rückkaufswert nicht berücksichtigt sind, als Kapitalforderungen im Sinne des § 67 Ziff. 1 des Gesetzes, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls befristet sind, anzusetzen.

(2) Hat der Steuerpflichtige bei dem Versicherungsunternehmen ein Darlehen (Policedarlehen) aufgenommen oder von dem Unternehmen eine Vorauszahlung erhalten, so gelten die Zinsen (Zusatzbeiträge) für das Policedarlehen oder die Vorauszahlung nicht als Prämien und sind daher bei der Berechnung des Werts nach Absatz 1 Ziff. 1 außer Betracht zu lassen. Das Policedarlehen oder die Vorauszahlung selbst ist vom Rückkaufswert (Absatz 1 Ziff. 2) nicht abzusetzen; das Darlehen oder die Vorauszahlung ist bei der Ermittlung des Vermögens als Schuld abzuziehen.

§ 71 Abs. 1 u. § 72 Abs. 2: AO 610-1

Überschrift vor § 73: § 67 Nr. 6 des Gesetzes jetzt § 67 Abs. 1 Nr. 6

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b u. Nr. 2 Buchst. a u. b: § 67 Nr. 1 bzw. 2 des Gesetzes jetzt § 67 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2

Zu §§ 73 und 77 des Gesetzes

c) Wirtschaftsgüter, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

§ 74*

V. Berücksichtigung der gegenwärtigen Zinsverhältnisse

Zu § 78 des Gesetzes

§§ 75 u. 76*

VI. Zerlegung der Einheitswerte

a) Allgemeines

§ 77*

Gegenstand der Zerlegung

(1) Die Einheitswerte für die Steuergegenstände der Grundsteuer sind nach ihrer Abrundung (§ 25 des Gesetzes) nach den §§ 78 bis 86 zu zerlegen, soweit nicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet (§ 37 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937, Reichsgesetzbl. I S. 733).

(2) Steuergegenstände der Grundsteuer sind:

1. land- und forstwirtschaftliche Betriebe, soweit sie sich auf das Inland erstrecken. Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen die in § 57 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. Grundstücke, soweit sie sich auf das Inland erstrecken. Den Grundstücken stehen die in § 57 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 78*

Zerlegungsgrundsätze

(1) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag des Einheitswerts durch Zerlegung nach den §§ 79 bis 85 zu ermitteln (Zerlegungsanteil). In den Fällen, in denen der Steuergegenstand in der Gemeinde der Steuer nur mit einem Teil unterliegt, gilt als Zerlegungsanteil dieser Gemeinde nur der Teilbetrag des Einheitswerts, der sich für den in der Gemeinde belegenen nicht befreiten Teil des Steuergegenstands ergibt.

(2)

(3)

§ 74 i. d. F. d. Art. I Nr. 21 V v. 22. 11. 1939 I 2271: Gestrichen durch § 2 G v. 16. 1. 1952 I 22, gem. § 13 Abs. 1 erstmals anzuwenden bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. 6. 1948 u. bei der VSt-Hauptveranlagung 1949

§§ 75 u. 76: Gestrichen durch Art. II Nr. 3 V v. 8. 12. 1944 I 338

§ 77 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 22 V v. 22. 11. 1939 I 2271

§ 78 Abs. 2 u. 3: Gestrichen durch Art. I Nr. 23 V v. 22. 11. 1939 I 2271

§ 79

Zerlegungsstichtag

Für die Zerlegung sind die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Gesetzes) maßgebend, auf den der Einheitswert festgestellt ist.

b) Zerlegungsmaßstäbe

1. Zerlegungsmaßstab

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 80

Besondere Zuweisungen an die Sitzgemeinde

(1) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist der fünfte Teil des Einheitswerts der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden (Sitzgemeinde). Liegen die Gebäude in mehreren Gemeinden, so ist der fünfte Teil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestands befindet.

(2) Ist die Zuweisung des fünften Teils nach Absatz 1 offenbar unbillig, so ist nach billigem Ermessen ein geringerer oder höherer Betrag für die Gebäude zuzuweisen. So wird z. B. häufig ein geringerer Betrag für die Gebäude von forstwirtschaftlichen Betrieben, ein höherer Betrag für diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuzuweisen sein, für die der Mindestwert nach § 33 des Gesetzes angesetzt worden ist.

§ 81

Verteilung des verbleibenden Betrags

(1) Der Teil des Einheitswerts, der nach Abzug des für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude zugewiesenen Betrags (§ 80) verbleibt, ist auf die Gemeinden nach der Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen zu zerlegen. Dabei sind die bereits nach § 80 berücksichtigten Gebäude einschließlich ihrer Grundfläche und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten nicht zu berücksichtigen.

(2) Weicht die Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen nicht wesentlich voneinander ab, so ist die Zerlegung nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen vorzunehmen. Dabei sind die Flächen, auf denen die Gebäude stehen, und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten nicht zu berücksichtigen.

§ 82

Keine Zerlegung kleiner Beträge

(1) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 200 Deutsche Mark, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Betriebs befindet.

(2) Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 200 Deutsche Mark, würde aber nach den §§ 80 und 81 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 200 Deutsche Mark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen,

in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude (§ 80) befinden, oder, wenn diese in mehreren Gemeinden belegen sind, der Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestands befindet.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können für ihren Bezirk die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen erhöhen.

2. Zerlegungsmaßstab für Grundvermögen

§ 83

Zerlegung nach dem Verhältnis des Werts

Bei einem Grundstück ist der Einheitswert auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Werte der in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile des Grundstücks zueinander stehen.

§ 84

Keine Zerlegung kleiner Beträge

(1) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 200 Deutsche Mark, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Grundstücks befindet.

(2) Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 200 Deutsche Mark, würde aber nach § 83 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 200 Deutsche Mark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der in Absatz 1 bezeichneten Gemeinde zuzuweisen.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können für ihren Bezirk die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen erhöhen.

3. Zerlegungsmaßstab für besondere Fälle

§ 85*

(1) Haben sich im einzelnen Fall die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen.

(2) Ergibt sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falls ein Zerlegungsmaßstab, der nach Lage der Verhältnisse leichter anwendbar ist als der in den §§ 80, 81 und 83 vorgesehene Zerlegungsmaßstab und der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, so kann die Zerlegung statt nach den §§ 80, 81 und 83 nach diesem Zerlegungsmaßstab vorgenommen werden. In dem

§ 85 Abs. 1 Satz 2: Gestrichen durch Art. I Nr. 24 V v. 22. 11. 1939 I 2271

Zerlegungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung von der Bestimmung des Satzes 1 Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Führt die Zerlegung nach dem in den §§ 80, 81 und 83 vorgesehenen Zerlegungsmaßstab im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann die Zerlegung nach einem Maßstab vorgenommen werden, der dem tatsächlichen Beteiligungsverhältnis Rechnung trägt.

c) Zerlegungsverfahren

§ 86*

(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 383 bis 389.

(2) Den beteiligten Gemeinden wird der Inhalt der Zerlegungsbescheide schriftlich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe bedarf nicht der für die Zerlegungsbescheide vorgesehenen Form. Sie kann in vereinfachter Form (z. B. listenmäßig) erfolgen.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 87*

Geltungsbereich der Durchführungsverordnung

Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung den Ersten Teil des Gesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften) betreffen, gelten sie, wie der Erste Teil des Gesetzes selbst, für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt.

§ 88*

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) sind erstmalig bei der Bewertung des Vermögens (§ 19 des Gesetzes) nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1940 anzuwenden.

§§ 89 bis 91*

Der Reichsminister der Finanzen

§ 86 Abs. 1: AO 610-1

§ 86 Abs. 2 Satz 4: Gestrichen durch Art. I Nr. 25 V v. 22. 11. 1939 I 2271

§§ 87 u. 88: I. d. F. d. Art. I Nr. 26 V v. 22. 11. 1939 I 2271

§§ 89 u. 91: Gestrichen durch Art. I Nr. 27 V v. 22. 11. 1939 I 2271

Gesetz 610-7-2
betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen
von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948*

Vom 10. März 1949

Gesetzbl. d. Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 25, verk. am 5. 4. 1949

Der Wirtschaftsrat hat zur Durchführung des Lastenausgleichs mit Zustimmung des Länderrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Wertfortschreibungen der Einheitswerte des
kriegszerstörten und kriegsbeschädigten
Grundbesitzes

§ 1

(1) Die Einheitswerte des Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke) werden nach dem Stand vom Beginn des 21. Juni 1948 neu festgestellt, wenn der neue Wert infolge von Kriegssachschäden um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 Deutsche Mark oder um mehr als 10 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht.

(2) Eine Neufeststellung der Einheitswerte gemäß Absatz 1 findet auch dann statt, wenn die Wertabweichungen auf Sachschäden am Grundbesitz beruhen, die nach Beendigung des Krieges infolge von Maßnahmen der Besatzungsmächte, insbesondere durch Demontagen und Restitutionsen, entstanden sind.

§ 2

(1) Sind bei bebauten Grundstücken die Gebäude nach dem Stand am Stichtag durch Kriegseinwirkung völlig zerstört oder infolge von Kriegssachschäden nicht mehr benutzbar, wird nur der Wert des Grund und Bodens angesetzt.

(2) Der Wert des Grund und Bodens berechnet sich nach dem Wertanteil, mit dem der Grund und Boden in dem zuletzt festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes enthalten ist.

(3) Von dem Wertanteil des Grund und Bodens kann, wenn dieser infolge einer erheblichen Zerstörung an den zugehörigen Baulichkeiten nicht genutzt und auch nicht selbständig verwertet werden kann, ein Abschlag bis zu 30 vom Hundert gemacht werden. Außerdem ist ein Abschlag zulässig, wenn das Grundstück mit Trümmern oder nicht verwertbaren Restgebäudeteilen stark belastet ist. Der Gesamtschlag nach den Sätzen 1 und 2 darf 50 vom Hundert nicht übersteigen.

Ein weiterer Abschlag ist zulässig, wenn am Stichtag feststeht, daß das Grundstück

- a) nicht mehr im alten Umfang bebaut werden darf,

- b) wenn es durch seine Lage in einem von Kriegsschäden betroffenen Viertel erheblich an Wert verloren hat.

§ 3

(1) Sind Gebäude durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden und liegen die Voraussetzungen des § 2 nicht vor, so ergibt sich der neu festzustellende Wert aus der Summe des Grund- und Bodenwerts im Sinne des § 2 und des anteiligen Werts des zerstörten oder beschädigten Gebäudes in seinem Zustand am 21. Juni 1948.

(2) Der anteilige Wert des zerstörten oder beschädigten Gebäudes ergibt sich aus dem Anteil, mit dem das Gebäude in dem zuletzt festgestellten Einheitswert enthalten ist. Der Gebäudeanteil ist der zuletzt festgestellte Einheitswert abzüglich des in ihm enthaltenen Wertanteils des Grund und Bodens (§ 2 Abs. 2). Aus diesem Anteil errechnet sich der anteilige Wert des zerstörten oder beschädigten Gebäudes in seinem Zustand am 21. Juni 1948:

- a) bei Grundstücken, insbesondere Mietwohngrundstücken und gemischt-genutzten Grundstücken, die bei Feststellung des letzten Einheitswerts mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet worden sind, im Verhältnis der Minderung der festgestellten oder erzielbaren Jahresrohmiete nach dem Stand vom 21. Juni 1948 gegenüber der für das Grundstück festgestellten Jahresrohmiete am letzten Feststellungszeitpunkt;
- b) bei sonstigem Grundbesitz unmittelbar nach dem Grad der Zerstörung oder Beschädigung gegenüber dem Zustand, der bei der Einheitsbewertung auf den letzten Feststellungszeitpunkt zugrunde gelegt worden ist.

(3) Kommt im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a die Beschädigung in dem Mietrückgang nicht hinreichend zum Ausdruck, so ist ein Sonderabschlag auf den anteiligen Gebäudewert bis zu 30 vom Hundert zulässig.

ABSCHNITT II

Fortschreibungen der Einheitswerte des
Grundbesitzes in anderen Fällen und
Nachfeststellungen

§ 4*

(1) Die Einheitswerte des Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke) können auf den

Überschrift: Von Berlin nicht übernommen, daher dort nicht anzuwenden

§ 4 Abs. 1: AO 610-1

21. Juni 1948 auch aus anderen als den in § 1 genannten Gründen fortgeschrieben werden (§ 225 a der Reichsabgabenordnung).

(2) Voraussetzung einer Wertfortschreibung ist, daß der auf den 21. Juni 1948 ermittelte Wert von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 Deutsche Mark oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark abweicht.

(3) Beruht die Abweichung auf einer Bestandsveränderung, so kann der Einheitswert schon dann neu festgestellt werden, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 Deutsche Mark oder um mehr als 10 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor:

1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;
2. wenn der Gebäudebestand durch Neubau, Anbau oder Aufbau oder durch Abbruch, Abbrand und dergl. verändert wird.

§ 5*

Treten in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum Ablauf des 20. Juni 1948 die Voraussetzungen für eine Nachfeststellung gemäß § 23 des Reichsbewertungsgesetzes ein, so ist die Nachfeststellung nach dem Stand vom Beginn des 21. Juni 1948 vorzunehmen.

§ 5: „Reichsbewertungsgesetz“ gem. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22 jetzt „Bewertungsgesetz (BewG)“ 610-7

§ 6*

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten für die Fortschreibungen und Nachfeststellungen auf den 21. Juni 1948 die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81).

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

(1) Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. *Der Antrag kann bis zum 31. Mai 1949 gestellt werden.* Wird der bisherige Feststellungsbescheid erst nach dem 30. April 1949 unanfechtbar, so kann der Antrag innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit ab, gestellt werden.

(2) Einem auf §§ 1 bis 3 gestützten Antrag ist eine Erklärung über die bisher als Ersatz für Kriegsschäden empfangenen Leistungen beizufügen.

§ 8*

§ 9

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

§ 6: „Reichsbewertungsgesetz“ siehe Fußnote zu § 5; Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz“ gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 22. 11. 1939 I 2271 u. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22 jetzt „Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (BewDV)“ 610-7-1
§ 8: Erledigte Ermächtigung

Partielles Recht für:

Rheinland-Pfalz:

**610-7-2a Landesgesetz
über besondere Wertfortschreibungen von
Einheitswerten des Grundbesitzes auf den
21. Juni 1948***

Vom 15. Juni 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 227, verk. am 28. 6. 1949

610-7-2 a: Wegen des im wesentlichen gleichen Wortlauts mit dem G v. 10. 3. 1949 610-7-2 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen

Württemberg-Hohenzollern:

**610-7-2b Gesetz
betreffend Fortschreibungen und
Nachfeststellungen von Einheitswerten des
Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948***

Vom 28. Juni 1949

Regierungsbl. S. 231, verk. am 21. 7. 1949

610-7-2 b: Wegen des im wesentlichen gleichen Wortlauts mit dem G v. 10. 3. 1949 610-7-2 gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen

610-7-3

Verordnung
über den Abzug von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften
bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens
(BewV-Pensionsrückstellungen)

Vom 15. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1295, verk. am 19. 8. 1961

Auf Grund des Artikels 9 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1

Rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung

(1) Eine rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung gegenüber einer Person, bei der der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist (Pensionsanwartschaft), kann bei der Ermittlung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1960 und 1. Januar 1961 auch dann abgezogen werden, wenn in dem gewerblichen Betrieb weniger als einhundert Pensionszusagen gegeben worden sind. Voraussetzung ist, daß die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt. Eine auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende Pensionsverpflichtung gilt nicht als vertragliche Verpflichtung im Sinne des Satzes 2.

(2) Bereits rechtskräftige Einheitswertbescheide sind auf Antrag entsprechend zu berichtigen.

§ 2

Barwert der Pensionsverpflichtung

(1) Zur Feststellung des Betrags der nach § 1 abzugsfähigen Pensionsverpflichtung ist der Barwert der von dem Anwärter bis zum Stichtag erdienten Rentenanteile zu ermitteln. Dieser Rentenanteil ergibt sich, wenn die für den Pensionsfall zugesagte Jahresrente im Verhältnis der bis zum Stichtag abgeleiteten Dienstzeit zur voraussichtlichen Gesamtdienstzeit des Anwerter aufgeteilt wird. Als voraussichtliche Gesamtdienstzeit kann die um fünf Jahre verkürzte nominelle Dienstzeit angenommen werden. Die Aufteilung entfällt, wenn der Anwärter das planmäßige Pensionierungsalter in spätestens fünf Jahren nach dem Stichtag erreicht.

(2) Bei Anwartschaften auf gleichbleibende Leistungen ist von der für den Pensionsfall zugesagten Jahresrente auszugehen. Bei Anwartschaften auf steigende Leistungen gilt als zugesagte Jahresrente die bei Erreichen des planmäßigen Pensionierungsalters maßgebende Rente. Bei Anwartschaften auf

Einleitungssatz: ErbStG 611-8

Kapitalleistungen ist als vergleichbare laufende Leistung (Jahresrente) ein Zehntel des zugesagten Kapitals anzusetzen.

§ 3

Berechnung des Barwerts

(1) Bei der Berechnung des Barwerts der Pensionsverpflichtung ist von einem Zinssatz von 3,5 vom Hundert auszugehen. Die danach unter Berücksichtigung des Lebensalters des Anwerter vom jeweiligen Stichtag auf den erdienten Rentenanteil anzuwendenden Vervielfältiger ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.

(2) Ist eine Hinterbliebenenrente nicht vorgesehen, so ist bei männlichen Anwertern der jeweilige Vervielfältiger um 30 vom Hundert zu kürzen. Bei Anwartschaften auf Invalidenrente ist der Vervielfältiger maßgebend, der sich als Unterschied zwischen den Vervielfältigern der Spalten 2 und 4 der Tabelle ergibt. Bei Anwartschaften auf Hinterbliebenenrente ist ein Vervielfältiger maßgebend, der jeweils 40 vom Hundert der Vervielfältiger der Spalte 2 der Tabelle ausmacht. Das gleiche gilt für eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente, die neben einer Anwartschaft auf Invalidenrente gewährt wird.

(3) Beträgt das planmäßige Pensionierungsalter nicht 65 Jahre, so ist bei den Vervielfältigern für jedes Jahr über 65 ein Abschlag und für jedes Jahr unter 65 ein Zuschlag zu machen. Die Abschläge bzw. Zuschläge betragen

bei Anwartschaften nach Spalte	Abschlag	Zuschlag
2	3 v. H.	4 v. H.
3	6 v. H.	8 v. H.
4	9 v. H.	16 v. H.

(4) Ist der Barwert einer Pensionierungsverpflichtung zu ermitteln, die nicht unter eine der in der Tabelle aufgeführten Arten fällt, so ist der Vervielfältiger für die Art maßgebend, die mit dem vorliegenden Fall in ihrer materiellen Bedeutung die größte Ähnlichkeit hat.

§ 4

Abzugsfähiger Betrag der Pensionsverpflichtung

(1) Von dem nach §§ 2 und 3 ermittelten Barwert der Pensionsverpflichtung ist noch ein Abschlag von 75 vom Hundert zu machen. Der Abschlag beträgt 50 vom Hundert, wenn die Pensionszusage keine Vorbehalte enthält.

(2) Bei der Pensionszusage an einen Pensionär auf Hinterbliebenenversorgung beträgt der Abschlag jeweils die Hälfte der in Absatz 1 genannten Hundertsätze.

§ 5*

Abzug der Pensionsverpflichtung bei der erbschaftsteuerlichen Wertermittlung

Die Vorschriften in den §§ 1 bis 4 sind entsprechend auch bei der Ermittlung des Wertes eines gewerblichen Betriebs nach § 23 Abs. 6 des Erbschaftsteuergesetzes auf Stichtage (§ 22 des Erbschaftsteuergesetzes) anzuwenden, die in die Kalenderjahre 1960 und 1961 fallen.

§ 5: ErbStG 611-8

§ 6*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 24. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 157) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: GVBl. Berlin 1961 S. 1349; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

Tabelle
zur Errechnung des Barwerts der erdienten Rentenanteile (Ausgangswert)

Lebensalter am Bewertungs- stichtag*)	Alters-, Invaliden- und Hinter- bliebenenrente	Alters- und Hinter- bliebenenrente	Aktiven, (Alters-) und Hinter- bliebenenrente	Hinter- bliebenenrente
1	2	3	4	5
20	3,3	2,6	1,6	5,7
21	3,4	2,7	1,7	6,5
22	3,6	2,8	1,7	7,4
23	3,8	3,0	1,8	8,3
24	3,9	3,2	1,9	9,3
25	4,1	3,3	2,0	10,2
26	4,3	3,4	2,0	10,9
27	4,5	3,5	2,1	11,4
28	4,6	3,8	2,3	11,7
29	4,9	3,9	2,4	11,8
30	5,0	4,0	2,4	11,8
31	5,2	4,2	2,5	11,7
32	5,4	4,4	2,6	11,5
33	5,6	4,5	2,8	11,3
34	5,8	4,8	2,9	11,0
35	6,0	4,9	2,9	10,7
36	6,2	5,1	3,0	10,4
37	6,4	5,2	3,1	10,0
38	6,6	5,4	3,2	9,7
39	6,8	5,5	3,3	9,4
40	7,0	5,7	3,4	9,1
41	7,1	5,9	3,5	8,9
42	7,3	6,1	3,6	8,7
43	7,5	6,2	3,7	8,5
44	7,7	6,4	3,8	8,4
45	8,0	6,6	3,9	8,2
46	8,2	6,8	4,1	8,0
47	8,4	7,0	4,2	7,8
48	8,6	7,3	4,3	7,6
49	8,9	7,5	4,4	7,4
50	9,1	7,7	4,6	7,2
51	9,3	8,0	4,7	7,0
52	9,6	8,2	4,9	6,8
53	9,8	8,5	5,1	6,7

*) Bei der Berechnung des Lebensalters vom Bewertungsstichtag bleibt ein angefangenes Lebensjahr bis zu 6 Monaten außer Betracht, ein angefangenes Lebensjahr von mehr als 6 Monaten wird dagegen als volles Jahr zugerechnet (Fußnote Bundesgesetzbl. 1961 I 1297).

Lebensalter am Bewertungs- stichtag *)	Alters-, Invaliden- und Hinter- bliebenenrente	Alters- und Hinter- bliebenenrente	Aktiven, (Alters-) und Hinter- bliebenenrente	Hinter- bliebenenrente
1	2	3	4	5
54	10,0	8,8	5,3	6,5
55	10,3	9,1	5,6	6,4
56	10,5	9,4	5,9	6,2
57	10,8	9,7	6,2	6,1
58	11,0	10,1	6,6	6,0
59	11,3	10,4	7,1	5,8
60	11,5	10,8	7,7	5,7
61	11,8	11,3	8,4	5,6
62	12,1	11,8	9,3	5,5
63	12,5	12,3	10,4	5,4
64	12,9	12,8	11,7	5,3
65				5,2
66				5,1
67				5,1
68				5,0
69				5,0
70				4,9
71				4,8
72				4,7
73				4,6
74				4,4
75				4,3
76				4,2
77				4,0
78				3,9
79				3,7
80				3,5
81				3,4
82				3,2
83				3,0
84				2,7
85				2,5
86				2,2
87				2,0
88				1,7
89				1,4
90				1,2
91				0,9
92				0,6
93				0,4
94				0,2
95 und mehr				0,0

*) Bei der Berechnung des Lebensalters vom Bewertungsstichtag bleibt ein angefangenes Lebensjahr bis zu 6 Monaten außer Betracht, ein angefangenes Lebensjahr von mehr als 6 Monaten wird dagegen als volles Jahr zugerechnet (Fußnote Bundesgesetzbl. 1961 I 1298).

610-8 Bodenschätzung

Gesetz
über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz)
(BodSchätzG)

Vom 16. Oktober 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1050, verk. am 24. 10. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Zweck

Für den Zweck einer gerechten Verteilung der Steuern, einer planvollen Gestaltung der Bodennutzung und einer Verbesserung der Beleihungsunterlagen wird eine Bodenschätzung für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Reichsgebiets durchgeführt.

§ 2

Bestandsaufnahme und Feststellung der Ertragsfähigkeit

Die Bodenschätzung umfaßt:

1. die genaue Kennzeichnung des Bodens nach seiner Beschaffenheit (Bestandsaufnahme). Die Bestandsaufnahme wird kartenmäßig festgehalten;
2. die Feststellung der Ertragsfähigkeit. Bei der Feststellung der Ertragsfähigkeit sind lediglich die Ertragsunterschiede zu berücksichtigen, die auf die natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse) zurückzuführen sind.

Ertragsunterschiede, die auf wirtschaftliche Ertragsbedingungen (Zugehörigkeit der geschätzten Bodenflächen zu bestimmten Betrieben und Verkehrs- und Absatzverhältnisse der Betriebe) zurückzuführen sind, bleiben bei der Feststellung der Ertragsfähigkeit außer Betracht. Sie werden erst bei der Feststellung des Einheitswerts der Betriebe nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes berücksichtigt.

§ 3

Leitung

Der *Reichsminister der Finanzen* leitet die Bodenschätzung. Er entscheidet auch über ihre spätere Ausdehnung auf andere als landwirtschaftlich nutzbare Flächen (§ 1).

§ 4

Musterstücke

(1) Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung werden im ganzen Reichsgebiet ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke geschätzt.

(2) Die Ergebnisse der Schätzung von Musterstücken werden von dem *Reichsminister der Finanzen* bekanntgegeben. Sie erhalten durch die Bekanntgabe rechtsverbindliche Kraft.

(3) Die Musterstücke bilden die Hauptstützpunkte der Bodenschätzung.

§ 5*

Reichsschätzungsbeirat

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* beruft zu seiner Unterstützung und Beratung im Benehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* einen *Reichsschätzungsbeirat*. *Führer des Reichsschätzungsbeirats* ist der *Reichsminister der Finanzen*.

(2) Der *Reichsschätzungsbeirat* schätzt in allen Teilen des Reichsgebiets ausgewählte Bodenflächen als *Musterstücke* (§ 4).

§ 6*

Landesschätzungsbeiräte

(1) Die *Oberfinanzpräsidenten* berufen zu ihrer Unterstützung und Beratung im Benehmen mit dem zuständigen *Landesbauernführer* einen *Landesschätzungsbeirat*. *Führer des Landesschätzungsbeirats* ist der *Oberfinanzpräsident*.

(2) Der *Landesschätzungsbeirat* schätzt nach Bedarf in seinem Bezirk weitere ausgewählte Bodenflächen als *Musterstücke* (§ 4) in engster Anlehnung an die rechtsverbindlichen Ergebnisse der Schätzungen des *Reichsschätzungsbeirats* (§ 5).

§ 7*

Schätzungsausschüsse

(1) Der *Oberfinanzpräsident* beruft im Benehmen mit dem zuständigen *Landesbauernführer* für jeden Finanzamtsbezirk einen oder mehrere *Schätzungsausschüsse*. *Führer des Schätzungsausschusses* ist der *Vorsteher des Finanzamts*. Er ist an die Weisungen des *Oberfinanzpräsidenten* gebunden.

(2) Der *Schätzungsausschuß* schätzt die nicht als *Musterstücke* ausgewählten Bodenflächen in engster Anlehnung an die rechtsverbindlichen Ergebnisse der Schätzungen der *Musterstücke*.

§ 8*

Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des *Reichsschätzungsbeirats* (§ 5) werden von dem *Führer des Reichsschätzungsbeirats* nach Beratung im Beirat getroffen.

§ 5: Die Befugnisse des Reichsschätzungsbeirates sind vom vorläufigen Bewertungsbeirat übernommen, siehe § 4 G v. 28. 9. 1950 610-8-4 §§ 6 u. 7 Abs. 1: „Landesbauernführer“, hierzu siehe Reichsnährstands-Abwicklungsg 780-1; „Führer des Landesschätzungsbeirates“ bzw. „Führer des Schätzungsausschusses“ jetzt „Leiter des vorläufigen Bewertungsbeirates“, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 G v. 28. 9. 1950 610-8-4 § 8: „Führer des Reichsschätzungsbeirates bzw. des Landesschätzungsbeirates“ siehe vorstehende Fußnote

(2) Die Entscheidungen der Landesschätzungsbeiräte (§§ 6 und 10) werden nach einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Der *Führer* des Landesschätzungsbeirats stimmt mit. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

(3) Die Entscheidungen der Schätzungsausschüsse (§ 7) werden von den *Führern* nach Beratung in den Ausschüssen getroffen.

§ 9

Offenlegung

Die für alle Bodenflächen festgestellten Schätzungsergebnisse werden offengelegt.

§ 10*

Beschwerdeverfahren

Gegen die nicht als rechtsverbindlich festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke die Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu. Über die Beschwerde entscheidet der Landesschätzungsbeirat (§ 6 und § 8 Abs. 2). *Gegen die Beschwerdeentscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.*

§ 11

Nachweis der Schätzungsergebnisse

Die rechtskräftig festgestellten Schätzungsergebnisse sind in die Liegenschaftskataster zu übernehmen. Hierbei sind die Musterstücke besonders kenntlich zu machen.

§ 12

Nachschätzung

(1) Treten nach Abschluß der Bodenschätzung Umstände ein, die die Ertragsbedingungen einzelner Bodenflächen wesentlich verändern, z. B. Änderungen der Kulturart (Nutzungsart), Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen u. ä., so sind diese Flächen nachzuschätzen.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 10 entsprechend. Die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Nachschätzung sind in die Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(3) Die Vorsteher der Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen.

§ 10 Satz 1: AO 610-1

§ 10 Satz 3: Überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 13

Regelmäßige Überprüfung der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind in Zeitabständen von längstens zwanzig Jahren zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich vornehmlich darauf zu erstrecken, ob und in welchem Umfang sich das Ertragsverhältnis der verschiedenen Böden der einzelnen Teile des Reichsgebiets zueinander verschoben hat.

§ 14

Aufgaben der Vermessungsbehörden

(1) Die Behörden, denen die Aufstellung und Fortführung der Liegenschaftskataster obliegt, sowie die Behörden, die die hierfür notwendigen Vermessungsarbeiten ausführen, sind verpflichtet, die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Arbeiten mit allen Kräften zu fördern.

(2) Insbesondere sind als Vorbereitung für die Bodenschätzung die Katasterkarten, soweit sie hinsichtlich der Kulturartenveränderungen nicht fortgeführt worden sind, durch ergänzende Messungen zu vervollständigen, damit sie mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

§ 15

Amtshandlungen auf den Grundstücken

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

§ 16*

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Der *Reichsminister der Finanzen* wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die für die Vermessungsbehörden erforderlichen Vorschriften erläßt der *Reichsminister des Innern* gemeinsam mit dem *Reichsminister der Finanzen*.

§ 16 Satz 1: Nach den Worten „zur Durchführung“ die Worte „und Ergänzung“ ausgelassen, da Ermächtigung insoweit gem. Art. 129 Abs. 3 erloschen

610-8-1 Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz (BodSchätz DB)

Vom 12. Februar 1935

Reichsgesetzbl. I S. 198, ber. S. 276

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Vorbereitung der Bodenschätzung

Als Vorbereitung für die Bodenschätzung werden die Katasterkarten, soweit sie hinsichtlich der Kulturartenveränderungen nicht fortgeführt worden sind, in dem erforderlichen Umfang mit der Örtlichkeit verglichen (Feldvergleichung). Die festgestellten Abweichungen werden in die Liegenschaftskataster übernommen.

§ 2

Kulturarten

(1) Es werden die folgenden landwirtschaftlichen Kulturarten (Nutzungsarten) unterschieden und im Liegenschaftskataster mit den beigelegten Zeichen nachgewiesen:

1. Ackerland A
2. Gartenland G
3. Grünland Gr

(2) Die landwirtschaftlichen Kulturarten werden durch die folgenden Merkmale bestimmt:

1. Das Ackerland (A) umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen. Außerdem gehören zum Ackerland die dem feldmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienenden Flächen.
2. Das Gartenland (G) umfaßt die dem Gartenbau dienenden Flächen einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen, die nicht öffentlichen Parkanlagen bis zur Größe von 50 Ar, die Haus- und Ziergärten und die selbständigen Kleingärten (Schrebergärten, Laubenkolonien) ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht.
3. Das Grünland (Gr) umfaßt die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht und geweidet werden. Von dem Grünland sind besonders zu bezeichnen:
 - a) als Wiese (GrW) diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (unbedingtes Wiesenland),
 - b) als Streuwiese (GrStr) diejenigen Flächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden,

c) als Hutung (GrHu) diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.

(3) Bei der Feststellung der landwirtschaftlichen Kulturarten bleiben Nutzungen, die den natürlichen Ertragsbedingungen nicht entsprechen, z. B. Ackerwiesen und Ackerweiden, unberücksichtigt. Bei einem regelmäßigen Wechsel verschiedener Kulturarten auf derselben Fläche (Wechselland) ist die vorherrschende Kulturart anzunehmen. Die Bezeichnung der abweichenden Kulturart ist hinzuzufügen, z. B. AGr. Mit Sonderkulturen, z. B. mit Korbweiden, bestandene Flächen rechnen zu der den natürlichen Ertragsbedingungen am meisten entsprechenden Kulturart. Das Vorkommen einzelner Obstbäume oder Baumgruppen bleibt bei der Feststellung der Kulturarten außer Betracht.

(4) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine, Wasserlöcher, Gebüsch u. dgl. m. sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen, soweit sie nicht bisher im Liegenschaftskataster gesondert nachgewiesen sind.

(5) Landwirtschaftliche Kulturarten bis zur Größe von 10 Ar werden bei der Bodenschätzung in der Regel der angrenzenden Kulturart zugerechnet.

(6) Für den Katasternachweis aller nicht der Bodenschätzung unterliegenden Flächen verbleibt es bei den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Schätzungsrahmen. Klassen

(1) Für Ackerland und Grünland werden Schätzungsrahmen aufgestellt, die einheitlich für das ganze Reichsgebiet gelten. Der Schätzungsrahmen für Ackerland gilt auch für Gartenland. Die Schätzungsrahmen enthalten eine Einteilung in Klassen.

(2) Jede Klasse erhält eine genaue Beschreibung und Kennzeichnung, nach denen die Zugehörigkeit des Ackerlandes und des Grünlandes zu den einzelnen Klassen beurteilt wird. Außerdem erhalten die Klassen Wertzahlen.

§ 4

Wertzahlen

(1) Die Wertzahlen stellen Verhältniszahlen dar. Sie bringen zum Ausdruck, in welchem Verhältnis ein landwirtschaftlicher Betrieb, der lediglich Bodenflächen einer Klasse aufweist, nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu einem Betrieb mit den ertragsfähigsten Bodenflächen des Reichsgebiets

unter den in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen steht. Die ertragsfähigste Fläche erhält die Wertzahl 100.

(2) Für das Ackerland werden zwei Wertzahlen (Bodenzahl und Ackerzahl) festgestellt. Die Bodenzahl bringt die durch die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang mit den Grundwasserverhältnissen bedingten Ertragsunterschiede zum Ausdruck, wobei für das ganze Reichsgebiet Einheitlichkeit der Geländegestaltung, der klimatischen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen unterstellt wird. Die Ackerzahl berücksichtigt außerdem die Ertragsunterschiede, die auf Klima, Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind.

(3) Für das Grünland wird nur eine Wertzahl (Grünlandzahl) festgestellt. Diese bringt die Unterschiede in der Ertragsfähigkeit zum Ausdruck, die auf die natürlichen Ertragsbedingungen (Boden in Verbindung mit den Grundwasserverhältnissen, Geländegestaltung, Klima usw.) zurückzuführen sind. Hierbei werden für das ganze Reichsgebiet einheitliche wirtschaftliche Ertragsbedingungen unterstellt.

§ 5

Schätzung. Nachweis der Schätzungsergebnisse

(1) Die einzuschätzenden Flächen werden an Ort und Stelle auf ihre nachhaltige Ertragsfähigkeit untersucht und ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse in die Klassen der Schätzungsrahmen eingereiht. Hierbei wird einheitlich der in der Gegend übliche Kulturzustand unterstellt. Verhältnisse, die die Ertragsfähigkeit einer Bodenfläche nur vorübergehend berühren, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Grenzen zusammenhängender Flächen einer Klasse (Klassenfläche) sind in den Katasterkarten festzulegen. Die Bezeichnungen der Klassen und die für diese bestimmten Wertzahlen (Bodenzahlen und Ackerzahlen, Grünlandzahlen) werden in die Liegenschaftskataster übernommen.

(3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Mindestgrößen der Klassenflächen, trifft der *Reichsminister der Finanzen*.

§ 6

Offenlegung

(1) Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben. Mit dem Ablauf der Offenlegungsfristen treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn am letzten Tag der Offenlegungsfrist ein schriftlicher Feststellungsbescheid bekanntgegeben worden wäre.

(2) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über das Verfahren bei der Offenlegung und über die Rechtswirkungen der Offenlegung, trifft der *Reichsminister der Finanzen*.

§ 7

Leitung. Technische Durchführung

(1) Die Oberfinanzpräsidenten leiten die Bodenschätzung in ihren Bezirken nach den Weisungen des *Reichsministers der Finanzen*.

(2) Die näheren Bestimmungen über die technische Durchführung der Bodenschätzung trifft der *Reichsminister der Finanzen*.

§ 8*

Reichsschätzungsbeirat

(1) Dem Reichsschätzungsbeirat gehören an:

1. der *Reichsminister der Finanzen* oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter Reichsbeamter als Führer des Reichsschätzungsbeirats,
2. zwölf Mitglieder, die über ausreichende Sachkunde auf den Gebieten der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen.

(2) Nach Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder in den Reichsschätzungsbeirat berufen werden.

(3) Der *Reichsminister der Finanzen* kann im Benehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* die Berufung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. An Stelle des ausscheidenden Mitglieds wird ein neues Mitglied berufen.

§ 9*

Landesschätzungsbeirat

(1) Dem Landesschätzungsbeirat gehören an:

1. der Oberfinanzpräsident oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter Reichsbeamter als Führer des Landesschätzungsbeirats,
2. ein vom Oberfinanzpräsidenten allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter Beamter oder Angestellter der Oberfinanzdirektion mit landwirtschaftlicher Vorbildung als Stellvertreter des Führers des Landesschätzungsbeirats,
3. eine Anzahl von Mitgliedern, die über ausreichende Sachkunde auf den Gebieten der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen. Die Zahl der Mitglieder ist nach der Größe und den besonderen Verhältnissen des Oberfinanzbezirks zu bemessen. Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt die Zahl für jeden Oberfinanzbezirk.

(2) Nach Bedarf können mit Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen* weitere sachkundige Mitglieder in den Landesschätzungsbeirat berufen werden.

§ 8: Die Befugnisse des Reichsschätzungsbeirates sind vom vorläufigen Bewertungsbeirat übernommen, siehe § 4 G v. 28. 9. 1950 610-8-4

§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2: „Führer des Landesschätzungsbeirates“ jetzt „Leiter des vorläufigen Bewertungsbeirates“, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 G v. 28. 9. 1950 610-8-4

§ 9 Abs. 3: „Landesbauernführer“, hierzu siehe Reichsnährstands-Abwicklungsg 780-1

(3) Der Oberfinanzpräsident kann im Benehmen mit dem zuständigen *Landesbauernführer* die Berufung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. An Stelle des ausscheidenden Mitglieds wird ein neues Mitglied berufen.

(4) Der *Reichsminister der Finanzen* kann jederzeit Beauftragte zur Teilnahme an den Arbeiten des Landesschätzungsbeirats entsenden.

(5) Der *Reichsminister der Finanzen* kann auch für mehrere Oberfinanzbezirke einen Landesschätzungsbeirat bilden.

§ 10*

Unterausschüsse

Die dem *Reichsschätzungsbeirat* und den Landesschätzungsbeiräten obliegenden Aufgaben können von den *Führern* dieser Beiräte auch Unterausschüssen übertragen werden.

§ 11*

Schätzungsausschuß

- (1) Dem Schätzungsausschuß gehören an:
1. der Vorsteher des Finanzamts oder ein vom Oberfinanzpräsidenten zu bestimmender Beamter des Finanzamts als *Führer* des Schätzungsausschusses,
 2. ein Beamter oder Angestellter der Oberfinanzdirektion oder des Finanzamts mit landwirtschaftlicher Vorbildung als Stellvertreter des *Führers* des Schätzungsausschusses für die technische Durchführung der Bodenschätzung,
 3. zwei Mitglieder, die über ausreichende Sachkunde auf dem Gebiet der Landwirtschaft verfügen,
 4. ein Beamter oder Angestellter der zuständigen Vermessungsbehörde, es sei denn, daß vermessungstechnische Arbeiten für den Schätzungsausschuß nicht erforderlich sind.

§ 10 u. § 11 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2: „Führer des Reichsschätzungsbeirates, der Landesschätzungsbeiräte bzw. des Schätzungsausschusses“ siehe Fußnote zu § 9 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2

§ 11 Abs. 3: „Landesbauernführer“, hierzu siehe Reichsnährstands-Abwicklungsg 780-1

(2) Für die in Absatz 1 Ziff. 3 aufgeführten Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen.

(3) Der Oberfinanzpräsident kann im Benehmen mit dem zuständigen *Landesbauernführer* die Berufung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. An Stelle des ausscheidenden Mitglieds wird ein neues Mitglied berufen.

(4) Der *Reichsminister der Finanzen* und der Oberfinanzpräsident können jederzeit Beauftragte zur Teilnahme an den Arbeiten des Schätzungsausschusses entsenden.

(5) Der Oberfinanzpräsident kann auch für mehrere Finanzamtsbezirke oder für Teile mehrerer Finanzamtsbezirke einen Schätzungsausschuß bilden.

§ 12*

Beistands- und Auskunftspflicht

(1) Die Vorsteher der Gemeinden und die *Ortsbauernführer* sind verpflichtet, die Schätzungsarbeiten nach Kräften zu fördern. Sie haben sich auf Verlangen des *Führers* des Schätzungsausschusses an den Arbeiten zu beteiligen oder einen ortskundigen Stellvertreter zu bestimmen. Ein Anspruch auf Vergütung für diese Tätigkeit besteht nicht.

(2) Behörden, Beleihungsunternehmungen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung des Bodenschätzungsgesetzes Beauftragten auf Anfordern alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere die in ihrem Besitz befindlichen Pläne, Verzeichnisse u. dgl. den zuständigen Vermessungsbehörden auf Ersuchen vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 12. Februar 1935 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen
Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern

§ 12 Abs. 1 Satz 1: „Ortsbauernführer“, hierzu siehe Reichsnährstands-Abwicklungsg 780-1

§ 12 Abs. 1 Satz 2: „Führer des Schätzungsausschusses“ siehe Fußnote zu § 9 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2

Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte

610-8-2

Vom 28. Mai 1935

Reichsministerialbl. S. 518

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) und des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen dazu (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 198) wird das Folgende bestimmt:

§ 1*

Die Zahl der Mitglieder des Landesschätzungsbeirates wird für die Oberfinanzbezirke wie folgt festgesetzt:

Oberfinanzdirektionen	Zahl der Mitglieder
<i>Brandenburg in Berlin</i>	6
<i>Darmstadt</i>	5
<i>Dresden</i>	5
<i>Düsseldorf</i>	4
<i>Hannover</i>	4
<i>Karlsruhe</i>	5
<i>Kassel</i>	4

§ 1: Bzgl. der Oberfinanzdirektionen in der Bundesrepublik Deutschland siehe § 35 i. V. m. §§ 3 bis 11 FVG 600-1. Auf Grund § 35 FVG 600-1 bestehen insgesamt 15 Oberfinanzdirektionen, und zwar in: Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Freiburg, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, München, Münster, Nürnberg, Saarbrücken u. Stuttgart. Hinzu kommt das Landesfinanzamt Berlin, auf das die vorerwähnten §§ des FVG gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes ÜberleitungsG 603-5 bis auf weiteres nicht anzuwenden sind, hierzu siehe auch Nr. 2 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

Oberfinanzdirektionen	Zahl der Mitglieder
<i>Köln</i>	6
<i>Königsberg</i>	5
<i>Leipzig</i>	4
<i>Magdeburg</i>	6
<i>München</i>	7
<i>Münster</i>	4
<i>Nordmark in Kiel</i>	6
<i>Nürnberg</i>	4
<i>Schlesien in Breslau</i>	6
<i>Stettin</i>	5
<i>Stuttgart</i>	6
<i>Thüringen in Rudolstadt</i>	4
<i>Weser-Ems in Bremen</i>	4
<i>Würzburg</i>	6

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 28. Mai 1935 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Verordnung
über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(BodSchätzOffVO)

Vom 31. Januar 1936

Reichsgesetzbl. I S. 120, verk. am 26. 2. 1936

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Schätzungsergebnisse

Schätzungsergebnisse im Sinne der §§ 9 bis 11 des Bodenschätzungsgesetzes und des § 6 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz sind die Feststellungen, die zur Beschreibung und Kennzeichnung der Bodenflächen nach

1. der Beschaffenheit (Klassen),
2. der Ertragsfähigkeit (Wertzahlen),
3. der Abgrenzung (Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen)

getroffen und in der Schätzungsreinkarte in Verbindung mit den Schätzungsbüchern für Ackerland und für Grünland niedergelegt sind.

§ 2

Art der Offenlegung

(1) Offengelegt werden die Schätzungsreinkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland.

(2) Die offengelegten Karten und Bücher sind vor Beschädigungen und Verlusten zu sichern.

§ 3

Offenlegungsfrist

(1) Die Offenlegungsfrist beträgt einen Monat.

(2) Den Beginn der Offenlegungsfrist bestimmt der Vorsteher des Finanzamts.

(3) Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn am letzten Tag der Offenlegungsfrist ein schriftlicher Feststellungsbescheid bekanntgegeben worden wäre.

§ 4

Ort der Offenlegung

(1) Die Schätzungsergebnisse werden, nach Gemeinden (Teilen von Gemeinden) geordnet, in den Diensträumen des Finanzamts offengelegt. Schätzungsergebnisse von Gebietseinschlüssen (Enklaven)

werden zusammen mit den Schätzungsergebnissen der Gemeinde offengelegt, in deren Bezirk der Gebietseinschluß liegt.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts kann in geeigneten Fällen auch die Diensträume eines Katasteramts (eines Messungsamts) oder des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde an Stelle der Diensträume des Finanzamts als Ort der Offenlegung bestimmen.

§ 5

Bekanntmachung über die Offenlegung

(1) Der Vorsteher des Finanzamts gibt vor Beginn der Offenlegungsfrist die Art der Offenlegung, Beginn und Ende der Offenlegungsfrist und den Ort der Offenlegung öffentlich bekannt. Er gibt ferner bekannt, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in der für sonstige Bekanntmachungen des Finanzamts üblichen Weise. Außerdem soll die Bekanntmachung in den Diensträumen des Finanzamts und in den Diensträumen der zuständigen Bürgermeister angeschlagen werden.

§ 6*

Rechtswirkungen der Offenlegung

(1) Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist.

(2) Mehrere Beschwerden, die dieselbe Klassenfläche (Klassenabschnitt, Sonderfläche) betreffen, werden verbunden; Eigentümer von Teilen dieser Klassenfläche (Klassenabschnitt, Sonderfläche), die zur Einlegung der Beschwerde befugt sind, aber keine Beschwerde eingelegt haben, werden zu dem Beschwerdeverfahren von Amts wegen zugezogen. Im Beschwerdeverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Verfügung und Beschwerdeentscheidungen wirken für und gegen alle Eigentümer, die zu dem Beschwerdeverfahren zugezogen sind. Die Vorschriften in § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister des Innern

§ 6 Abs. 2 letzter Satz: AO 610-1

Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates*

610-8-4

Vom 28. September 1950

Bundesgesetzbl. S. 682, verk. am 28. 9. 1950

§ 1

Bildung des vorläufigen Bewertungsbeirates

(1) Zur Vorbereitung einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird beim Bundesministerium der Finanzen ein vorläufiger Bewertungsbeirat gebildet.

(2) Der vorläufige Bewertungsbeirat gliedert sich in eine landwirtschaftliche Abteilung, eine forstwirtschaftliche Abteilung, eine Weinbauabteilung und eine Gartenbauabteilung. Außerdem wird eine Hauptabteilung zur Bearbeitung der alle Abteilungen berührenden Fragen gebildet.

§ 2*

Mitglieder des vorläufigen Bewertungsbeirates

(1) Dem vorläufigen Bewertungsbeirat gehören an:

1. in allen Abteilungen der Bundesminister der Finanzen oder ein von ihm beauftragter Bundesbeamter als Leiter des vorläufigen Bewertungsbeirates;
2. in den einzelnen Abteilungen:
 - a) in der landwirtschaftlichen Abteilung sieben Mitglieder,
 - b) in der forstwirtschaftlichen Abteilung sechs Mitglieder,
 - c) in der Weinbauabteilung fünf Mitglieder,
 - d) in der Gartenbauabteilung fünf Mitglieder,
 - e) in der Hauptabteilung je zwei Mitglieder der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Abteilung und je ein Mitglied der Weinbauabteilung und der Gartenbauabteilung.

Nach Bedarf können vorübergehend weitere Mitglieder berufen werden.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrates durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen; dieser hat die Berufsorganisationen der Land- und Forstwirtschaft zu hören. Die Berufung kann nur aus einem wichtigen Grund mit Zustimmung des Bundesrates zurückgenommen werden. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder müssen über ausreichende Sachkenntnis verfügen. Die Berufung gilt bis zum 31. Dezember 1952; sie kann vom Bundesminister der Finanzen verlängert werden.

Überschrift: GVBl. Berlin 1952 S. 393, 418

§ 2 Abs. 2: Mitglieder des vorläufigen Bewertungsbeirates berufen gem. Bek. v. 12. 12. 1950 BAAnz. Nr. 239 S. 3, diese Berufung über den 31. 12. 1952 hinaus bis auf weiteres verlängert gem. Bek. v. 11. 2. 1953 BAAnz. Nr. 28 S. 3

(3) Die berufenen Mitglieder haben bei Beginn ihrer Tätigkeit dem Leiter des vorläufigen Bewertungsbeirates zu geloben, bei den Verhandlungen des vorläufigen Bewertungsbeirates ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verweren. Verstöße gegen diese Bestimmung werden nach den Vorschriften bestraft, die für die Verletzung des Steuergeheimnisses gelten.

§ 3

Tätigkeit des vorläufigen Bewertungsbeirates

(1) Der Bundesminister der Finanzen oder ein von ihm beauftragter Vertreter führt die Geschäfte des vorläufigen Bewertungsbeirates und leitet die Verhandlungen. Er kann eine Geschäftsordnung für den vorläufigen Bewertungsbeirat erlassen und bestimmt die Entschädigung der Mitglieder, die nicht Beamte sind.

(2) Die einzelnen Abteilungen des vorläufigen Bewertungsbeirates sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters.

(3) Der vorläufige Bewertungsbeirat hat seinen Sitz am Sitz des Bundesministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt, im gesamten Bundesgebiet Amtshandlungen vorzunehmen; er hat die Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(4) Die Amtshandlungen des vorläufigen Bewertungsbeirates sind nicht öffentlich. Der vorläufige Bewertungsbeirat kann nach seinem Ermessen Sachverständige hören; § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Der vorläufige Bewertungsbeirat kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse übertragen, die aus seinen Mitgliedern gebildet werden.

§ 4

Schätzung ausgewählter Bodenflächen als Musterstücke

Der vorläufige Bewertungsbeirat übernimmt die Befugnisse des früheren Reichsschätzungsbeirates nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050).

§ 5*

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 5: In Berlin gem. § 12 Abs. 2 Drittes ÜberleitungsgG 603-5 i. V. m. Nr. 6 der Anlage 1 zu diesem Gesetz in Kraft seit 1. 1. 1952

610-9 Einführung zu den Realsteuergesetzen

Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)*

Vom 1. Dezember 1936

Reichsgesetzbl. I S. 961, verk. am 3. 12. 1936

ABSCHNITT I	ABSCHNITT II
Gemeindeabgaben §§	Finanzausgleich §§
Unterabschnitt 1: Realsteuern 1 bis 11	Unterabschnitt 1: <i>Allgemeine Vorschrift</i> 26
Unterabschnitt 2: <i>Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)</i> 12 bis 21	Unterabschnitt 2: <i>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</i> 27
Unterabschnitt 3: <i>Bürgersteuer</i> 22, 23	ABSCHNITT III
Unterabschnitt 4: <i>Gegenseitige Besteuerung</i> .. 24	<i>Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze</i> 28 bis 31
Unterabschnitt 5: <i>Anpassung der Landesvorschriften</i> 25	ABSCHNITT IV
	Inkrafttreten 32

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

ABSCHNITT I Gemeindeabgaben

Unterabschnitt 1 Realsteuern

§ 1*

Allgemeines

Die Gemeinden können *vom 1. April 1937 ab* die Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe) *nur nach dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) und vom 1. April 1938 ab* die Grundsteuer *nur nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986)* erheben. Dabei gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11.

§ 2*

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern (§ 21 des Grundsteuergesetzes und §§ 16 und 25 des Gewerbesteuergesetzes) werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.

(2) Die Hebesätze können im Laufe eines Rechnungsjahrs einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze muß vor dem 1. Januar erlassen werden.

Überschrift:

1. Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes 100-1 enthalten die Rechtsvorschriften des EinfGRealStG sowohl Bundesrecht als auch Landesrecht. Das EinfGRealStG ist deshalb mit seinen gültigen Bestimmungen vollständig aufgenommen worden. Soweit diese Rechtsvorschriften infolge der neuen Zuständigkeitsregelung des GG Landesrecht enthalten, sind die in den einzelnen Ländern jetzt geltenden Fassungen nicht festgestellt; insoweit siehe auch Abs. 3 der Erläuterungen auf Umschlagseite III.
 2. Entgegen der Auffassung des BMJ u. des BMF enthalten die noch gültigen Bestimmungen des EinfGRealStG nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsvereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht.
- §§ 1 u. 2: GewerbesteuerG jetzt i. d. F. v. 31. 7. 1963 611-5; GrundsteuerG jetzt i. d. F. v. 10. 8. 1951 611-7; GewSteuerg jetzt auch für Reisegewerbebetriebe, siehe § 35 a GewStG 611-5
 § 2: Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1 und den entspr. Vorschriften der Länder
 § 2 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. § 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 27. 12. 1951 I 996
 § 2 Abs. 2 letzter Satz: Angef. durch § 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 27. 12. 1951 I 996

Die Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahrs zurück; die Änderung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wirkt auf den Beginn des Kalenderjahrs (Erhebungszeitraums) zurück, in dem das Rechnungsjahr beginnt. Die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendermonat gezahlt wird, der nach dem Erlaß der Nachtragshaushaltsatzung beginnt. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes Gebrauch gemacht, so gilt die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendervierteljahr gezahlt wird, das nach dem Erlaß der Nachtragshaushaltsatzung beginnt.

§ 3*

Mehrbelastung

Die Hebesätze für die Realsteuern können für einen Teil des Gemeindebezirks oder für eine Gruppe von Steuergegenständen höher als die allgemeinen Hebesätze festgesetzt werden, soweit der Gemeinde Kosten durch Einrichtungen erwachsen, die ausschließlich oder in besonders hervorragendem Maß diesem Teil des Gemeindebezirks oder dieser Gruppe von Steuergegenständen zustatten kommen und für die Beiträge nicht erhoben werden (Mehrbelastung). Bei der Bemessung der Mehrbelastung ist der zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Mehrbelastung bedarf der Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 4

Änderung von Gemeindegebieten

(1) Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die hierfür zuständige Behörde für die Ge-

§ 3: „Gilt als Bundesrecht fort“, Urteil d. BVerwG v. 13. 11. 1962 BVerwG-Entscheidungen Bd. 15 S. 149

bietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehört haben, auf bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(2) Für Gemeinden, in denen aus Anlaß einer früheren Änderung von Gemeindegebieten verschiedene Realsteuersätze für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehörigen Gebietsteile zugelassen waren, bleibt diese Regelung vorläufig aufrechterhalten. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt im einzelnen Fall die obere Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 5*

Steuervereinbarungen

§ 6*

Steuerverkoppelung und Genehmigung der Hebesätze

Die Landesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen und inwieweit die Hebesätze für diese Steuern der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden bedürfen.

§ 7*

Hebesätze für die Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1937 und 1938

§ 8*

Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938

§ 9*

Umlagesätze der Gemeindeverbände für die Rechnungsjahre 1937 und 1938

§ 10*

Aufhebung des Realsteuersperrgesetzes

§ 11*

Warenhaussteuer

Unterabschnitt 2

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)

§ 12*

Allgemeines

(1) Wohngemeinden können von Betriebsgemeinden einen Zuschuß nach den Vorschriften der §§ 13 bis 21 beanspruchen (Ausgleichzuschuß).

(2) Wohngemeinden im Sinn des Absatzes 1 sind Gemeinden, in denen am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme Arbeitnehmer, die in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) beschäftigt waren, ihren Wohnsitz hatten. Als letzte

§ 5: Aufgeh. durch § 6 Nr. 2 G v. 27. 12. 1951 I 996

§ 6: I. d. F. d. § 6 Nr. 3 G v. 27. 12. 1951 I 996

§§ 7 bis 9: Erledigt durch Zeitablauf

§ 10: Aufhebungsvorschrift

§ 11: Erledigt durch Zeitablauf

§ 12 Abs. 2: Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1 und den entspr. Vorschriften der Länder

allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahr vorausgegangen ist, für das ein Ausgleichzuschuß beansprucht wird. Als in einer Gemeinde beschäftigt gelten die Arbeitnehmer, die in einem Betrieb, der in dieser Gemeinde der Gewerbesteuer unterliegt, tätig waren. Dem Wohnsitz steht, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt gleich.

(3) Die Vorschriften über den Anspruch der Wohngemeinde auf Ausgleichzuschuß und über die Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Leistung des Ausgleichzuschusses gelten sinngemäß für gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke). Die oberste Landesbehörde trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Satzes 1.

(4) Diese Vorschriften gelten erstmalig für das Rechnungsjahr 1937.

§ 13*

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

Wohngemeinden, die die Realsteuern und die Bürgersteuer nicht in einer von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Mindesthöhe erheben, haben keinen Anspruch auf Ausgleichzuschuß. Maßgebend ist für die Realsteuern das Rechnungsjahr, für das ein Ausgleichzuschuß beansprucht wird, und für die Bürgersteuer das Kalenderjahr, in dem das Rechnungsjahr beginnt, für das ein Ausgleichzuschuß beansprucht wird.

§ 14

Mindestzahl der Arbeitnehmer

Wohngemeinden können Ausgleichzuschüsse nur von solchen Betriebsgemeinden beanspruchen, in denen am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt waren, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten.

§ 15

Zusammentreffen von Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so können Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse nur insoweit erhoben werden, als die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer übersteigt, die in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in jener Gemeinde beschäftigt waren. § 14 findet entsprechend Anwendung.

§ 16

Berechnung des Ausgleichzuschusses

Bei der Berechnung des Ausgleichzuschusses, der an eine Wohngemeinde zu leisten ist, wird von dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in dem vorangegangenen Rechnungsjahr ausgegangen. Dieses Aufkommen ist nach dem Durchschnitt der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

§ 13: Bürgersteuer aufgeh. durch § 1 Abs. 1 V v. 24. 4. 1942 I 252; Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1 und den entspr. Vorschriften der Länder

der Wohngemeinde und der Betriebsgemeinde unzurechnen und nur mit der Hälfte anzusetzen. Durch Teilung des so errechneten Betrags durch die Zahl der Arbeitnehmer, die am Tag der allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren, wird der Betrag ermittelt, der als Ausgleichzuschuß je Arbeitnehmer an die Wohngemeinde zu leisten ist.

§ 17*

Anmeldung der Ansprüche

Die Wohngemeinden müssen ihre Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse für ein Rechnungsjahr bei den Betriebsgemeinden bis zum 5. Januar des Jahres anmelden, in dem das Rechnungsjahr beginnt. Bei der Anmeldung ist die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren.

§ 18*

Erklärung der Betriebsgemeinde

(1) Die Betriebsgemeinde hat bis zum 5. Februar des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, zu erklären, ob sie den Anspruch anerkennt. Gibt die Betriebsgemeinde keine Erklärung ab oder erkennt sie den Anspruch nicht oder nur zum Teil an, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet *endgültig*. Der Antrag muß bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde bis zum 1. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, gestellt werden.

(2) Wenn Wohngemeinden und Betriebsgemeinden zum Bereich verschiedener oberer Gemeindeaufsichtsbehörden gehören, so bestimmt der *Reichsminister des Innern* die zur Entscheidung zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Ist die Reichshauptstadt Berlin beteiligt, so entscheidet der *Reichsminister des Innern* oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 19

Fälligkeit

Die Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse werden mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig.

§ 20*

Härteausgleich

Ergeben sich aus der Zugrundelegung des Tages der Personenstandsaufnahme offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden die obere Gemeindeaufsichtsbehörde die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Der Antrag muß bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeinde-

§ 17 u. 18 Abs. 1: Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1 und den entspr. Vorschriften der Länder

§ 18 Abs. 1 Satz 3: Das Wort „endgültig“ überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 20: Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1 und den entspr. Vorschriften der Länder

aufsichtsbehörde gestellt werden. Die Wohngemeinden müssen den Antrag bis zum 5. Januar, die Betriebsgemeinden bis zum 1. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, stellen. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 21

Auskunft

Die Gemeinden sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichzuschüsse maßgebende Zahl der Arbeitnehmer und die Höhe des Aufkommens an Gewerbesteuer zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Unterabschnitt 3

Bürgersteuer

§§ 22 u. 23*

Unterabschnitt 4

Gegenseitige Besteuerung

§ 24*

Unterabschnitt 5

Anpassung der Landesvorschriften

§ 25*

ABSCHNITT II

Finanzausgleich

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 26*

Unterabschnitt 2

Anderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 27*

ABSCHNITT III

Anderung der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze

§§ 28 bis 31*

ABSCHNITT IV

Inkrafttreten

§ 32*

Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus seinem Inhalt oder aus den nach § 12 der Reichsabgabenordnung zu erlassenden Überleitungsvorschriften etwas anderes ergibt, mit seiner Verkündung in Kraft.

§§ 22 u. 23: Bürgersteuer aufgeh. durch § 1 Abs. 1 V v. 24. 4. 1942 I 252

§ 24: Änderungsvorschriften

§ 25: Erledigte Ermächtigung

§ 26: Erledigt durch Fristablauf

§ 27: Änderungsvorschriften

§§ 28 bis 31: Änderungsvorschriften

§ 32: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 4 G v. 1. 12. 1936 I 961

610-10 Steuerberatungsgesetz

Gesetz
über die Rechtsverhältnisse
der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
(Steuerberatungsgesetz)

Vom 16. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1301, verk. am 23. 8. 1961

Inhaltsübersicht

	§		§
ERSTER TEIL		VIERTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften		Organisation des Berufs	
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	1	Berufskammern	31
Inhalt der Tätigkeit	2	Mitgliedschaft	32
Auswärtige Geschäftsstellen	3	Gemeinsame Berufskammern	33
ZWEITER TEIL		Aufgaben der Berufskammern	34
Voraussetzungen für die Berufsausübung		Vorstand	35
Erster Abschnitt:		Satzung	36
Persönliche Voraussetzungen		Beiträge	37
Prüfung, Befreiung von der Prüfung	4	Pflicht zum Erscheinen vor der Berufskammer	38
Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater	5	Rügerecht des Vorstandes	39
Vorbildung für die Prüfung als Steuerbevollmächtigter	6	Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit	40
Gemeinsame Voraussetzungen für die Prüfung	7	Arbeitsgemeinschaft	41
Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung	8	Bundeskammern	42
Zweiter Abschnitt:		Aufgaben der Bundeskammern	43
Bestellung		Arbeitsgemeinschaft der Bundeskammern	44
Bestellende Behörde	9	Staatsaufsicht	45
Berufsurkunde	10	FÜNFTER TEIL	
Berufsbezeichnung	11	Berufsgerichtsbarkeit	
Strafvorschriften	12	Erster Abschnitt:	
Erlöschen der Bestellung	13	Die berufsgerechtliche Bestrafung	
Zurücknahme der Bestellung	14	Bestrafung wegen Pflichtverletzung	46
Wiederbestellung	15	Berufsgerechtliche Strafen	47
Dritter Abschnitt:		Zulässigkeit der Bestrafung	48
Steuerberatungsgesellschaft		Verjährung	49
Rechtsform	16	Vorschriften für Mitglieder der Berufskammer der Steuerberater, die nicht Steuerberater sind	50
Voraussetzungen für die Anerkennung	17	Zweiter Abschnitt:	
Anerkennungsbehörde und Urkunde	18	Die Gerichte	
Bezeichnung »Steuerberatungsgesellschaft«	19	Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen	51
Erlöschen der Anerkennung	20	Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen beim Oberlandesgericht	52
Zurücknahme der Anerkennung	21	Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen beim Bundesgerichtshof	53
DRITTER TEIL		Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer	54
Rechte und Pflichten		Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung	55
Allgemeine Berufspflichten	22	Enthebung vom Amt des Beisitzers	56
Tätigkeit als Angestellter	23	Stellung der ehrenamtlichen Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit	57
Eigenverantwortlichkeit	24	Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen	58
Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung	25	Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer	59
Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen	26		
Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	27		
Gebührenordnung	28		
Berufshaftpflichtversicherung	29		
Steuerberatungsgesellschaften	30		

	§		§
Dritter Abschnitt:			
Verfahrensvorschriften			
1. Allgemeines			
Vorschriften für das Verfahren	60	Abstimmung über das Verbot	93
Keine Verhaftung des Beschuldigten	61	Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung	94
Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren	62	Zustellung des Beschlusses	95
2. Das Verfahren im ersten Rechtszug			
Zuständigkeit	63	Wirkungen des Verbots	96
Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	64	Zu widerhandlungen gegen das Verbot	97
Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	65	Beschwerde	98
Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens	66	Außerkräfttreten des Verbots	99
Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung	67	Aufhebung des Verbots	100
Untersuchungsrichter	68	Bestellung eines Vertreters	101
Vernehmung des Beschuldigten	69	Vierter Abschnitt:	
Teilnahme an Beweiserhebungen	70	Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten	
Anhörung vor Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung	71	Gebührenfreiheit, Auslagen	102
Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung	72	Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	103
Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung	73	Kostenpflicht des Verurteilten	104
Inhalt der Anschuldigungsschrift	74	Haftung der Berufskammer	105
Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	75	Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten	106
Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses ..	76	Fünfter Abschnitt:	
Zustellung des Eröffnungsbeschlusses	77	Anzuwendende Vorschriften	
Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten	78	Anzuwendende Vorschriften	107
Nichtöffentliche Hauptverhandlung	79	SECHSTER TEIL	
Berichterstattung	80	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter	81	Landwirtschaftliche Buchstellen	108
Verlesen von Protokollen	82	Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassene Steuerberater und Helfer in Steuersachen	109
Entscheidung	83	Vorläufig zugelassene Steuerberater und Helfer in Steuersachen	110
3. Rechtsmittel			
Beschwerde	84	Bestehende Gesellschaften	111
Berufung	85	Bestehende auswärtige Geschäftsstellen	112
Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug	86	Anhängige Prüfungen	113
Revision	87	Pflichtverletzung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ..	114
Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof	88	Erleichterte Steuerberaterprüfung für Steuerbevollmächtigte	115
4. Die Sicherung von Beweisen			
Anordnung der Beweissicherung	89	Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der Berufskammer	116
Verfahren	90	Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der Bundeskammer	117
5. Das Berufs- und Vertretungsverbot			
Voraussetzung des Verbots	91	Durchführungsbestimmungen	118
Mündliche Verhandlung	92	Änderungen der Reichsabgabenordnung	119
		Aufhebung gesetzlicher Vorschriften	120
		Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg	121
		Inkrafttreten des Gesetzes	122

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
und Steuerberatungsgesellschaften**

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Ausübung der Steuerberatung ist kein Gewerbe.

(3) Steuerberatungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, daß die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird.

§ 2

Inhalt der Tätigkeit

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehört auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung.

(2) Die Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen bleiben unberührt.

§ 3

Auswärtige Geschäftsstellen

Auswärtige Geschäftsstellen können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der auswärtigen Geschäftsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein.

Zweiter Teil

Voraussetzungen für die Berufsausübung

ERSTER ABSCHNITT

Persönliche Voraussetzungen

§ 4

Prüfung, Befreiung von der Prüfung

(1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.

(2) Als Steuerbevollmächtigter darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerbevollmächtigter bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.

§ 5*

Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater

(1) Ein Bewerber ist zur Prüfung als Steuerberater zuzulassen, wenn er

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. nach Abschluß des Studiums drei Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens bei einer Person oder Gesellschaft, die nach § 107a der Reichsabgabenordnung zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Tätigkeiten als gleichwertig zu betrachten sind.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen bei ehemaligen Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung, die während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachgebietsleiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann abgesehen werden

1. bei Steuerbevollmächtigten, die ihren Beruf zehn Jahre lang hauptberuflich ausgeübt und sich besonders bewährt haben; das Finanzamt der beruflichen Niederlassung soll vorher gehört werden;
2. bei Bewerbern, die ein landwirtschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie die Steuerberatung im wesentlichen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbau-Betriebe ausüben werden.

§ 6

**Vorbildung für die Prüfung als
Steuerbevollmächtigter**

(1) Ein Bewerber ist zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter zuzulassen, wenn er

1. das Zeugnis der mittleren Reife besitzt oder nach zweijährigem Besuch einer staatlich anerkannten Handelsschule oder einer gleichwertigen Anstalt eine Abschlußprüfung bestanden oder sich auf andere Weise entsprechende Kenntnisse erworben hat,
2. eine ordnungsmäßige Lehrzeit im steuerberatenden, wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Beruf mit Ablegung der Gehilfenprüfung abgeschlossen oder eine als geeignet anerkannte Verwaltungsakademie oder gleichwertige Lehranstalt vier Semester lang besucht hat und
3. nach Erfüllung der Voraussetzung zu Nummer 2 vier Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens hauptberuflich tätig gewesen ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 fallen weg

1. bei Bewerbern, die zur Prüfung als Steuerberater zugelassen werden dürfen (§ 5 Abs. 1, 2);
2. bei ehemaligen Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung, die während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

§ 7*

Gemeinsame Voraussetzungen für die Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt ferner voraus, daß der Bewerber

1. seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
3. nicht Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung ist, es sei denn, daß er seine Entlassung beantragt hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist wegen Fehlens der persönlichen Eignung zu versagen, wenn der Bewerber

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist;
3. infolge eines körperlichen Gebrechens dauernd unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ordnungsmäßig auszuüben.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht genügen;
2. wenn der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 269) sowie Vorschriften in Staatsverträgen bleiben unberührt.

§ 8

Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung

(1) Von der Steuerberaterprüfung sind zu befreien

1. Hochschullehrer, die auf dem Gebiet des Steuerrechts lehren oder gelehrt haben;
2. ehemalige Finanzrichter, Beamte und Angestellte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung, die während der letzten zehn

Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

(2) Von der Steuerbevollmächtigtenprüfung sind ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung, die während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind, zu befreien.

(3) Die Vorschriften des § 7 für die Zulassung zur Prüfung gelten auch für die Befreiung von der Prüfung.

ZWEITER ABSCHNITT

Bestellung

§ 9

Bestellende Behörde

Steuerberater werden durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) bestellt. Steuerbevollmächtigte werden durch die Oberfinanzdirektion als Landesbehörde (Oberfinanzdirektion) bestellt. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Behörde richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers.

§ 10

Berufsurkunde

(1) Der Bewerber wird durch Aushändigung einer Urkunde als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt.

(2) Vor der Aushändigung der Urkunde haben Steuerberater vor der obersten Landesbehörde, Steuerbevollmächtigte vor der Oberfinanzdirektion die Versicherung abzugeben, daß sie die Pflichten eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten gewissenhaft erfüllen werden.

§ 11

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung lautet „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“. Die Berufsangehörigen haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind. Andere Zusätze und der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft sind im beruflichen Verkehr unzulässig.

(3) Zusätze, die auf einen akademischen Grad hinweisen, sind erlaubt.

(4) Die Bezeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ darf nur führen, wer nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist. Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden. Satz 2 findet auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

§ 12

Strafvorschriften

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unbefugt die Bezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ führt;
2. als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Prokurist die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ für eine Gesellschaft gebraucht, die nicht als solche anerkannt ist.

§ 13

Erlöschen der Bestellung

Die Bestellung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf,
4. Zurücknahme der Bestellung.

§ 14

Zurücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt;
2. seine Tätigkeit nicht mehr unabhängig ausübt;
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

(2) Die Bestellung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. wenn die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung oder die Bestellung durch unlautere Mittel wie Täuschung, Zwang oder Bestechung erschlichen worden ist;
3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge eines körperlichen Gebrechens dauernd unfähig ist, seinen Berufsordnungsgemäß auszuüben.

(3) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuerbevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Vor der Zurücknahme sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören.

(4) Die Zurücknahme der Bestellung wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

§ 15

Wiederbestellung

Ehemalige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können wiederbestellt werden,

1. wenn die Bestellung nach § 13 Nr. 2 erloschen ist;
2. wenn die Bestellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 14 Abs. 2 zurückgenommen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Steuerberatungsgesellschaft

§ 16

Rechtsform

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden.

§ 17

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind und mindestens ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft hat.

(2) Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer genehmigen, daß Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte sowie besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen, die nicht Steuerberater sind, neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von bestehenden Steuerberatungsgesellschaften werden. Die Genehmigung darf bei Personen anderer Fachrichtung nur versagt werden, wenn die besondere Fachkunde fehlt oder die charakterliche Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Die Zahl dieser Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter darf die Zahl der Steuerberater im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen.

(3) Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 18

Anerkennungsbehörde und Urkunde

(1) Zuständig für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die oberste Landesbehörde, in deren Land die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft stellt die oberste Landesbehörde eine Urkunde aus.

§ 19

Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in die Firma aufzunehmen.

§ 20

Erlöschen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt durch
1. Auflösung der Gesellschaft,
 2. Verzicht auf die Anerkennung.
- (2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde zu erklären.

§ 21

Zurücknahme der Anerkennung

Die oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Vor der Zurücknahme ist die Steuerberatungsgesellschaft zu hören.

Dritter Teil

Rechte und Pflichten

§ 22

Allgemeine Berufspflichten

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf als freien Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

(3) Mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten sind insbesondere vereinbar

1. die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer;
2. eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat;
3. eine wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;

4. die Tätigkeit eines Lehrers an wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten;
5. eine freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit.

(4) Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des § 23.

§ 23*

Tätigkeit als Angestellter

Ein Steuerberater darf seinen Beruf als Angestellter eines anderen Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben. Ein Steuerbevollmächtigter darf seinen Beruf als Angestellter eines anderen Steuerbevollmächtigten, eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen auch als Angestellte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder solchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften tätig werden, die nach § 107a Abs. 2 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen. Sie dürfen auch als Leiter von Buchstellen sowie als Leiter oder Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Spitzenverbänden und genossenschaftlichen Treuhandstellen tätig werden.

§ 24

Eigenverantwortlichkeit

(1) Eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 üben nur aus

1. selbständige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte,
2. zeichnungsberechtigte Vertreter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft,
3. Angestellte, die nach § 23 mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten.

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, durch die ihm die Freiheit zu pflichtmäßigem Handeln (§ 22) genommen wird.

§ 25

Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung

Ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Steuerangelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden materiell befaßt waren.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihre Gehilfen, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in ihrem Beruf in Anspruch genommen werden und den Auftrag nicht annehmen wollen, haben die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Sie haben den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 28

Gebührenordnung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind an eine Gebührenordnung gebunden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Der Bundesminister der Finanzen hat vorher die Bundeskammern (§ 42) zu hören. Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach

1. Zeitaufwand,
2. Wert des Objekts und
3. Art der Aufgabe

zu richten.

§ 29

Berufshaftpflichtversicherung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein.

§ 30

Steuerberatungsgesellschaften

Die §§ 22, 26 bis 29 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften.

Vierter Teil**Organisation des Berufs**

§ 31

Berufskammern

(1) Die Steuerberater, die in einem Oberfinanzbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer der Steuerberater.

(2) Die Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer der Steuerbevollmächtigten.

(3) Die Kammern haben ihren Sitz am Ort der Oberfinanzdirektion. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 32

Mitgliedschaft

Mitglieder der Berufskammer der Steuerberater sind außer Steuerberatern auch die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, sowie die Steuerberatungsgesellschaften.

§ 33

Gemeinsame Berufskammern

(1) Die Berufskammern der Steuerberater und die Berufskammern der Steuerbevollmächtigten können sich durch einen übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Kammern für den Bereich mehrerer Oberfinanzbezirke oder mehrerer Länder zu einer gemeinsamen Berufskammer der Steuerberater oder zu einer gemeinsamen Berufskammer der Steuerbevollmächtigten zusammenschließen. Die einzelnen für den Oberfinanzbezirk gebildeten Kammern werden damit aufgelöst.

(2) Ein Zusammenschluß für mehrere Länder ist nur zulässig, wenn eine Vereinbarung der beteiligten Länder vorliegt.

§ 34

Aufgaben der Berufskammern

(1) Die Berufskammern haben die Aufgabe, die beruflichen Belange der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zu wahren und zu fördern.

(2) Die Kammern führen die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.

§ 35

Vorstand

Die Vorstände der Berufskammern werden von den Mitgliedern gewählt. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Kammer ist.

§ 36

Satzung

Jede Berufskammer gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 37*

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung verpflichtet, Beiträge zu leisten.

(2) Der Anspruch der Berufskammer auf Zahlung der Beiträge unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechende Anwendung.

§ 38

Pflicht zum Erscheinen vor der Berufskammer

Persönliche Mitglieder der Berufskammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Berufs-

kammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem Vorstand oder dem durch die Satzung bestimmten Organ der Berufskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes oder des Organs Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, daß sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.

§ 39

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitglieds der Berufskammer, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem für den Sitz der Berufskammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht (§ 52).

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Landgericht beantragen, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen (§ 65 Abs. 3).

§ 40*

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Mitglieder der Berufskammer, Bewerber und andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Vorstand oder in den durch die Satzung bestimmten Organen herangezogen werden, und für Angestellte der Kammer.

(2) In Verfahren vor Gerichten oder Behörden dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand oder in den durch die Satzung bestimmten Organen über Mitglieder der Kammer, Bewerber und andere Personen bekanntgeworden sind, nur aussagen oder Auskunft geben, wenn eine Aussage- oder Auskunftspflicht besteht und von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Absatz 3

entbunden worden ist. Sonstige Geheimhaltungspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Kammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Kammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar fordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 41

Arbeitsgemeinschaft

(1) Mehrere Berufskammern können sich zu einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn die Satzungen der Kammern dies vorsehen. Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Berufskammern begründet ist.

(2) Die in § 40 bezeichneten Personen verstoßen nicht gegen ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten mitteilen, die zum Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaften gehören. § 40 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Personen, die für die Arbeitsgemeinschaft tätig werden.

§ 42

Bundeskammern

(1) Die Berufskammern der Steuerberater bilden eine Bundeskammer der Steuerberater. Die Berufskammern der Steuerbevollmächtigten bilden eine Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten.

(2) Die Bundeskammern haben ihren Sitz am Sitz der Bundesregierung. Solange dieser sich nicht in Berlin befindet, haben die Bundeskammern ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Köln; der Ort wird durch die Satzung bestimmt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Vorstände der Bundeskammern werden von den Berufskammern gewählt. Im übrigen geben sich die Bundeskammern ihre Satzung selbst. Sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 43

Aufgaben der Bundeskammern

Die Bundeskammern haben die Aufgabe, die Belange des Berufs für das gesamte Bundesgebiet zu wahren und zu fördern, insbesondere den Beruf gegenüber den Bundesorganen zu vertreten.

§ 44

Arbeitsgemeinschaft der Bundeskammern

(1) Die Bundeskammer der Steuerberater und die Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten werden zu einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamer Geschäftsstelle zur Behandlung gemeinsamer Fragen der beiden Berufsgruppen zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft hat

insbesondere die Aufgabe, die berufliche Fortbildung der Angehörigen beider Berufsgruppen zu behandeln und aufeinander abzustimmen. Hierbei hat sie § 5 Abs. 3 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister der Finanzen.

§ 45

Staatsaufsicht

(1) Die oberste Landesbehörde führt die Aufsicht über die Berufskammern, die den Sitz im Lande haben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen führt die Aufsicht über die Bundeskammern.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Kammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Fünfter Teil Berufsgerichtsbarkeit

ERSTER ABSCHNITT

Die berufsgerichtliche Bestrafung

§ 46

Bestrafung wegen Pflichtverletzung

(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird berufsgerichtlich bestraft.

(2) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter kann berufsgerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.

§ 47

Berufsgerichtliche Strafen

(1) Die berufsgerichtlichen Strafen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 3000 Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 48

Zulässigkeit der Bestrafung

Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Berufskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 39).

§ 49*

Verjährung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die keine schwerere berufsgerichtliche Strafe als Warnung,

§ 49 Satz 2: StGB 450-2

Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. §§ 68, 69 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 50

Vorschriften für Mitglieder der Berufskammer der Steuerberater, die nicht Steuerberater sind

Die Vorschriften der §§ 46 bis 49 gelten entsprechend für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater sind. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt die Aberkennung der Eignung, eine Steuerberatungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Gerichte

§ 51

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen), das für den Sitz der Berufskammer zuständig ist.

(2) Bestehen in einem Land mehrere Berufskammern, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Berufskammern sind vorher zu hören.

(3) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können die Aufgaben, für die nach diesem Gesetz das Landgericht eines Landes zuständig ist, einem Landgericht des anderen Landes übertragen werden.

(4) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Landgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und zwei Steuerberatern oder zwei Steuerbevollmächtigten als Beisitzern besetzt.

§ 52

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im zweiten Rechtszug ein Senat des Oberlandesgerichts (Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht).

(2) § 51 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen können auch dem obersten Landesgericht zugewiesen oder übertragen werden.

(3) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Steuerberater oder zwei Steuerbevollmächtigte mit.

§ 53

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im dritten Rechtszug ein Senat des Bundesgerichtshofs (Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof).

(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist der Senat mit drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und mit zwei Steuerberatern oder zwei Steuerbevollmächtigten als Beisitzern besetzt.

§ 54

Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer

(1) Das Amt eines Beisitzers aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ist ein Ehrenamt.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederberufen werden.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Vorstände der Berufskammer der Steuerberater und der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten der Landesjustizverwaltung einreichen. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Beisitzern für jedes Gericht erforderlich ist; sie hat vorher die Vorstände der Berufskammern zu hören. Jede Vorschlagsliste muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten enthalten.

(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(5) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen oder des Senats, bei deren Entscheidungen sie mitwirken sollen, eidlich verpflichtet.

Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines ehrenamtlichen Beisitzers gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern

einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Über die Verteidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat.

(6) Absätze 1 bis 5 finden auf die ehrenamtlichen Beisitzer des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Berufskammer der Steuerberater und der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten die Bundeskammer der Steuerberater und die Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten und an Stelle der Landesjustizverwaltung der Bundesminister der Justiz treten.

§ 55

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) Zum ehrenamtlichen Beisitzer kann nur ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter berufen werden, der in den Vorstand der Berufskammer gewählt werden kann (§ 35). Er darf als Beisitzer nur für die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen oder den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Berufskammer angehören oder bei ihr im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

§ 56

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist in den Fällen der §§ 51 und 52 auf Antrag der Landesjustizverwaltung, im Falle des § 53 auf Antrag des Bundesministers der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen der §§ 51 und 52 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Falle des § 53 ein Zivilsenat des Bun-

desgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zu hören.

§ 57

Stellung der ehrenamtlichen Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten haben in der Sitzung, zu der sie als ehrenamtliche Beisitzer herangezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 40 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

§ 58

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

In Steuerberatersachen sind Steuerberater, in Steuerbevollmächtigensachen Steuerbevollmächtigte als ehrenamtliche Beisitzer zu den Sitzungen heranzuziehen. Sie sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Präsident des Gerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 59*

Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

DRITTER ABSCHNITT Verfahrensvorschriften

1. Allgemeines

§ 60

Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 61

Keine Verhaftung des Beschuldigten

Der Beschuldigte darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.

§ 59: „G über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ jetzt „G über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ gem. Art. 2 Nr. 1 u. Art. 3 § 4 G v. 21. 9. 1963 I 745 i. d. F. v. 26. 9. 1963 I 754, ersetzt mit Wirkung v. 1. 10. 1963 366-1

§ 62

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

2. Das Verfahren im ersten Rechtszug

§ 63

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Berufskammer, welcher der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

§ 64

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen besteht, nimmt in den Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

§ 65

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft entweder bei

dem Landgericht beantragt, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder bei diesem eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter selbst bei dem Landgericht beantragt, die berufsgerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte.

§ 66*

Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Berufskammer, gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschliebung dem Vorstand der Berufskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Berufskammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 sind §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 67

Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen kann den Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die berufsgerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, steht dem Beschuldigten die sofortige Beschwerde nur wegen örtlicher Unzuständigkeit des Landgerichts zu.

§ 68

Untersuchungsrichter

Die berufsgerichtliche Voruntersuchung wird von einem Untersuchungsrichter geführt.

§ 69

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist zu Beginn der berufsgerichtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 70

Teilnahme an Beweiserhebungen

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen.

(2) Der Untersuchungsrichter kann den Beschuldigten von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Beschuldigte ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

§ 71

Anhörung vor Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der berufsgerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einzuholen.

(3) Gegen den Beschluß der Kammer, durch den ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 72

Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

(2) Von dem Schluß der Voruntersuchung ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.

§ 73

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hat eine berufsgerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht ein.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann auch beantragen, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.

§ 74*

Inhalt der Anschuldigungsschrift

(1) In der Anschuldigungsschrift (§ 65 Abs. 1, § 73 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen.

(2) In den Fällen des § 65 Abs. 1 und des § 73 Abs. 1 enthält die Anschuldigungsschrift den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zu eröffnen.

§ 75

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) In dem Beschluß, durch den die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen das Hauptverfahren eröffnet, ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 76

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 77

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 78

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 79*

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Beschuldigten muß die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der Zutritt gestattet. Der Zutritt ist ferner Vertretern des Bundesministers der Finanzen, Vertretern der obersten Landesbehörde und Vertretern der Berufskammer gestattet. Steuerberater sind in Steuerberatersachen, Steuerbevollmächtigte in Steuerbevollmächtigtensachen als Zuhörer zugelassen. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 80

Berichterstattung

In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende nach dem Verlesen des Eröffnungsbeschlusses in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor.

§ 81

Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 82

Verlesen von Protokollen

(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 81), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Beschuldigte kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 81 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für die Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 83*

Entscheidung

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen, wenn die Bestellung erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 13 und 14).

3. Rechtsmittel

§ 84

Beschwerde

Für die Verhandlungen und Entscheidungen über Beschwerden ist der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht zuständig.

§ 85*

Berufung

(1) Gegen das Urteil der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist die Berufung an den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht zulässig.

(2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung §§ 78, 79, 81 bis 83 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 86

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht.

§ 83 Abs. 3: StPO 312-2

§ 85 Abs. 4: StPO 312-2

§ 87*

Revision

(1) Gegen das Urteil des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf lautet;
2. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat.

(2) Im übrigen sind neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 79 und 83 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 88

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

4. Die Sicherung von Beweisen

§ 89

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, weil seine Bestellung erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Untersuchungsrichter aufgenommen.

§ 90

Verfahren

(1) Der Untersuchungsrichter hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt der Untersuchungsrichter nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.

§ 87 Abs. 2: StPO 312-2

(4) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck des Verfahrens für erreicht, so übersendet er die Akten dem Landgericht.

5. Das Berufs- und Vertretungsverbot

§ 91

Voraussetzung des Verbots

(1) Ist gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 92

Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gebunden zu sein.

§ 93

Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 94

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf die Ausschließung aus dem Beruf erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 95

Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 96*

Wirkungen des Verbots

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor Gerichten oder Behörden in Person auftreten, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen und mit Gerichten, Behörden, Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten oder anderen Vertretern in Steuersachen schriftlich verkehren.

(4) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten und die Angelegenheiten seiner Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes wahrnehmen.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 97

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus dem Beruf bestraft, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere Strafe ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 98*

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 96 Abs. 4: StAnpG 610-2

§ 98 Abs. 3: StPO 312-2

(3) Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 92 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 93 und 95 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 99

Außerkräfttreten des Verbots

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 100

Aufhebung des Verbots

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das Gericht, bei dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

(3) Beantragt der Beschuldigte, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 98 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 101

Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Steuerberater, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der obersten Landesbehörde ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Berufskammer und der Steuerberater zu hören. Der Steuerberater kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Vertreter muß Steuerberater sein.

(3) Ein Steuerberater, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die oberste Landesbehörde. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Berufskammer zu hören.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Berufskammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Berufskammer wie ein Bürge.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Steuerbevollmächtigte. Statt der obersten Landesbehörde bestellt die Oberfinanzdirektion den Vertreter.

VIERTER ABSCHNITT

Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten

§ 102*

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 103

Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der einen Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, zurückernimmt (§ 39 Abs. 5, § 65 Abs. 3), sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Berufskammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 66 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Berufskammer aufzuerlegen.

§ 104

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens oder Zurücknahme der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens eine berufsgerichtliche Bestrafung gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 89 und 90) entstehen.

(2) Dem Beschuldigten, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 105

Haftung der Berufskammer

Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Berufskammer zur Last, welcher der Beschuldigte angehört.

§ 106

**Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen
und der Kosten**

(1) Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 47 Abs. 1 Nr. 4) wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, im Berufsregister der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten gelöscht.

(2) Warnung und Verweis (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die Vollstreckung der Geldbuße und die Beibehaltung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

FUNFTER ABSCHNITT
Anwendende Vorschriften

§ 107*

Für die Berufsgerichtsbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gerichtskostengesetz sinngemäß anzuwenden.

Sechster Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 108

Landwirtschaftliche Buchstellen

§ 11 Abs. 2 gilt nicht für die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“, wenn sie seit mindestens 1. Januar 1960 geführt wurde.

§ 109

**Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassene
Steuerberater und Helfer in Steuersachen**

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen öffentlich bestellt oder endgültig zugelassen ist, ist Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, ohne nochmals bestellt zu werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der bestellenden Behörde ihre Eintragung in das für den Bezirk ihrer beruflichen Niederlassung geführte Berufsregister zu beantragen. Sie haben dabei das Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 1 nachzuweisen. Vor der Eintragung haben Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Versicherung nach § 10 Abs. 2 abzugeben.

§ 107: GVG 300-2; StPO 312-2; GKG 360-1

(3) Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht rechtzeitig geführt oder weigert sich der Antragsteller, die Versicherung nach § 10 Abs. 2 abzugeben, so erlischt die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter. In Fällen unbilliger Härte kann die bestellende Behörde eine Verlängerung der Antrags- und Nachweisungsfrist gewähren.

§ 110*

**Vorläufig zugelassene Steuerberater und Helfer
in Steuersachen**

§ 111*

Bestehende Gesellschaften

(1) Steuerberatungsgesellschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zugelassen oder anerkannt sind und den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 entsprechen, dürfen weiter tätig werden.

(2) Steuerberatungsgesellschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zugelassen oder anerkannt sind und den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 nicht entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, weiter tätig werden. Sie dürfen, wenn sie gleichzeitig Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften sind, nach diesem Zeitpunkt weiter tätig werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind. In besonderen Fällen kann die oberste Landesbehörde Befreiung von dieser Voraussetzung bewilligen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesellschaften haben innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der obersten Landesbehörde ihre Eintragung in das Berufsregister zu beantragen und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 Satz 1 nachzuweisen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder die Zulassung oder Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft nicht rechtzeitig nachgewiesen, so dürfen sie nicht weiter tätig werden. Weist eine unter Absatz 1 fallende Gesellschaft nicht rechtzeitig nach, daß sie den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 entspricht, so ist sie wie eine unter Absatz 2 Satz 1 fallende Gesellschaft zu behandeln. In Fällen unbilliger Härte kann die oberste Landesbehörde eine Verlängerung der Antrags- oder Nachweisungsfrist gewähren.

(4) Gesellschaften und Personenvereinigungen, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 107 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung erteilt ist, dürfen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, weiter tätig werden. Ihre Verpflichtung, ihren Beruf nur durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen auszuüben, wird hierdurch nicht berührt. Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt sinngemäß. Auf Gesell-

§ 110: Durch Fristablauf erledigte Übergangsvorschriften
§ 111 Abs. 4 Satz 1: AO 610-1

schaften und Personenvereinigungen, die nach Inkrafttreten des § 119 Abs. 2 einer Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht mehr bedürfen, sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 gelten sinngemäß. § 19 gilt nicht für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Gesellschaften und Personenvereinigungen. Auf die nach Absatz 4 Satz 2 tätigen Personen, die nicht als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen bestellt oder zugelassen sind, ist § 50 sinngemäß anzuwenden. Sie sind Mitglieder der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten.

§ 112

Bestehende auswärtige Geschäftsstellen

Auswärtige Geschäftsstellen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, dürfen weiter unterhalten werden, wenn einer der Leiter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist.

§ 113

Anhängige Prüfungen

Bewerber, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht zur Prüfung als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen zugelassen sind, werden nach den bisherigen Vorschriften geprüft und nach Bestehen der Prüfung nach § 10 als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt. Die Bestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 7 nicht vorliegen.

§ 114

Pflichtverletzung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die Vorschriften des Fünften Teils dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn ein Mitglied der Berufskammer seine Pflichten bei der Berufsausübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes schuldhaft verletzt hat.

(2) Anhängige Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht weiter durchgeführt, es sei denn, die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist, hält die Ausschließung aus dem Beruf für erforderlich. In diesem Falle verweist sie die Sache an die nach § 64 zuständige Staatsanwaltschaft.

§ 115*

Erleichterte Steuerberaterprüfung für Steuerbevollmächtigte

(1) Steuerbevollmächtigte, denen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in den Jahren 1933 bis 1945 die Ablegung der Steuerberaterprüfung nicht möglich war, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zulassung zu einer erleichterten Steuerberaterprüfung beantragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Steuerbevollmächtigte, die nach dem 30. September 1948 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes).

§ 115 Abs. 2: HKG 84-1

(3) Außer den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 und des § 7 ist weitere Voraussetzung, daß der Bewerber in den letzten sechs Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen hauptberuflich als Helfer in Steuersachen tätig war.

§ 116*

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der Berufskammer

(1) Die erste Mitgliederversammlung der Berufskammer tritt spätestens am sechzigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch die Oberfinanzdirektion mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil II einberufen. Der Oberfinanzpräsident führt bis zur Wahl des Präsidenten der Kammer den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als endgültig zugelassene Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ihre berufliche Niederlassung im Oberfinanzbezirk gehabt haben.

(2) Die erste Mitgliederversammlung hat zu wählen

1. den Vorstand der Kammer,
2. die Personen, die als Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren vorgeschlagen werden sollen.

§ 117

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der Bundeskammer

(1) Die erste Mitgliederversammlung der Bundeskammer tritt spätestens am neunzigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch den Präsidenten der Berufskammer für den Oberfinanzbezirk Köln einberufen. Er führt bis zur Wahl eines anderen Vorsitzenden den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(2) Die erste Mitgliederversammlung hat den Vorstand der Bundeskammer zu wählen.

(3) Solange die Mitgliederversammlung kein anderes Stimmenverhältnis beschließt, hat jede Berufskammer mindestens zwei Stimmen, Berufskammern der Steuerberater mit mehr als zweihundert Mitgliedern und Berufskammern der Steuerbevollmächtigten mit mehr als neunhundert Mitgliedern haben drei Stimmen.

§ 118

Durchführungsbestimmungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhören der Bundeskammern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen

1. über
 - a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Befreiung von der Prüfung, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen,

§ 116 Abs. 1: Bekanntmachungen der OFD'en u. des LFA'es Berlin siehe BStBl. 1961 II S. 156/162

- b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung,
 - c) die Zusammensetzung des Zulassungs- und des Prüfungsausschusses,
 - d) die Gebühren für das Verfahren nach Buchstabe a und für die Prüfung;
2. über die Bestellung;
 3. über das Verfahren bei der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die Gebühren für die Anerkennung;
 4. über Einrichtung und Führung des Berufsregisters sowie über Meldepflichten.

§ 119*

Änderungen der Reichsabgabenordnung

(1) Bis zur Neufassung des § 107 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung durch eine Finanzgerichtsordnung dürfen außer Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, die in § 107 a Abs. 2 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Steuerbevollmächtigte nicht auf Grund des § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zurückgewiesen werden, wenn sie als Bevollmächtigte oder Beistände gegenüber Finanz- und Steuerbehörden tätig werden. Eine Tätigkeit vor Finanzgerichten wird hiervon nicht berührt.

(2) ...

(3) § 109 Abs. 2, § 177 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 und § 199 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung finden auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sinngemäß Anwendung. Auf die Gehilfen der in Satz 1 bezeichneten Personen findet § 177 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 119 Abs. 1 u. 3: AO 610-1
§ 119 Abs. 2: Änderungsvorschrift.

§ 120*

Aufhebung gesetzlicher Vorschriften

(1) ...

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abwicklung der Organisationen, denen durch dieses Gesetz die Rechtsgrundlage entzogen wird, zu regeln. Das Versorgungswerk der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland bleibt aufrechterhalten. Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Beibehaltung des Versorgungswerkes, insbesondere in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, über die Mitgliedschaft der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, über die Satzung und über die Dienstaufsicht zu erlassen.

§ 121*

Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg

(1) Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit der Maßgabe auch im Land Berlin, daß an Stelle des Finanzgerichts, solange ein solches nicht gebildet ist, das Verwaltungsgericht tritt. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau in Hamburg anzupassen.

§ 122

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 120 Abs. 2 am ersten Kalendertage des dritten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 120 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

§ 120 Abs. 1: Aufhebungsvorschriften
§ 121 Abs. 1: GVBl. Berlin 1961 S 1149; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

**Verordnung
zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes
(DVStBerG)**

610-10-1

Vom 1. August 1962

Bundesgesetzbl. I S. 537, verk. am 7. 8. 1962

Auf Grund des § 118 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Teil

Zulassung und Prüfung

§ 1

Zulassungsverfahren

(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und auf Befreiung von der Prüfung entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der bestellenden Behörde (§ 9 des Gesetzes) zu bilden ist. Bei Bedarf können bei einer bestellenden Behörde mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ablehnungen sind zu begründen.

§ 2

Zusammensetzung des Zulassungsausschusses

(1) Dem Zulassungsausschuß bei der obersten Landesbehörde (§ 9 Satz 1 des Gesetzes) gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerberater an. Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Dem Zulassungsausschuß bei der Oberfinanzdirektion gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerbevollmächtigte an. Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für drei Jahre zu berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Soweit sie Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, ist vor der Berufung oder Abberufung ihre Berufskammer zu hören.

(4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses haben das Recht, die Antragsunterlagen einzusehen. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers. Will der Bewerber den Beruf nicht als selbst-

ständiger Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, sondern ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis nach § 23 des Gesetzes ausüben, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der vorgesehenen regelmäßigen Arbeitsstätte.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die bestellende Behörde zu richten.

(2) Der Bewerber muß in dem Antrag angeben

1. Namen, Wohnsitz und Wohnung,
2. den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung oder der vorgesehenen regelmäßigen Arbeitsstätte,
3. ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht hat,
4. ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
5. welche Staatsangehörigkeit er besitzt,
6. ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit er nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter weiter ausüben oder übernehmen will.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang,
2. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes geforderte Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
3. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers und über bisher von ihm abgelegte einschlägige Prüfungen,
4. eine Liste von Personen, Firmen und Behörden oder sonstigen Stellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungstag im Zeitpunkt des Antrags nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf, und
6. zwei Paßbilder.

(4) Die bestellende Behörde hat die Angaben des Bewerbers auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anzustellen, bevor sie die Entscheidung des Zulassungsausschusses herbeiführt.

§ 5

Nachweise

An Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 geforderten Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen

1. in den Fällen des § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes eine Bescheinigung der letzten Dienstbehörde des Bewerbers über die Art seiner Tätigkeit während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst;
2. in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes
 - a) eine Bescheinigung der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten darüber, daß der Bewerber den Beruf als Steuerbevollmächtigter zehn Jahre lang hauptberuflich selbständig oder als Angestellter ausgeübt hat und daß keine Tatsachen bekannt sind, die die Zurücknahme der Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Bewerber rechtfertigen, und
 - b) beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die Berufsausübung, soweit ein Anstellungsverhältnis vorgelegen hat;
3. in den Fällen des § 115 des Gesetzes
 - a) ein Nachweis, daß der Bewerber als Helfer in Steuersachen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die Steuerberaterprüfung nicht ablegen konnte oder als Helfer in Steuersachen nach dem 30. September 1948 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt ist, und
 - b) eine Bescheinigung der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten darüber, seit welchem Tage der Bewerber ununterbrochen hauptberuflich als Steuerbevollmächtigter tätig ist und daß keine Tatsachen bekannt sind, die die Zurücknahme der Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Bewerber rechtfertigen;
4. in den Fällen des § 12 Abs. 1 eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer darüber, daß der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist und daß keine Tatsachen bekannt sind, die die Zurücknahme der Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Bewerber rechtfertigen.

§ 6

Vorbildung

Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist die Zeit anzurechnen, in der der Bewerber selbständig und hauptberuflich Hilfe in Steuersachen geleistet hat.

§ 7

Antrag auf Befreiung von der Prüfung

(1) § 4 gilt sinngemäß für einen Antrag auf Befreiung von der Prüfung nach § 8 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß der Bewerber in der Erklärung

nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 über etwaige frühere Anträge auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung Auskunft zu geben hat.

(2) An Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweise ist dem Antrag auf Befreiung von der Prüfung beizufügen

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der der Bewerber angehört oder angehört hat, darüber, daß dieser auf dem Gebiet des Steuerrechts lehrt oder gelehrt hat;
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Gesetzes die in § 5 Nr. 1 geforderte Bescheinigung.

§ 8

Zurücknahme der Entscheidung

(1) Werden dem Zulassungsausschuß vor Beendigung der Prüfung Tatsachen bekannt, bei deren Kenntnis die Zulassung zu versagen gewesen wäre, so hat er die Zulassung zurückzunehmen.

(2) Der Zulassungsausschuß hat den Bewerber vor der Zurücknahme der Zulassung zu hören.

(3) Absätze 1 und 2 sind sinngemäß auf die Zurücknahme der Befreiung von der Prüfung anzuwenden, solange der Bewerber nicht bestellt ist.

§ 9

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei der bestellenden Behörde zu bilden ist. Bei Bedarf können bei einer bestellenden Behörde mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Die Abnahme der Steuerberaterprüfung kann auch einem Prüfungsausschuß übertragen werden, der bei der obersten Landesbehörde eines anderen Landes besteht. Soweit bei der Abnahme der Prüfung die bestellende Behörde mitzuwirken hat, werden ihre Befugnisse von der obersten Landesbehörde des anderen Landes wahrgenommen.

(3) Dem Ausschuß für die Steuerberaterprüfung gehören an

1. drei Beamte der Finanzverwaltung, davon ein Beamter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
2. ein von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorgeschlagener Vertreter der Wirtschaft,
3. zwei Steuerberater.

Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(4) Dem Ausschuß für die Steuerbevollmächtigtenprüfung gehören an

1. drei Beamte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Steuerbevollmächtigte.

Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für drei Jahre zu berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Soweit sie Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, ist vor der Berufung oder Abberufung ihre Berufskammer zu hören.

(6) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(7) § 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die schriftliche und mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter Aufsicht anzufertigen sind (Klausurarbeiten).

(3) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand zu halten, für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt. Im weiteren Verlauf der Prüfung sind an den Bewerber Fragen aus den Prüfungsgebieten zu richten.

§ 11

Prüfungsgebiete

(1) Die Steuerberaterprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Abgabenrecht, insbesondere Reichsabgabenordnung (einschließlich Strafrecht und Strafverfahren), Recht der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Lastenausgleichsabgaben, Grunderwerbsteuer und der sonstigen Verkehrsteuern, Bewertungsgesetz, Zollgesetz, Zolltarif, Verbrauchsteuergesetze, Recht der Finanzmonopole;
2. Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, und zwar
 - a) Grundzüge der Finanzwirtschaft,
 - b) allgemeine und besondere Steuerlehre,
 - c) Lehre von den Staatseinnahmen,
 - d) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik;
3. Betriebswirtschaft, und zwar
 - a) Buchführung und Bilanzwesen, einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
 - b) Grundzüge des Revisionswesens,
 - c) Aufstellung und steuerliche Beurteilung von Bilanzen,
 - d) Bewertungsfragen,
 - e) Gründung und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen;
4. bürgerliches Recht und Handelsrecht, und zwar
 - a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts,

b) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,

c) Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes;

5. Berufsrecht.

(2) Die Steuerbevollmächtigtenprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das Prüfungsgebiet des Absatzes 1 Nr. 1;

2. das Prüfungsgebiet des Absatzes 1 Nr. 3;

3. Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts, sowie Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts;

4. Berufsrecht.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung sind zwei Klausurarbeiten dem Prüfungsgebiet des Absatzes 1 Nr. 1 und eine Klausurarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. Die Klausurarbeiten können sich daneben auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.

§ 12

Prüfungsgebiete in besonderen Fällen

(1) Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entfallen bei der Steuerberaterprüfung die Klausurarbeit, die den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen ist, sowie die mündliche Prüfung über die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gebiete.

(2) Für Steuerbevollmächtigte, die zu einer erleichterten Steuerberaterprüfung nach § 115 des Gesetzes zugelassen sind, entfällt die schriftliche Prüfung.

§ 13

Durchführung der Prüfungen

(1) Die bestellende Behörde setzt, in der Regel jährlich einmal, die Prüfung der vom Zulassungsausschuß zugelassenen Bewerber durch den Prüfungsausschuß an.

(2) Die Prüfungen und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit von Personen gestatten, die nicht zum Prüfungsausschuß gehören.

§ 14

Ladung zur schriftlichen Prüfung

Die bestellende Behörde lädt die Bewerber, die Klausurarbeiten zu fertigen haben, durch eingeschriebenen Brief spätestens einen Monat vor dem Tag der ersten Klausurarbeit.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) Die Prüfungsaufgaben der Klausurarbeiten und die für die Arbeit zugelassenen Hilfsmittel werden von der bestellenden Behörde im Benehmen

mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Sie bestimmt die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden; sie muß auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein. Die bestellende Behörde bestimmt, ob die Arbeiten mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit einer Kennziffer und einem Kennwort zu versehen sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten. Sie sind an den jeweiligen Prüfungstagen dem Aufsichtsbeamten in der erforderlichen Anzahl in einem versiegelten Umschlag zur Verteilung an die erschienenen Bewerber auszuhändigen.

(3) Körperbehinderten Personen sind die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten auf Antrag durch den Zulassungsausschuß zu gewähren. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

§ 16

Aufsichtsbeamter

(1) Die bestellende Behörde veranlaßt, daß ein Beamter die ständige Aufsicht bei Fertigung der Klausurarbeiten führt.

(2) Der Aufsichtsbeamte stellt am Prüfungstag die Personalien der erschienenen Bewerber fest. Er öffnet sodann den Umschlag mit den Prüfungsaufgaben und gibt sie aus. Er gibt den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und hat darauf zu achten, daß die Arbeit spätestens am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben wird und daß sie mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der Kennziffer und dem Kennwort versehen ist.

(3) Der Aufsichtsbeamte hat darauf zu achten, daß Bewerber sich nicht unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich eines sonstigen Täuschungsversuchs schuldig machen. Er kann Bewerber wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Prüfungsraum weisen.

(4) Der Aufsichtsbeamte hat die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag zu verschließen und diesen zu versiegeln.

(5) Der Aufsichtsbeamte hat an jedem Prüfungstag jeweils eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere zu vermerken sind

1. die Öffnung des die Arbeit enthaltenden Briefumschlags in Gegenwart der Bewerber bei Beginn der Prüfung,
2. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
3. etwa beobachtete Unregelmäßigkeiten,
4. die Namen der Bewerber, die nicht erschienen sind, wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Prüfungsraum gewiesen worden sind oder keine Arbeit abgegeben haben,
5. etwaige Rücktritte von Bewerbern,
6. Verschluß und Versiegelung der abgegebenen Arbeiten.

(6) Nach Abschluß der schriftlichen Prüfung hat der Aufsichtsbeamte die Umschläge, die die Klausurarbeiten enthalten, sowie seine Niederschriften dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden.

§ 17

Verhalten während der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bewerber haben die Klausurarbeiten selbstständig zu fertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie mit anderen Bewerbern nicht sprechen oder sich mit ihnen in anderer Weise verständigen. Sie dürfen nur die von der bestellenden Behörde zugelassenen und zur Verfügung gestellten Hilfsmittel benutzen.

(2) Am Ende der Bearbeitungszeit haben die Bewerber die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Die Arbeit ist mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der Kennziffer und dem Kennwort zu versehen. Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(3) Die Bewerber haben Anordnungen des Aufsichtsbeamten, die sich auf das Verhalten während der Prüfung beziehen, nachzukommen.

§ 18

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Klausurarbeit durch Erklärung gegenüber der bestellenden Behörde oder gegenüber dem Aufsichtsbeamten von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Fertigung von Klausurarbeiten verhindert war. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung.

§ 19

Bewertung der Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsausschuß bewertet. Jede Arbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu begutachten, die eine Note für jede Arbeit vorzuschlagen haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Verteilung der Arbeiten.

- (2) Die einzelnen Arbeiten sind mit den Noten
- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| befriedigend | = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| ausreichend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| mangelhaft | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |
| ungenügend | = eine völlig unbrauchbare Leistung |

zu bewerten.

(3) Bewertet der Prüfungsausschuß keine Arbeit besser als „mangelhaft“ oder zwei Arbeiten als „ungenügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden, ohne daß der Bewerber noch mündlich geprüft wird. Eine vom Bewerber nicht abgegebene Arbeit ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 20

Benachrichtigung der Bewerber

Die bestellende Behörde hat Bewerber, die die Prüfung nach § 19 Abs. 3 nicht bestanden haben, zu bescheiden.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die bestellende Behörde hat die Bewerber, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung entsprechend den § 10 Abs. 3, §§ 11, 12. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) Auf jeden Bewerber soll eine Prüfungszeit in der Steuerberaterprüfung von einer Stunde bis ein- einhalb Stunden, in der Steuerbevollmächtigtenprüfung von einer halben Stunde bis einer Stunde entfallen.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

Im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Bewerbern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses bestanden haben. Noten werden nicht erteilt.

§ 23

Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Hat ein Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der mündlichen Prüfung teilgenommen, so kann sie nachgeholt werden.

(3) Versäumt ein Bewerber die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Ausschluß von der Prüfung

Der Prüfungsausschuß kann einen Bewerber wegen ungebührlichen Verhaltens oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Prüfungsvorschriften von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 25

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen ersichtlich sein

1. die Namen der Beteiligten,
2. das Ergebnis der Prüfung und seine Bekanntgabe an die Bewerber,
3. besondere Vorkommnisse (vgl. § 24).

(2) Ein Auszug aus der Niederschrift ist zu den Akten des Bewerbers zu nehmen. Die Klausurarbeiten sind bei der bestellenden Behörde mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie in der Regel frühestens nach einem Jahr und bei erneuter Erfolglosigkeit ein zweites Mal, in der Regel frühestens nach zwei weiteren Jahren wiederholen. Für die Wiederholung bedarf es einer erneuten Zulassung. Weitere Wiederholungen sind unzulässig.

Zweiter Teil

Bestellung

§ 27

Zeitpunkt der Bestellung

(1) Die Bestellung ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 unmittelbar nach bestandener Prüfung von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Bestellung ist aufzuschieben, wenn der Bewerber auf Befragen erklärt,

1. die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht innerhalb von drei Monaten aufnehmen zu wollen oder
2. vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine etwaige mit dem Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht vereinbare Tätigkeit nicht aufgeben zu wollen.

In diesen Fällen ist die Bestellung auf Antrag vorzunehmen, wenn der Bewerber später nachweist, daß Gründe für eine Aufschiebung der Bestellung nicht mehr bestehen.

(3) Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn der bestellenden Behörde Gründe bekanntgeworden sind, die eine Zurücknahme der Bestellung nach § 14 des Gesetzes rechtfertigen würden. Die bestellende Behörde hat hierzu den Bewerber und den Zulassungsausschuß zu hören. Wird die Bestellung versagt, so ist die Entscheidung zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Bestellung von Bewerbern nach Befreiung von der Prüfung.

§ 28

Berufsurkunde

(1) Die Berufsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der bestellenden Behörde,
2. Ort und Datum der Bestellung,

3. Namen, Geburtsort und Geburtsdatum des Bewerbers,
4. die Erklärung, daß der Bewerber als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt wird,
5. Dienststempel und
6. Unterschrift.

Weitere Berufsbezeichnungen des Bewerbers sind in die Berufsurkunde nicht aufzunehmen. Akademische Grade sind nur aufzunehmen, wenn sie nachgewiesen worden sind.

(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hat die Berufsurkunde zurückzugeben, wenn seine Bestellung nach § 13 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes erloschen ist. Wird ein Steuerbevollmächtigter zum Steuerberater bestellt, so hat er die Berufsurkunde als Steuerbevollmächtigter zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die bestellende Behörde zu geschehen, die für die letzte berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zuständig war.

§ 29

Abgabe der Versicherung

Die Versicherung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist vor der bestellenden Behörde mündlich abzugeben. In den Fällen des § 109 Abs. 2 des Gesetzes kann sie schriftlich abgegeben werden.

§ 30

Erlöschen der Bestellung

(1) Der Verzicht auf die Bestellung ist zu Protokoll oder schriftlich gegenüber der bestellenden Behörde zu erklären, die für die berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten örtlich zuständig ist.

(2) § 13 des Gesetzes gilt auch für Personen, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter besitzen (§ 109 Abs. 1 und 3 des Gesetzes).

§ 31

Zurücknahme der Bestellung

(1) Das Fehlen eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird einer Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gleichgestellt.

(2) Eine unabhängige Ausübung der Tätigkeit im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die mit seinem Beruf nicht vereinbar ist (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes).

(3) § 14 des Gesetzes gilt auch für die in § 30 Abs. 2 genannten Personen.

§ 32

Wiederbestellung

(1) Für die Wiederbestellung gelten §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes sowie §§ 1 bis 4, 8, 27 bis 31 sinngemäß. Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 des Gesetzes können auch Personen wiederbestellt werden, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlangt hatten (§ 109 Abs. 1 und 3 des Gesetzes).

Dritter Teil

Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

§ 33

Verfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist schriftlich bei der obersten Landesbehörde des Landes einzureichen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. In dem Antrag sind Namen und Wohnsitz der Personen anzugeben, die die Gesellschaft verantwortlich führen.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, so hat die oberste Landesbehörde nach Anhören der Berufskammer die Gesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde nach § 34 als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen. Eine Ablehnung des Antrages hat die oberste Landesbehörde zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 34

Anerkennungsurkunde

(1) Die Anerkennungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der aner kennenden Behörde,
2. Ort und Datum der Anerkennung,
3. Firma und Sitz der Gesellschaft,
4. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft,
5. Dienststempel und
6. Unterschrift.

Außer der Firma sind keine weiteren Bezeichnungen der Gesellschaft in die Anerkennungsurkunde aufzunehmen.

(2) Die Gesellschaft hat die Anerkennungsurkunde zurückzugeben, wenn die Anerkennung erloschen und unanfechtbar zurückgenommen worden ist.

Vierter Teil

Gebühren

§ 35

Gebühren für Zulassung, Prüfung und Bestellung

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen. Die Zulassungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung zu entrichten.

(2) Für das Prüfungsverfahren hat bis zu einem von der bestellenden Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt

1. der Bewerber für die Steuerberaterprüfung eine Prüfungsgebühr von dreihundert Deutsche Mark,
2. der Bewerber für die Steuerbevollmächtigtenprüfung eine Prüfungsgebühr von zweihundert Deutsche Mark

an die bestellende Behörde zu zahlen. Zahlt der Bewerber die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig, so gilt dies als Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung. Tritt der Bewerber vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Prüfungsgebühr zur Hälfte zu erstatten.

(3) Für die Bestellung werden keine Gebühren erhoben.

§ 36

Gebühren für die Anerkennung

Für das Anerkennungsverfahren als Steuerberatungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Anerkennung zu entrichten.

Fünfter Teil

Berufsregister

§ 37

Registerführende Behörde

(1) Die oberste Landesbehörde führt das Berufsregister für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften. Die Oberfinanzdirektion führt das Berufsregister für Steuerbevollmächtigte.

(2) Alle Eintragungen in das Berufsregister sind den Beteiligten und der Berufskammer mitzuteilen.

(3) Das Berufsregister ist öffentlich.

§ 38

Eintragung

In das Berufsregister sind einzutragen

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden,
 - b) wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen;
2. Steuerberatungsgesellschaften,
 - a) wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden,
 - b) wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen;
3. auswärtige Geschäftsstellen, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden.

§ 39

Löschung

Im Berufsregister sind zu löschen

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn die Bestellung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen ist,
 - b) wenn die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
2. Steuerberatungsgesellschaften,
 - a) wenn die Anerkennung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen ist,
 - b) wenn die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
3. auswärtige Geschäftsstellen,
 - a) wenn die Geschäftsstelle aufgelöst ist,
 - b) wenn nicht mehr ein Steuerberater oder ein Steuerbevollmächtigter der Leiter ist.

§ 40

Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen

(1) Die Eintragung ist zu beantragen

1. in Fällen des § 38 Nr. 1 Buchstabe b von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
2. im Falle des § 38 Nr. 2 Buchstabe b von den Vertretungsberechtigten der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
3. im Falle des § 38 Nr. 3 von dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder den Vertretungsberechtigten der Steuerberatungsgesellschaft, die die auswärtige Geschäftsstelle errichtet haben.

(2) Die Löschung ist zu beantragen

1. im Falle des § 39 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt oder aufgibt;
2. in Fällen des § 39 Nr. 2 von den Vertretungsberechtigten der Steuerberatungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 39 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen.

(3) In allen übrigen Fällen ist die Eintragung oder die Löschung von Amts wegen vorzunehmen; in den Fällen des § 39 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3 kann die Löschung von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 41

Anzeigepflichten

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben jede Verlegung ihrer beruflichen Niederlassung innerhalb des Registerbezirks zum Berufsregister anzuzeigen.

(2) Die Vertretungsberechtigten von Steuerberatungsgesellschaften haben jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten sowie jede Verlegung der beruflichen Niederlassung innerhalb des Registerbezirks zum Berufsregister anzuzeigen.

(3) Alljährlich im Monat Januar haben die Vertretungsberechtigten einer Steuerberatungsgesellschaft in doppelter Ausfertigung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Gesellschafter, ihre Aktien oder Stammeinlagen zu ersehen sind, zum Berufsregister einzureichen. Die registerführende Behörde hat eine Ausfertigung der Liste der zuständigen Berufskammer zu übersenden. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§ 42

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassene Steuerberater und Helfer in Steuersachen

(1) Personen, die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nach § 109 Abs. 1 des Gesetzes ohne nochmalige Bestellung geworden sind, sind in das Berufsregister einzutragen, sobald sie die Verpflichtungen nach § 109 Abs. 2 und 3 des Gesetzes erfüllt haben. Wird der Antrag auf Eintragung in das Berufsregister abgelehnt, so ist die Ablehnung zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Ablehnung ist auch der Berufskammer mitzuteilen.

(2) Im übrigen gelten die §§ 37 bis 41 entsprechend.

§ 43

Bestehende Steuerberatungsgesellschaften

(1) Steuerberatungsgesellschaften, die nach § 111 Abs. 1 und 2 des Gesetzes weiter tätig werden dürfen, sind in das Berufsregister einzutragen, wenn sie die Verpflichtungen nach § 111 Abs. 3 des Gesetzes erfüllt haben. § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Steuerberatungsgesellschaften, die nach § 111 Abs. 2 des Gesetzes nur bis zum 31. Dezember 1962 weiter tätig werden dürfen, sind nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen im Berufsregister zu löschen, es sei denn, sie haben die Voraussetzungen für eine weitere Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1962 nachgewiesen.

(3) Im übrigen gelten §§ 37 bis 41 entsprechend.

§ 44

Gesellschaften und Personenvereinigungen

(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 111 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1962 weiter tätig werden dürfen, sind in das Berufsregister einzutragen, wenn sie innerhalb der Antrags- und Nachweisungsfrist des § 111 Abs. 3 des Gesetzes bei der Oberfinanzdirektion die Eintragung beantragt und dabei nachgewiesen haben, daß ihnen am 1. November 1961 die Hilfeleistung in Steuersachen durch eine in der Erlaubnis namentlich bezeichnete Person erlaubt war. Die Eintragung hat außer dem Namen und der Rechtsform der Gesellschaft oder Personenvereinigung auch die Namen der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, die in der Erlaubnis namentlich bezeichnet worden sind, zu enthalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gesellschaften und Personenvereinigungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres 1962 von Amts wegen im Berufsregister zu löschen.

(3) Im übrigen gelten §§ 37 bis 41 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Erlöschens oder der Rücknahme der Anerkennung das Erlöschen oder die Rücknahme der Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen tritt.

§ 45

Bestehende auswärtige Geschäftsstellen

Für auswärtige Geschäftsstellen, die die Voraussetzungen des § 112 des Gesetzes erfüllen, gelten die Vorschriften für auswärtige Geschäftsstellen im Sinn des § 38 Nr. 3 entsprechend.

Sechster Teil Schlußvorschriften

§ 46*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 121 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 46: GVBl. Berlin 1962 S. 978; Drittes ÜberleitungsG 603-5.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz, Absätze	BrantwMonG	= Gesetz über das Branntweinmonopol
angef.	= angefügt	BrantwVerwO	= Branntwein-Verwertungs-Ordnung
AO	= Reichsabgabenordnung	BStBl.	= Bundessteuerblatt
AOVKG	= Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung	Buchst.	= Buchstabe(n)
Art.	= Artikel	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
aufgeh.	= aufgehoben	BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
Ausführungsbest.	= Ausführungsbestimmungen	BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
AZO	= Allgemeine Zollordnung	BZBl	= Bundeszollblatt
BAnz.	= Bundesanzeiger	bzgl.	= bezüglich
BayBS	= Sammlung des bereinigten Bayerischen Landesrechts	bzw.	= beziehungsweise
Bd.	= Band	d.	= der, die, das u. a.
BHG	= Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	1. DAFVG	= Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung
BeitrO	= Beitreibungsordnung	DB	= Durchführungsbestimmung(en)
Bek.	= Bekanntmachung	DV	= Durchführungsverordnung
ber.	= berichtigt	DVStBerG	= Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes
Ber.	= Berichtigung	ehem.	= ehemalig
BergPDV	= Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien	EinfGRealStG	= Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen
BewDV	= Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	eingef.	= eingefügt
BewG	= Bewertungsgesetz	entspr.	= entsprechend
BewV-Pensionsrückstellungen	= Verordnung über den Abzug von Rückstellungen für Pensionsansparungen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens	ErbStG	= Erbschaftsteuergesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	ESTDV	= Einkommensteuerdurchführungsverordnung
BGBL.	= Bundesgesetzblatt	ESTG	= Einkommensteuergesetz
Bl.	= Blatt	Fass.	= Fassung
BMF	= Bundesfinanzministerium	ff.	= folgende
BMJ	= Bundesjustizministerium	franz.	= französisch
BodSchätzDB	= Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz	FVG	= Gesetz über die Finanzverwaltung
BodSchätzG	= Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz)	G	= Gesetz
BodSchätzOffVO	= Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung	GebO	= Gebührenordnung
		geänd.	= geändert
		gem.	= gemäß
		GenG	= Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
		Gesetzbl.	= Gesetzblatt
		GewStDV	= Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

GewO	= Gewerbeordnung	SparPDV	= Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
GewStG	= Gewerbesteuer-gesetz	SparPG	= Spar-Prämiengesetz
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
GKG	= Gerichtskostengesetz	StBerG	= Steuerberatungsgesetz
GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	StG	= Steuergesetz
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	StGB	= Strafgesetzbuch
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz	StPO	= Strafprozeßordnung
Halbs.	= Halbsatz	StSäumG	= Steuersäumnisgesetz
HGB	= Handelsgesetzbuch	StundO	= Stundungsordnung
HkG	= Heimkehrergesetz	TabPflO	= Tabakpflanzeordnung
i. d. F.	= in der Fassung	TabStDB	= Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz
i. S.	= im Sinne	TabStG	= Tabaksteuergesetz
i. V. m.	= in Verbindung mit	TB.	= Technische Bestimmungen des Bundesmonopolamtes
Kap.	= Kapitel	u.	= und
Kj.	= Kalenderjahr	UStDB	= Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen
KO	= Konkursordnung	UStG	= Umsatzsteuergesetz
KRABl.	= Amtsblatt des Kontrollrats	V	= Verordnung
KRG	= Kontrollratsgesetz	v.	= von, vom
KVStG	= Kapitalverkehrsteuer-gesetz	verk.	= verkündet
KWG	= Gesetz über das Kredit-wesen	VermBDV	= Verordnung zur Durch-führung der lohnsteuer-lichen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
LAG	= Gesetz über den Lasten-ausgleich (Lasten-ausgleichsgesetz)	VerwAnO	= Verwaltungsanordnung
LFA	= Landesfinanzamt	vgl.	= vergleiche
lt.	= laut	VSt	= Vermögensteuer
NF.	= Neufassung	VStG	= Vermögensteuergesetz
neugef.	= neugefaßt	WiGBl.	= Gesetzblatt der Verwal-tung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Nr., (Nrn.)	= Nummer(n)	II. WoBauG	= Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau-und Familienheimgesetz)
OFD	= Oberfinanzdirektion	WoPDV	= Verordnung zur Durchfüh-rung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
RGBl.	= Reichsgesetzblatt	z. B.	= zum Beispiel
Rj.	= Rechnungsjahr	Zentralbl.	= Zentralblatt
RMBL.	= Reichsministerialblatt	ZPO	= Zivilprozeßordnung
RZBl.	= Reichszollblatt	ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
S.	= Seite		
s.	= siehe		
SHG	= Gesetz zur Milderung dringender sozialer Not-stände (Soforthilfegesetz)		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 5,76 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35